

EBERHARD KARLS  
UNIVERSITÄT  
TÜBINGEN



---

## Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung  
Jahrgang 27 – Nr. 7 – 5. November 2001  
ISSN 0342-8656

### Inhaltsverzeichnis

#### AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Vollzug von Beschlüssen des Universitätsrats

Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität  
Tübingen für die Katholisch-Theologische Fakultät

Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Juristischen  
Fakultät

Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der  
Universität Tübingen

Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Tü-  
bingen für die Magisterstudiengänge der Fakultät für Kulturwissen-  
schaften sowie für die gemeinsamen Magister-Teilstudiengänge Ur- und  
Frühgeschichte und Paläoanthropologie der Fakultät für Kulturwissen-  
schaften und der Geowissenschaftlichen Fakultät

Geschäftsordnung des Sonderforschungsbereichs 441

Satzung der Universität Tübingen über die Ausbildung und Prüfung für  
die UNICert<sup>□</sup>-Sprachausbildung am Fachsprachenzentrum

Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Magisterstudiengänge  
der Neuphilologischen Fakultät

Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplom-  
studiengang Biologie

Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Psychologie

Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre

Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Internationale Betriebs-  
wirtschaftslehre

Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Internationale Volks-  
wirtschaftslehre

Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre

#### *Nichtamtliche Veröffentlichungen*

Semestertermine für das Wintersemester 2002/03 und das  
Sommersemester 2003

## Vollzug von Beschlüssen des Universitätsrats

**a) Zusammenschluss des Instituts für Angewandte Physik und des Instituts für Kristallographie zu einem Institut für Angewandte Physik, Fakultät für Physik**

Der Universitätsrat stimmte in seiner Sitzung vom 31.05.2001 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 6 Universitätsgesetz (UG) der Vereinigung des Instituts für Angewandte Physik und des Instituts für Kristallographie zu einem Institut für Angewandte Physik zu. Der Beschluss wurde dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Stuttgart, gemäß § 28 Absatz 4 Satz 4 UG angezeigt.

**b) Zusammenführung des Instituts für Geschichte der Medizin und des Lehrstuhls Ethik in der Medizin zu einem Institut für Ethik und Geschichte der Medizin, Medizinische Fakultät**

Der Universitätsrat stimmte in seiner Sitzung vom 31.05.2001 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 6 Universitätsgesetz (UG) der Zusammenführung des Instituts für Geschichte der Medizin und des Lehrstuhls Ethik in der Medizin zu einem Institut für Ethik und Geschichte der Medizin zu. Der Beschluss wurde dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Stuttgart, gemäß § 28 Absatz 4 Satz 4 UG angezeigt.

# **Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Tübingen für die Katholisch-Theologische Fakultät**

**vom 13. August 2001**

Aufgrund von § 54 Abs. 2 Satz 3 des Universitätsgesetzes (UG) hat der Senat der Universität Tübingen am 19. Juli 2001 die nachstehende Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Tübingen für die Katholisch-Theologische Fakultät vom 17. August 1994 (W.u.F. 1994 S. 466), geändert am 22. Dezember 2000 (A.B.d.U.T. 2001, S. 13), beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 13. August 2001 erteilt.

## **Artikel 1**

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Sprachliche Voraussetzungen sind: Latinum und Graecum (mindestens mit einem Abschluss in Bibelgriechisch). Wird die Dissertation in den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Einleitung in das Alte und Neue Testament oder Dogmatik angefertigt, zusätzlich: Hebraicum (mindestens mit einem Abschluss entsprechend den Fakultätskursen).“

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen den 13. August 2001

Professor Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich  
(Rektor)

# Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät

vom 13. August 2001

Aufgrund von § 54 Abs. 2 Satz 3 des Universitätsgesetzes (UG) hat der Senat der Universität Tübingen am 19. Juli 2001 die nachstehende Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen vom 10. März 1988 (W.u.K. 1988, S. 132), geändert am 20. Dezember 2000 (A.B.d.U.T. 2001, S. 11), beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 13. August 2001 erteilt.

## Artikel 1

1. § 2 erhält folgende Fassung:

### **„Promotionsausschuss**

- (1) Dem Promotionsausschuss der Fakultät gehören an
  1. die Professoren<sup>□</sup>, Hochschul- und Privatdozenten, die hauptberuflich an der Universität tätig sind,
  2. gegebenenfalls die weiteren Berichterstatter nach § 10 Abs. 2 und 3,
  3. die entpflichteten und die im Ruhestand befindlichen Professoren.

Vorsitzender des Promotionsausschusses ist der Dekan.

- (2) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 1 anwesend ist. Er tagt nichtöffentlich.
- (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (4) Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein. Im Übrigen gelten die Regelungen der Geschäftsordnung des Fakultätsrates entsprechend, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieser Promotionsordnung etwas anderes ergibt.“

2. § 4 Abs. 1a) erhält folgende Fassung:

„die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit gemäß §§ 5, 6 oder 6a nachgewiesen hat,“.

3. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

### **„Absolventen von Fachhochschulen, Berufsakademien und der Württembergischen Notarakademie**

- (1) Wer einen Studiengang an einer Fachhochschule, an einer Berufsakademie oder an der württembergischen Notarakademie abgeschlossen hat, kann die Befähigung zu

---

<sup>□</sup> Die Bezeichnung Professor schließt Professorin, die Bezeichnung Bewerber Bewerberin und die Bezeichnung Doktorand Doktorandin jeweils mit ein. Entsprechendes gilt für andere Funktionsbeschreibungen.

vertiefter wissenschaftlicher Arbeit (§ 4 Abs. 1 lit. a) durch das erfolgreiche Ablegen eines Eignungsfeststellungsverfahrens (Abs. 4) nachweisen.

- (2) Über die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag. Die Zulassung setzt voraus
  - a) ein Studium im Sinne von Abs. 1 mit schwerpunktmäßig rechtskundlichem Anteil (in der Regel zwei Drittel), das sich auf die Rechtsgebiete Bürgerliches Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht erstreckt,
  - b) dass der Bewerber den Studiengang mit besonders hervorragendem Ergebnis abgeschlossen hat. Das liegt in der Regel vor, wenn der Bewerber nach dem Ergebnis der Abschlussprüfung zum oberen Zehntel des jeweiligen Prüfungsjahrgangs gehört.
- (3) Vom Eignungsfeststellungsverfahren ist ausgeschlossen, wer
  - a) sich ihm bereits einmal erfolglos unterzogen und es auch bei einer Wiederholung nicht gemäß Abs. 5 bestanden hat oder
  - b) sich der Ersten juristischen Staatsprüfung oder einer gleichwertigen in- oder ausländischen juristischen Abschlussprüfung ohne Erfolg unterzogen und die Prüfung auch bei einer Wiederholung nicht bestanden hat.
- (4) Das Eignungsfeststellungsverfahren soll Aufschluss über die Befähigung des Bewerbers zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit geben.  
Der Bewerber hat an
  1. einer Übung für Fortgeschrittene im Zivilrecht und
  2. einer Übung für Fortgeschrittene im Strafrecht und
  3. einer Übung für Fortgeschrittene im Öffentlichen Recht
  4. sowie an einem Prüfungsgespräch

teilzunehmen.

Der Promotionsausschuss befreit auf Antrag von der Teilnahme an höchstens einer Übung, wenn der Bewerber mit Erfolg an einem Seminar an der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen teilgenommen hat oder wenn er in seinem Studiengang im Rechtsgebiet der Übung Veranstaltungen in mindestens demselben Umfang mit Erfolg besucht hat, in welchem der Studienplan der Juristischen Fakultät Veranstaltungen bis zur Teilnahme an der betreffenden Übung vorschreibt.

Der Termin für das Prüfungsgespräch wird vom Dekan bestimmt.

Das Prüfungsgespräch erstreckt sich auf

1. das Rechtsgebiet der geplanten Dissertation und
2. ein anderes Rechtsgebiet gemäß § 14.

Das Prüfungsgespräch wird von dem Dekan als Vorsitzendem und zwei weiteren, vom Dekan zu bestimmenden Mitgliedern des Promotionsausschusses geführt. Die Dauer der Prüfung soll je Prüfungsgebiet 15 Minuten betragen. Die Prüfung wird als bestanden bewertet, wenn die Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Leistung auf dem Gebiet der Prüfung festzustellen ist.

- (5) Das Eignungsfeststellungsverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn der Bewerber erfolgreich am Prüfungsgespräch teilgenommen hat und die Leistungen der drei Fortgeschrittenenübungen nach den Bewertungen durch den Veranstalter der Übung einen Durchschnitt von "vollbefriedigend" im Sinne von § 14 JAPrO oder besser ergeben.
  - (6) Die Übungen und das Prüfungsgespräch können je einmal wiederholt werden. Die Wiederholung des Prüfungsgesprächs kann frühestens nach einem Semester stattfinden.
  - (7) Über das erfolgreich abgeschlossene Eignungsfeststellungsverfahren wird eine Bescheinigung ausgestellt.“
4. § 7 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„die in den §§ 5, 6 und 6a geforderten Leistungsnachweise;“.
  5. § 10 Abs. 4 wird aufgehoben. Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.
  6. § 19 Abs. 2 Satz 1 zweiter Satzteil erhält folgende Fassung:

„am Schluss kann der Verfasser seinen Lebenslauf anfügen.“
  7. § 19 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Der Fakultät sind 80 Stücke, im Falle des Abs. 3 fünf Stücke als Pflichtexemplare kostenlos zu übergeben.“
  8. § 21 erhält folgende Fassung:

„Der Promotionsausschuss (§ 2) kann den Dekan allgemein oder in Einzelfällen ermächtigen, die in den §§ 5 Abs. 2, 6 Abs. 1 und 2, 6a Abs. 2 und 4, 10 Abs. 5 und 19 Abs. 3 genannten Entscheidungen allein zu treffen.“

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 13. August 2001

Professor Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich  
(Rektor)

# Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen

Aufgrund von § 94 Abs. 3 und § 42 Abs. 6 des Universitätsgesetzes i.d.F. vom 01. Februar 2000 (GBl. S 208) hat der Rektor der Universität Tübingen durch Eilentscheidung am 06.08.2001 die nachstehende Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen vom 16.09.1998 beschlossen.

## Artikel 1

In § 1 Abs. 3 wird nach Ziffer 4 eine Ziffer 5 eingefügt:

5.) einen Teilzeitstudiengang (§ 42 Abs. 6 UG)

## Artikel 2

Es wird ein neuer § 15 eingefügt:

§ 15 Studiengänge in Teilzeitform

- 1.) Studierende können für Studiengänge an der Universität Tübingen, in denen die Möglichkeit zum Studium in Teilzeitform für das gesamte Studium oder für einzelne Studienabschnitte (Vor- oder Hauptstudium) eingerichtet wurde, die Zulassung zu diesen Studiengängen beantragen. Für das Studium in Teilzeitform gelten die Bestimmungen der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnungen. Die Zulassung gilt nur solange, wie die Voraussetzungen für das Teilstudium vorliegen.
- 2.) Die Teilnahme an einem Studiengang in Teilzeitform setzt einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zu diesem Studiengang voraus. Dem Antrag sind beizufügen das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder eines vergleichbaren Schulabschlusses, und Nachweise in geeigneter Form darüber, dass der/die Studierende entweder mit einem Kind im Alter von 3 bis 14 Jahren, für das ihm/ihr die Personensorge zusteht, zusammenlebt und es erzieht oder einer Erwerbstätigkeit im Umfang von mind. 15 Arbeitsstunden/Woche nachgeht oder den Ehegatten, den/die in eheähnlicher Gemeinschaft lebende(n) Partner/in, eine(n) in gerader Linie verwandte(n) oder ersten Grades Verschwägte(n), der/die hilfsbedürftig im Sinne des Sozialgesetzbuchs XI ist, pflegt oder versorgt.

Studierende in einem Teilzeitstudiengang müssen jeweils bei der Rückmeldung die Fortdauer der vorgenannten Gründe bzw. den Eintritt neuer Gründe, die eine Zulassung zum Teilstudiengang rechtfertigen, in geeigneter Form nachweisen. Dieser Nachweis erfolgt durch eine Bescheinigung des jeweiligen Prüfungsamts. Eine ohne diesen Nachweis erfolgte Zulassung bzw. Rückmeldung ist nichtig.

- 3.) der Wechsel von einem Vollzeitstudium in ein Studium in Teilzeitform in der gleichen Fachrichtung ist in höheren Semestern möglich. In diesem Falle berechnet sich die Anzahl der Fachsemester im Verhältnis von 2 : 1 von Teilzeit- zu Vollzeitstudium. Ein Wechsel ist jeweils nur zum Wintersemester möglich.

- 4.) Studierende, die in Teilzeitform studieren, haben als Mitglieder der Universität denselben Status wie Vollzeitstudierende. Die Höhe des Sozialbeitrags für das Studentenwerk bleibt unberührt. Die Erhebung von Studiengebühren richtet sich nach den Bestimmungen des Landeshochschulgebührengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- 5.) Bei Studiengängen in Teilzeitform besteht kein Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines besonderen Studien- oder Lehrangebotes durch die Fakultäten. Die Universität wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten eine persönliche Beratung und Betreuung der Teilzeitstudierenden anbieten.
- 6.) Die zulassungs- und immatrikulationsrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt, soweit sich aus dieser Regelung nichts anderes ergibt.

### **Artikel 3**

Der bisherige § 15 wird § 16 und erhält einen Abs. 2.

Die Änderungen in § 1 Abs. 3 Ziff. 5 und § 15 treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gelten erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2001/2002.

### **Artikel 4**

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Tübingen, den 06. August 2001

Professor Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich  
(Rektor)

# **Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Magisterstudiengänge der Fakultät für Kulturwissenschaften sowie für die gemeinsamen Magister-Teilstudiengänge Ur- und Frühgeschichte und Paläoanthropologie der Fakultät für Kulturwissenschaften und der Geowissenschaftlichen Fakultät**

vom 27. Juli 2001

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 und 51 Abs. 1 Satz 2 UG hat der Senat der Universität Tübingen am 19. Juli 2001 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Magisterstudiengänge der Fakultät für Kulturwissenschaften sowie für die gemeinsamen Magister-Teilstudiengänge Ur- und Frühgeschichte und Paläoanthropologie der Fakultät für Kulturwissenschaften und der Geowissenschaftlichen Fakultät vom 11. September 1995 (W.u.F. 1995, S. 529) zuletzt geändert am 15. August 2000 (W.,F.u.K. 2000, S. 893) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 27. Juli 2001 erteilt.

## **Artikel 1**

1. In § 4 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Werden bei Prüfungen die Schutzfristen der §§ 3 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch genommen, entscheidet der Prüfungsausschuss.“  
  
§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Das neunte Semester dient der Anfertigung der Magisterarbeit oder der Ablegung der Klausuren und mündlichen Prüfungen in den Einzel-fächern. Die Magisterprüfung kann nach einer kürzeren Studiendauer begonnen werden, wenn die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Studienleistungen nachgewiesen sind.“
2. In § 6 Abs. 2 werden nach dem Wort „Prodekan,“ die Worte „dem Studiendekan,“ eingefügt.
3. § 24 erhält folgende Fassung:  
„§ 24 Reihenfolge und Fristen für die Prüfungsleistungen  
  - (1) Den Studierenden wird es freigestellt, entweder die Magisterarbeit als erste Prüfungsleistung zu erbringen oder zuerst die Klausuren und mündlichen Prüfungen in den Einzelfächern abzulegen.
  - (2) Die Reihenfolge der Prüfungsfächer, die vor oder nach der Magisterarbeit abgeschlossen werden, ist beliebig. Innerhalb der Prüfungsfächer findet die Klausur vor der mündlichen Prüfung statt.
  - (3) Wird die Magisterarbeit als erste Prüfungsleistung erbracht, so kann die erste weitere Prüfungsleistung frühestens am Tage nach dem Abschluss des Begutachtungsverfahrens der Magisterarbeit, die letzte muss spätestens sechs Monate nach diesem Tag erbracht

werden. Werden die Klausuren und mündlichen Prüfungen in den Einzelfächern zuerst erbracht, so ist die letzte Prüfungsleistung spätestens sechs Monate nach der Anmeldung zur Prüfung zu erbringen. Werden die Teilprüfungen mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet, so ist der Bewerber berechtigt, ein Magisterarbeitsthema zu erhalten. Das Thema für die Magisterarbeit soll in der Regel sechs Wochen nach Beendigung der letzten Prüfungsleistung ausgegeben werden. Ansonsten gelten die §§ 22 und 23.

4. Im Teil IIb „Besonderer Teil für die Zwischenprüfung in den einzelnen Fächern“
  - a) erhält Nummer 3 „Ethnologie“ folgende Fassung:  
„3. Ethnologie

### **A. Ziel und Anforderungen der Prüfung**

1. Durch die Ablegung der Zwischenprüfung im **Hauptfach** Ethnologie sollen Studierende Kenntnisse aus den wichtigsten Sachgebieten des Faches nachweisen. Es geht dabei um folgende Sachgebiete:
  - a) Theorien und Methoden
  - b) Sozialethnologie
  - c) Wirtschafts- und Politikethnologie
  - d) Religionsethnologie
2. Durch die Ablegung der Zwischenprüfung im **Nebenfach** sollen Studierende Kenntnisse aus den wichtigsten Sachgebieten der Ethnologie nachweisen (siehe oben A.1.)

### **B. Voraussetzungen**

1. Als Voraussetzung für die Ablegung der Zwischenprüfung im **Hauptfach** Ethnologie sind vier mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotete Scheine aus folgenden Pflichtveranstaltungen nachzuweisen:

Begleitseminare zu den Einführungsvorlesungen:

- a) Theorien und Methoden der Ethnologie
- b) Sozialethnologie
- c) Wirtschafts- und Politikethnologie
- d) Religionsethnologie

Zusätzlich ist die erfolgreiche Teilnahme an Kursen (mindestens 6 SWS, d.h. z.B. drei Semesterkurse à 2 Stunden oder 72 Einzelstunden) einer Fremdsprache (nicht Englisch oder Französisch) nachzuweisen.

Ferner ist die Teilnahme an einer obligatorischen Studienberatung am Ende des zweiten Semesters nachzuweisen.

2. Als Voraussetzung für die Ablegung der Zwischenprüfung im **Nebenfach** Ethnologie sind vier mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotete Scheine aus den obligatorischen Begleitseminaren zu den Einführungsvorlesungen vorzuweisen (siehe oben B. 1.). Ferner ist die Teilnahme an einer obligatorischen Studienberatung am Ende des zweiten Semesters nachzuweisen.

3. In begründeten Ausnahmefällen kann der benotete Schein aus einem obligatorischen Begleitseminar zur Einführungsvorlesung ersetzt werden durch die Bestätigung aller im Seminar verlangten schriftlichen Leistungen sowie einer mündlichen Nachprüfung.

## **C. Durchführung**

Die Zwischenprüfung besteht für Studierende im **Haupt- und Nebenfach** aus einem halbstündigem Prüfungsgespräch, in dem Kenntnisse aus den unter A. genannten Bereichen nachzuweisen sind. Die Prüfung orientiert sich an den Themen der vier Einführungsvorlesungen mit begleitendem Proseminar.“

- b) werden in Nummer 4 „Griechische Philologie“ unter B. „Voraussetzungen“ in Nummer 2 Buchstabe e die Worte „einem fachfremden“ durch die Worte „einem derartigen“ und die Worte „zwei fachfremden“ durch die Worte „zwei derartigen“ ersetzt.

Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen nach Nr. 2 Buchstabe b – d ist grundsätzlich die erfolgreiche Teilnahme am Grammaticum erforderlich. Das Nähere regelt der Studienplan.“

- c) erhält in Nummer 5 „Indologie“ Satz 1 unter C. „Durchführung“ folgende Fassung:

„Die Zwischenprüfung im Fach Indologie besteht (a) in einer zweistündigen Klausur (Übersetzungsklausur aus dem Sanskrit) sowie in einer etwa dreißigminütigen mündlichen Prüfung im Hauptfach; (b) in einer etwa dreißigminütigen mündlichen Prüfung im Nebenfach.“

- d) erhält Nummer 8 „Japanologie“ folgende Fassung:

## **A. Ziel und Anforderungen der Prüfung**

Durch die Ablegung der Zwischenprüfung im Fach Japanologie soll der Studierende nachweisen:

1. Japanologisches Allgemeinwissen in Form von Grundkenntnissen in folgenden Sachgebieten:
  - ❖ Landeskunde
  - ❖ Geschichte
  - ❖ Religion- und Geistesgeschichte
  - ❖ Sprachwissenschaft
2. Vertrautheit mit den gängigen Hilfsmitteln japanologischer Forschung.

## **B. Voraussetzungen**

1. Voraussetzung für die Ablegung der Zwischenprüfung im Hauptfach Japanologie ist die erfolgreiche Teilnahme (mindestens Note „ausreichend“, 4,0) an den Sprachkursen Japanisch I, Japanisch II und Bungo I sowie die Vorlage von drei benoteten Proseminarscheinen und sechs Übungsscheinen.

2. Voraussetzung für die Ablegung der Zwischenprüfung im Nebenfach Japanologie ist die erfolgreiche Teilnahme (mindestens Note „ausreichend“, 4,0) an den Sprachkursen Japanisch I und Japanisch II sowie die Vorlage von zwei benoteten Proseminar-Scheinen und drei Übungsscheinen.

## C. Durchführung

Die Zwischenprüfung in Japanologie besteht in einer mündlichen Prüfung von etwa 45 Minuten im Hauptfach, von etwa 30 Minuten im Nebenfach. Es wird jeweils der allgemeine Kenntnisstand im Bereich der Sachgebiete geprüft.“

- e) werden in Nummer 12 „Lateinische Philologie“ unter B. „Voraussetzungen“ die Worte „einen fachfremden“ durch die Worte „einen derartigen“ und die Worte „zwei fachfremden“ durch die Worte „zwei derartigen“ ersetzt.

Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen nach Nr. 2 Buchstabe b – d ist grundsätzlich die erfolgreiche Teilnahme am Grammaticum erforderlich. Das Nähere regelt der Studienplan.“

5. Unter III im „Besonderen Teil für die Magisterprüfung in den einzelnen Fächern“
  - a) erhält Nummer 3 „Ethnologie“ folgende Fassung:

## A. Ziel und Anforderungen der Prüfung

Ethnologie entstand als Beschreibung und Interpretation fremder, vornehmlich außereuropäischer traditioneller Kulturen. Im Prozess der weltweiten Dekolonisierung und Industrialisierung wurde die ethnologische Forschung auf komplexe Gesellschaften erweitert. Ziel der Ethnologie ist, die Lebenswelten fremder Kulturen zu erfassen. Klassische Methode dabei ist die stationäre Feldforschung, die – im Spannungsfeld zwischen Eigen- und Fremdwahrnehmung – den Blick auf die eigene Kultur zurücklenkt. Die Ethnologie leistet damit Beiträge zur Erklärung menschlicher Universalien und zum Verstehen kulturspezifischer Besonderheiten.

In der Magisterprüfung im Fach Ethnologie ist die Fähigkeit nachzuweisen, selbständig ethnologische Sachverhalte im Rückgriff auf Methoden und Theorien des Fachs darstellen und interpretieren zu können.

Die Prüfung im **Hauptfach** Ethnologie bezieht sich auf fortgeschrittene Theorien und Methoden sowie ethnographische Beispiele aus folgenden Themenbereichen:

### 1. Sachgebiete

- Sozialethnologie
- Wirtschaftsethnologie
- Politikethnologie
- Religionsethnologie
- Museumsethnologie

### 2. Entwicklung ethnologischer Theorien und Methoden

Regionalspezifische Sachkenntnisse werden im inhaltlichen Zusammenhang mit diesen Bereichen geprüft.

Die Magisterprüfung im **Nebenfach** Ethnologie bezieht sich ebenfalls auf die unter III.A.1 und III.A.2 aufgeführten Sachgebiete.

## B. Voraussetzungen

Zur Prüfung im **Hauptfach** Ethnologie wird folgendes vorausgesetzt:

1. Bestandene Zwischenprüfung im Fach Ethnologie, ausgewiesen durch das Zwischenprüfungszeugnis.
2. Bescheinigte ständige Teilnahme während der Magisterphase an den Magstrandinnenkolloquien.
3. Nachgewiesene Absolvierung des Hauptstudiums durch Vorlage von sechs benoteten Scheinen aus Hauptseminaren.

Die benoteten Scheine sind wie folgt zu erbringen:

- Drei Scheine aus Hauptseminaren der regionalen Schwerpunkte Mittel-/Zentralasien sowie Mittelmeerraum/Europa
- Ein Schein aus einem auf Methoden fokussierten Hauptseminar
- Zwei Scheine aus dem Gesamtstudienangebot des Hauptstudiums

Die erfolgreiche bescheinigte Teilnahme an einem Berufspraktikum ersetzt einen der zu erbringenden Hauptseminarscheine. Zusätzlich ist die erfolgreiche Teilnahme an Kursen einer Fremdsprache (6 SWS, nicht englisch oder französisch) nachzuweisen.

Zur Prüfung im **Nebenfach** Ethnologie wird folgendes vorausgesetzt:

1. Bestandene Zwischenprüfung im Fach Ethnologie, ausgewiesen durch das Zwischenprüfungszeugnis.
2. Nachgewiesene Absolvierung des Nebenfachstudiums durch Vorlage von zwei benoteten Scheinen über Hauptseminare.
3. Grund- und Hauptstudium umfassen jeweils 58 SWS für Hauptfachstudierende und 28 SWS für Nebenfachstudierende. (Dabei wird vorausgesetzt, dass 22 SWS bzw. 8 SWS für das im Fach Ethnologie besonders wichtige Selbststudium aufgebracht werden). Für Hauptfachstudierende sind 14 SWS Pflichtveranstaltungen am Grundstudium und 20 SWS im Hauptstudium durch Scheine nachweispflichtig. Für Nebenfachstudierende sind im Grundstudium 8 SWS und im Hauptstudium 4 SWS nachweispflichtig.

## C. Durchführung

Für die Magisterarbeit und die vierstündige Klausur gelten die §§ 22 – 25 dieser Prüfungsordnung.

Für die Klausur im **Hauptfach** Ethnologie werden drei Themen aus den unter III. A. 1.-2. genannten Bereichen zur Auswahl gestellt und eines ausgewählt. Das Sachgebiet der Magisterarbeit darf dabei nicht berührt werden.

Für die Klausur im **Nebenfach** Ethnologie werden drei Themen der unter III. A. 1.-2. genannten Bereichen zur Auswahl gestellt und eines ausgewählt. Das Sachgebiet der Magisterarbeit darf dabei nicht berührt werden.

Die bei der Klausurarbeit nicht gewählten Themen sind Gegenstand der mündlichen Prüfung. Dies gilt für die mündliche Prüfung im Haupt- wie im Nebenfach.“

- b) werden in Nummer 4 „Griechische Philologie“ unter B. „Voraussetzungen“ jeweils die Worte „an einem Proseminar in Alter Geschichte oder Archäologie oder Antiker Philosophie oder Religionswissenschaft (Anmerkung: Wenn neben Griechischer Philologie Lateinische Philologie studiert wird, müssen Proseminare aus verschiedenen Bereichen gewählt werden)“ gestrichen.
- c) erhält Nummer 8 „Japanologie“ folgende Fassung:

## A. Ziel und Anforderungen der Prüfung

In der Magisterprüfung im Fach Japanologie sind im Hauptfach nachzuweisen:

- die Fähigkeit moderne oder vormoderne Texte unter Benutzung der üblichen Hilfsmittel ins Deutsche zu übertragen und zu interpretieren,
- ein Überblick über die Bereiche Landeskunde, Geschichte, Religion- und Geistesgeschichte, Sprachwissenschaft mit Kenntnis der wichtigsten Quellen und Sekundärliteratur,
- die intensive Beschäftigung mit einem Bereich und die Fähigkeit aufgrund der Quellen ein begrenztes Problem selbständig abzuhandeln.

Im Nebenfach sind nachzuweisen:

- die Fähigkeit moderne Texte unter Benutzung der üblichen Hilfsmittel ins Deutsche zu übertragen und zu interpretieren,
- ein Überblick über die wichtigsten Grundtatsachen der oben genannten Bereiche sowie die engere Vertrautheit mit einem Teilgebiet aus einem Bereich.

## B. Voraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung im Hauptfach sind:

- die erfolgreiche Ablegung der Zwischenprüfung,
- Vorlage von drei benoteten Hauptseminarscheinen und zehn unbenoteten Scheinen (Hauptseminare, Übungen, Kolloquien und Vorlesungen), wovon maximal drei auswärts erbrachte Leistungen sein dürfen,
- Nachweis über die Teilnahme am Kurs Bungo II und am Examenskolloquium.

Im Nebenfach sind ein benoteter Hauptseminarschein und zwei unbenotete Scheine (Hauptseminare, Übungen, Kolloquien und Vorlesungen) nachzuweisen.

Für Hauptfachstudierende umfasst das Grundstudium 40 SWS und das Hauptstudium 30 SWS; für Nebenfachstudierende umfasst das Grundstudium 30 SWS und das Hauptstudium 6 SWS.

### **C. Durchführung**

Für die Magisterarbeit und die vierstündige Klausur gelten die §§ 22 – 25 dieser Prüfungsordnung, für die mündliche Prüfung gilt § 26.

Die Klausur besteht aus der Übersetzung und Kommentierung eines modernen oder vor-modernen japanischen Textes ins Deutsche. Bei der Klausur ist die Benutzung von zweisprachigen Wörterbüchern gestattet.

In der mündlichen Prüfung wird vertieftes Wissen zu drei Sachgebieten (im Nebenfach zwei Sachgebiete) schwerpunktmäßig geprüft. Die Sachgebiete und Schwerpunkte wählt der Kandidat im Einvernehmen mit den Prüfenden. Diese dürfen nicht mit dem Thema der Magisterarbeit zusammenfallen.“

- d) werden in Nummer 12 „Lateinische Philologie“ unter B. „Voraussetzungen“ jeweils die Worte „an einem Proseminar in Alter Geschichte oder Archäologie oder Antiker Philosophie oder Religionswissenschaft (Anmerkung: Wenn neben Lateinischer Philologie, Griechische Philologie studiert wird, müssen Proseminare aus verschiedenen Bereichen gewählt werden).“ gestrichen.

### **Artikel 2**

Diese Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 27. Juli 2001

Professor Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich  
(Rektor)

# **Geschäftsordnung des Sonderforschungsbereichs 441**

Der Sonderforschungsbereich (SFB) 441 „Linguistische Datenstrukturen: Theoretische und empirische Grundlagen der Grammatikforschung“ gibt sich nach Maßgabe des § 32 Abs. 5 des baden-württembergischen Universitätsgesetzes folgende Ordnung. Der Senat hat dieser mit Beschluss vom 19.07.2001 zugestimmt.

## **§ 1 Kennzeichnung, Ziele und Aufgaben**

- (1) Der SFB 441 ist ein Forschungsschwerpunkt der Eberhard-Karls-Universität mit Sitz in Tübingen.
- (2) Der SFB 441 widmet sich vorrangig interdisziplinärer Grundlagenforschung, aber auch anwendungsbezogener Forschung zum Thema „Linguistische Datenstrukturen: Theoretische und empirische Grundlagen der Grammatikforschung“. Im Rahmen dieser Zielsetzung übernimmt er u.a. folgende Aufgaben:
  - Anregung und Koordination von Forschungsvorhaben;
  - Beschaffung, Verteilung und Verwaltung von Mitteln für die Forschungsvorhaben;
  - Förderung der Kooperation zwischen den Teilprojekten;
  - Organisation gemeinsamer wissenschaftlicher Veranstaltungen und Unterrichtung der Fachwelt über die Forschung des SFB;
  - Herausgabe von Forschungs- und Tätigkeitsberichten;
  - Förderung nationaler und internationaler Kooperation mit einschlägigen Forschungsinstitutionen;
  - Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

## **§ 2 Organisation des SFB**

Der SFB besteht aus folgenden Gremien und Organen:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Sprecher<sup>1</sup> und Stellvertreter

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Die Gründungsmitglieder des SFB sind:  
Prof. Dr. Tilman Berger, Prof. Dr. Hans-Bernhard Drubig, Prof. Dr. Veronika Ehrich, Prof. Dr. Viktoria Eschbach-Szabó, Prof. Dr. Caroline Féry, PD Dr. Fritz Hamm, Prof. Dr. Erhard Hinrichs, Frau Dr. Laura Kallmeyer, Prof. Dr. Peter Koch, Prof. Dr. Kurt Kohn, Prof. Dr. Jörg Meibauer, Prof. Dr. Uwe Mönnich, Prof. Dr. Jochen Raecke, Prof. Dr. Marga Reis, Prof. Dr. Brigitte Schlieben-Lange (†), Prof. Dr. Arnim von Stechow, PD Dr. Wolfgang Sternefeld.

---

<sup>1</sup> Alle Personalbegriffe dieser Ordnung beziehen sich in gleicher Weise auf beide Geschlechter.

- (2) Auf Antrag kann die Mitgliedschaft im SFB von Wissenschaftlern bzw. Forschern erworben werden, deren Fachgebiet unmittelbar oder mittelbar mit dem Rahmenthema des SFB in Verbindung steht. Als Mitglied kann nur aufgenommen werden, wer auf dem Forschungsgebiet des SFB die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit (die i.d.R. durch die Promotion nachgewiesen wird) besitzt. Bei der Aufnahme als Mitglieder ist zu berücksichtigen, daß § 32 Abs. 4 des baden-württembergischen Universitätsgesetzes nicht verletzt wird. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Antrag auf Mitgliedschaft kann nur gestellt werden, wenn der antragstellende Wissenschaftler bzw. Forscher bereit ist, im Gesamtrahmen des SFB, d.h. unter der vorgegebenen generellen Zielsetzung des SFB tätig zu werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Aufgaben im Sinne von § 1 Abs. 2 mitzuwirken sowie Funktionen im Rahmen des SFB zu übernehmen.

Leiter von Forschungsprojekten im SFB müssen Mitglieder sein.

- (3) Der Antrag auf Mitgliedschaft im SFB ist schriftlich an den Vorstand des SFB zu richten. Weitergehende Formvorschriften bestehen nicht. Ein Antrag auf Mitgliedschaft unter einer auflösenden Bedingung (zeitliche Begrenzung) gilt als nicht gestellt.
- (4) Die Mitgliedschaft gewährt keinen Anspruch auf Mittelzuweisung. Über die Abgabe eines Finanzierungsantrages entscheidet die Mitgliederversammlung, über die Finanzierung entscheidet die Deutsche Forschungsgemeinschaft.
- (5) Die Mitglieder und sonstigen Mitarbeiter des SFB sind berechtigt, die gemeinsamen Einrichtungen des SFB im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten in Anspruch zu nehmen.
- (6) Die Mitgliedschaft endet mit der Tätigkeit im SFB, wenn das Mitglied an eine andere Hochschule wechselt, die außerhalb der Gültigkeit des von der Deutschen Forschungsgemeinschaft definierten „Ortsprinzips“ liegt, oder wenn das Mitglied seinen Austritt aus dem SFB beim Sprecher schriftlich anzeigt. Das ausscheidende Mitglied verzichtet auf die weitere Nutzung der im SFB zur Verfügung gestellten Forschungsmittel. Der Vorstand entscheidet über etwaige Übergangsbestimmungen beim Ausscheiden eines Mitglieds und auch darüber, ob über die Vorlage eines Abschlußberichtes hinaus die Erfüllung von zusätzlichen Auflagen für den Abschluß der vom Antragsteller übernommenen Arbeiten gefordert wird.
- (7) Ein Mitglied kann aus triftigem Grund durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit aus dem SFB ausgeschlossen werden. Der Vorstand ist vor der Abstimmung zu hören. Handelt es sich bei dem auszuschließendem Mitglied um den Leiter eines Forschungsprojektes, so entscheidet der Vorstand über Übergangsbestimmungen (z.B. Bereitstellung von Mitteln), die einen ordnungsgemäßen Abschluss des Forschungsprojektes in der laufenden Bewilligungsperiode ermöglichen.

## **§ 4 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung des SFB entscheidet über die Fragen der Organisation und der Aufgabenstellung des SFB, insbesondere über
  - die Genehmigung des Gesamtantrags und des Berichtes an die DFG;
  - die Genehmigung neuer Teilprojekte;

- Aufnahme von Mitgliedern und Entscheidung über die Beendigung der Mitgliedschaft (auf Vorschlag des Vorstandes);
  - die Genehmigung des Jahresberichtes des Sprechers;
  - die Einsetzung und Besetzung von Ausschüssen;
  - die Ordnung des SFB und ihre Änderung.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Sprecher des SFB mindestens einmal im Jahr schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Tagen einberufen. Auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern muß der Sprecher eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen vier Wochen einberufen. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.
- (4) Die vorläufige Tagesordnung wird vom Sprecher des SFB bestimmt; sie muß spätestens am siebten Tage vor dem Sitzungstermin versandt werden. Anträge auf Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte müssen dem Sprecher am zweiten Tag vor dem Sitzungstermin vorliegen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind, mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. Sind weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, muß eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, deren Beschlußfähigkeit nicht mehr von der Zahl der anwesenden Mitglieder abhängt.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern in dieser Ordnung im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist. Auf Verlangen ist geheim abzustimmen.

## § 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus dem Sprecher als Vorsitzenden, dem stellvertretenden Sprecher und drei weiteren Mitgliedern zusammen, die von der Mitgliederversammlung in getrennter Wahl mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Hierbei ist die Regelung des § 32 Abs. 3 Satz 4 UG zu beachten. Neben diesen Wahlmitgliedern ist der mit organisatorischen- und Koordinationsaufgaben betraute wissenschaftliche Mitarbeiter Mitglied des Vorstandes Kraft Amtes. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied kann seine Wiederwahl aus triftigen Gründen ablehnen.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und seine Koordination;
  - Vorbereitung des Gesamtfinanzierungsantrags;
  - Vorschlag über die Einbeziehung neuer Teilprojekte an die Mitgliederversammlung;
  - Koordination des Ergebnisberichts;
  - Entscheidung über programmändernde Finanzierungsmaßnahmen während des laufenden Förderungszeitraums;
  - Beratung über die Beschaffung von größeren Geräten;
  - Vorbereitung wissenschaftlicher Veranstaltungen des SFB;
  - Berichterstattung an die Mitgliederversammlung über die Vorstandstätigkeit und Anträge auf Mitgliedschaft;
  - Aufstellung des Jahreshaushaltsplans;

- Mitwirkung bei Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern, die aus Mitteln des SFB bezahlt werden;
  - Herausgabe von Forschungs- und Tätigkeitsberichten.
- (3) Darüber hinaus ist der Vorstand für die Regelung aller Angelegenheiten zuständig, die nach dieser Ordnung nicht in die Zuständigkeit eines anderen Gremiums oder des Sprechers fallen.
  - (4) Der Vorstand wird durch den Sprecher einberufen. Der Sprecher soll den Vorstand mindestens einmal pro Semester einberufen.
  - (5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. Sind weniger als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend, muß eine zweite Vorstandssitzung einberufen werden, deren Beschlußfähigkeit nicht mehr von der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder abhängt.
  - (6) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers. Der Vorstand soll alle Möglichkeiten ausschöpfen, Entscheidungen einvernehmlich zu treffen. Über die erfolgte Beschlußfassung ist ein Protokoll anzufertigen.

## § 6 Sprecher

- (1) Der Sprecher muß Mitglied des SFB sein und soll Professor der Universität sein. Er vertritt die Belange des SFB nach außen. Er ist Vorsitzender des Vorstandes, leitet die Mitgliederversammlung und führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung einschließlich der laufenden Mittelverwaltung und –abrechnung einschließlich der Entscheidung über Umdispositionsanträge kleineren Umfangs. Der Sprecher ist verantwortlich für den zweckgerechten Einsatz der zugewiesenen Stellen, Sachmittel und Räume. Er übt, unbeschadet der Rechte des Präsidenten/Rektors nach Maßgabe des § 104 UG das Hausrecht aus.
- (2) Der Sprecher beruft die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein und führt den Vorsitz. Er bereitet deren Beschlüsse vor und führt sie aus. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden und für seine den SFB betreffenden Entscheidungen der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (3) Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet der Sprecher anstelle des Vorstandes (Eilentscheid). Er hat in diesen Fällen die Mitglieder des Vorstandes unverzüglich zu unterrichten. Der Vorstand kann die Entscheidung aufheben, soweit durch die Ausführung nicht Rechte Dritter entstanden sind.
- (4) Der Sprecher ist unbeschadet der Regelungen der §§ 30, 74 Satz 2, 83 Abs. 1 Satz 3 UG Vorgesetzter der im SFB zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter und der sonstigen Mitarbeiter. Ihm obliegt unbeschadet der Zuständigkeiten der Zentralen Universitätsverwaltung insbesondere der Vorschlag über die Einstellung von Personal gem. § 122 Abs. 5 UG an den Vorstand.
- (5) Die Amtszeit des Sprechers und seines Stellvertreters beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 7 Förderung von Forschungsprojekten innerhalb des SFB und Mittelverwaltung**

- (1) Anträge einzelner Mitglieder auf Mittelzuweisung zur Förderung von Forschungsprojekten sollen dem Sprecher zu einem festgelegten Termin übergeben werden. Die Anträge müssen den verantwortlichen Projektleiter benennen und eine detaillierte Aufgabenstellung und Begründung, den erforderlichen finanziellen Aufwand und die personelle Ausstattung, die erforderliche Bearbeitungsdauer sowie Angaben über die vorhandene Grundausstattung enthalten.
- (2) Der Vorstand berät über die Anträge auf Förderung und legt der Mitgliederversammlung diese zusammen mit einer Empfehlung vor.
- (3) Die Mitgliederversammlung legt den inhaltlichen und finanziellen Rahmen des Forschungsprogramms fest.
- (4) Gegenstände, die aus Mitteln des SFB zur Durchführung eines Forschungsprojektes beschafft werden, sind vom Projektleiter nach den Richtlinien der DFG und den Vorschriften des Landes Baden-Württemberg zu verwalten.

## **§ 8 Benutzung**

- (1) Der Sprecher ist zugleich Leiter des wissenschaftlichen Koordinationsprojekts (C1). Ihm sind außerdem das Sekretariat des SFB sowie die technischen Einrichtungen direkt zugeordnet. Er entscheidet im Einzelfall über die Nutzung und deren Reihenfolge durch die Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder und sonstige Mitarbeiter des SFB können die Einrichtungen entsprechend der Hausordnung und bestehender Öffnungszeitenregelungen benutzen.
- (3) Die Einrichtungen des SFB stehen auch anderen Forschungsgruppen, ungeachtet der Disziplinen, offen, sofern sie bereit sind, an den Aufgaben des SFB nach Maßgabe dieser Ordnung mitzuarbeiten.
- (4) Aus triftigen Gründen kann ein Benutzer vorübergehend von der weiteren Benutzung durch den Sprecher ausgeschlossen werden. Ist ein Ausschluß auf Dauer erforderlich, so entscheidet hierüber auf Vorschlag des Sprechers der Rektor/Präsident. Die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen des Benutzers bleiben hiervon unberührt.

## **§ 9 Wahlordnung**

- (1) Das Wahlrecht besitzen alle Mitglieder des SFB.
- (2) Der Sprecher, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden in getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Für die Durchführung der Wahl wird ein Wahlvorstand gebildet. Er besteht aus drei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern.

- (4) Gewählt ist der Kandidat, der die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so wird in einem dritten Wahlgang mit einfacher Stimmenmehrheit zwischen den beiden Kandidaten entschieden, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Jedes Mitglied hat bei einem Wahlgang eine Stimme.

## **§ 10 Schlußbestimmungen**

- (1) Anträge auf Änderung dieser Ordnung sind der Mitgliederversammlung zusammen mit der Einladung schriftlich vorzulegen. Änderungen dieser Ordnung bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
- (2) Diese Ordnung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 27. Juli 2001

Professor Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich  
(Rektor)

# Satzung der Universität Tübingen über die Ausbildung und Prüfung für die UNICert<sup>□</sup>-Sprachausbildung am Fachsprachenzentrum

Aufgrund von § 7 Abs. 2 Satz 1 UG hat der Rektor am 14. August 2001 durch Eilentscheidung der nachstehenden Satzung zugestimmt.

## 1. Abschnitt: Ausbildung

### § 1 Studienbegleitende Fachsprachenausbildung

- (1) Das Fachsprachenzentrum der Universität Tübingen bietet den Studierenden die Möglichkeit, sich im nicht-philologischen Bereich Fachsprachenkenntnisse anzueignen oder bereits vorhandene zu vertiefen, um auf diesem Wege eine Zusatzqualifikation zu erwerben. Die Ausbildung in Fremdsprachen bereitet die Studierenden gezielt auf Studienaufenthalte im Ausland oder auf den späteren Beruf vor.
- (2) Die Fachsprachenausbildung gliedert sich in vier aufeinander aufbauende Niveaustufen, die den Niveaustufen UNICert<sup>□</sup> I bis IV entsprechen. Mit Abschluss der Niveaustufe UNICert<sup>□</sup> I wird Niveau B1 „Threshold“ gemäß des Stufenrasters im Referenzrahmen des Europarats, mit Abschluss von UNICert<sup>□</sup> II das Niveau B2 „Vantage“, mit Abschluss von UNICert<sup>□</sup> III das Niveau C1 „Effective Operational Proficiency“ und mit Abschluss von UNICert<sup>□</sup> IV das Niveau C2 „Mastery“ erreicht.
- (3) Teilnehmer/-innen an der Fachsprachenausbildung können nach erfolgreicher Teilnahme an dem in dieser Ordnung festgelegten Ausbildungsprogramm und dem Ablegen der entsprechenden Prüfungen das vom *Arbeitskreis der Sprachenzentren, Sprachlehrinstitute und Fremdspracheninstitute* (AKS) getragene Fremdsprachenzertifikat UNICert<sup>□</sup> erwerben.

### § 2 Teilnahme am Ausbildungsprogramm

- (1) An der studienbegleitenden Fachsprachenausbildung können Studierende der Universität Tübingen sowie kooperierender Hochschulen teilnehmen.
- (2) Für die Teilnahme an den Kursen – mit Ausnahme der Anfängerkurse – ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am vorhergehenden Kurs erforderlich. Für Quereinsteiger ist das Ablegen eines Einstufungstests erforderlich; das Ergebnis des Einstufungstests muss mit dem Niveau des gewünschten Kurses übereinstimmen. Der Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse, die an einer anderen Bildungseinrichtung erworben wurden, wird vom Fachsprachenzentrum im Einzelfall auf Gleichwertigkeit überprüft.
- (3) Die Teilnehmerzahl an den Sprachkursen ist auf 20 Personen begrenzt. Die Teilnahme setzt eine Anmeldung sowie die ordnungsgemäße Entrichtung einer eventuell zu entrichtenden Kursgebühr voraus. Die Gebührenpflicht richtet sich nach der Satzung der Universität Tübingen über die Erhebung von Kursgebühren für die Teilnahme an Fachsprachenkursen (*Amtliche Bekanntmachungen*, Jahrgang 27, Heft Nr. 2 vom 9. April 2001).

### § 3 Ziele der Ausbildung

(1) Die allgemeinen Ausbildungsziele der Fachsprachenausbildung umfassen:

- a) die Befähigung zu adäquater mündlicher und schriftlicher Kommunikation in allgemein- und fachsprachlichen Situationen durch die ausgewogene Ausbildung in allen vier sprachlichen Grundfertigkeiten (Hörverstehen, mündlicher Ausdruck, Leseverstehen und schriftlicher Ausdruck) sowie durch die Vermittlung interkultureller Fertigkeiten und landeskundlicher Kenntnisse,
- b) die Befähigung zur Bewältigung hochschulbezogener sprachlicher Situationen, wie sie im Kontext eines Studiums sowohl an einer deutschen wie auch an einer Hochschule im Lande der Zielsprache erwartet werden müssen,
- c) die Befähigung zum adäquaten Einsatz der Fremdsprache in allgemein- und fachsprachlicher Hinsicht in entsprechenden akademischen Berufen.

(2) Die Ausbildungsziele für die einzelnen Niveaustufen lauten:

- Stufe UNICert<sup>□</sup> I (B 1: Threshold): Er/sie versteht beim Hören bzw. Lesen die wichtigsten Informationen zu bekannten Themen und kann sich zu Themen von allgemeinem Interesse durch die Verwendung der wichtigsten grammatischen Strukturen und eines ausreichenden, aber noch begrenzten Wortschatzes schriftlich und mündlich äußern.
- Stufe UNICert<sup>□</sup> II (B2: Vantage): Er/sie versteht längere Reden und Vorträge sowie längere Texte mittlerer Schwierigkeitsstufe mit einem begrenzten allgemeinen und themenbezogenen Vokabular und kann strukturierte, detaillierte Beschreibungen zu einer Vielzahl von Themen des persönlichen Interessenbereichs schriftlich und mündlich geben, wobei er/sie auch zu einem gewissen Grad komplexe Satzstrukturen und fachspezifisches Vokabular benutzt.
- Stufe UNICert<sup>□</sup> III (C1: Effective Operational Proficiency): Er/sie versteht schwierige authentische Texte in gesprochener und geschriebener Form zu allgemeinen und fachspezifischen Themen mit den darin enthaltenen expliziten und impliziten Informationen. Er/sie kann sich situationsadäquat und adressatenspezifisch zu allgemeinen und fachspezifischen Themen unter Heranziehung eines breiten allgemeinen und fachspezifischen Vokabulars mündlich und schriftlich äußern. Er ist mit dem für einen Studienaufenthalt im Ausland erforderlichen Wortschatz und den erforderlichen Gepflogenheiten vertraut.
- Stufe UNICert<sup>□</sup> IV (C2: Mastery): Er/sie versteht komplexe authentische Texte in gesprochener und geschriebener Form, auch abstrakten und sehr spezifischen Inhalts. Er/sie kann sich problemlos, unter Heranziehung aller stilistischen Register und Einhaltung der Konventionen des Ziellandes auch zu komplizierten und akademischen Sachverhalten schriftlich und mündlich erfolgreich äußern. Auch mit ausgesprochen fachspezifischem Vokabular ist er/sie vertraut. Die Sprachkompetenz kommt der eines/einer akademisch gebildeten Muttersprachlers/-in nahe.

### § 4 Art und Umfang der Ausbildung

(1) Die auf jeder Niveaustufe angebotenen Kurse und der Umfang der Ausbildung richten sich nach dem jeweils gültigen Kurskonzept, das per Aushang bekannt gegeben wird. Die erfolgreiche Teilnahme an der Fachsprachenausbildung setzt neben dem traditionellen Unterricht gelenkte autonome Lernformen voraus.

- (2) Die Sprachkurse auf Niveaustufe UNICert<sup>□</sup> I sowie einzelne fachsprachlichen Kurse bauen auf einander auf und können nur in der vorgegebenen Reihenfolge besucht werden. Alle weiteren Kurse sind modular konzipiert und können innerhalb einer Niveaustufe in beliebiger Reihenfolge absolviert werden.
- (3) Bei erfolgreicher und regelmäßiger Teilnahme an den Lehrveranstaltungen werden benotete Bescheinigungen ausgestellt.

## **2. Abschnitt: Prüfung**

### **§ 5 Gegenstand und Zweck der Prüfung**

- (1) Durch das Ablegen einer Prüfung am Ende eines Ausbildungsabschnitts (UNICert<sup>□</sup> II bis IV) wird festgestellt, ob der/die Studierende die in § 3 genannten Ausbildungsziele erreicht hat. Bei erfolgreicher Teilnahme an der Abschlussprüfung werden dem/der Studierenden ihre Sprachkenntnisse durch ein Zertifikat bescheinigt.
- (2) Der Abschluss zu Stufe UNICert<sup>□</sup> I wird nach Erbringung der geforderten Leistungen innerhalb der einzelnen Kurse erreicht. Die Sprachkenntnisse werden nach Vorlage der entsprechenden benoteten Bescheinigungen durch Kumulation der Noten aus den einzelnen Kursen in einem Zertifikat bescheinigt.

### **§ 6 Prüfungsausschuss und Prüfungskommissionen**

- (1) Die Universität Tübingen bildet einen Prüfungsausschuss, dem die Durchführung der UNICert<sup>□</sup>-Prüfungsverfahren obliegt. Dieser ist für die Planung, Organisation und Kontrolle der Prüfungen sowie in Zweifelsfällen formeller Art nach Vorgabe der Universität zuständig. Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung einzelner Aufgaben sowie eiliger Angelegenheiten auf den Vorsitzenden übertragen.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer für die einzelnen Prüfungskommissionen. Zum Prüfer können alle am Fachsprachenzentrum tätigen Fremdsprachendozenten bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann nach vorheriger Abstimmung auch prüfungsbeauftragte Lehrpersonen anderer Einrichtungen der Universität Tübingen sowie kooperierender Hochschulen zum Prüfer bestellen.
- (3) Der Prüfungsausschuss wird vom Rektorat auf Vorschlag des Beirats des Fachsprachenzentrums bestellt. Ihm gehören der/die Leiter/-in des Fachsprachenzentrums als Vorsitzende/-r, ein Mitglied des Beirats des Fachsprachenzentrums, zwei Fremdsprachendozenten/-innen sowie ein/-e Vertreter/-in der Gruppe der Studierenden an. Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist ein/-e Vertreter/-in zu bestimmen.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (5) Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die laufenden Geschäfte und vertritt diesen nach außen.

## § 7 Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen

- (1) Für die Zulassung zur Prüfung zum Erwerb des Abschlusses einer UNICert<sup>□</sup>-Stufe muss der/die Kandidat/-in die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
  - a) er/sie muss an der Universität Tübingen bzw. an einer Partnerhochschule eingeschrieben sein;
  - b) er/sie muss in der gewählten Sprache, Stufe und ggfs. Fachorientierung an den vorgesehenen Lehrveranstaltungen des entsprechenden Ausbildungsabschnittes regelmäßig und erfolgreich teilgenommen haben und dies durch die Vorlage entsprechender benoteter Bescheinigungen nachweisen;
  - c) er/sie darf nicht die betreffende Prüfung in der gewählten Sprache, Stufe und Fachorientierung schon endgültig nicht bestanden haben.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen bei Nachweis gleichwertiger Kenntnisse von einem Teil der Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 b) befreien.

## § 8 Meldung und Zulassung

- (1) Die Anmeldung für die jeweilige Prüfung erfolgt schriftlich beim/bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb der öffentlich bekannt gegebenen Fristen.
- (2) Bei der Meldung zu einer UNICert<sup>□</sup>-Prüfung sind als Nachweis, dass die Voraussetzungen nach § 7 erfüllt sind, die Vorlage der folgenden Unterlagen erforderlich:
  - a) eine Immatrikulationsbescheinigung,
  - b) benotete Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme am entsprechenden Abschnitt der UNICert<sup>□</sup>-Fremdsprachenausbildung als Nachweis für die Zulassungsvoraussetzung gemäß § 7 Abs. 1 b) bzw. eine Bescheinigung über den Erlass von Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 7 Abs. 2,
  - c) eine Erklärung, ob der/die Kandidat/-in sich schon einmal der gleichen Prüfung unterzogen hat, sowie dazu, dass er/sie diese Prüfung nicht bereits endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Die Zulassung zu den UNICert<sup>□</sup>-Prüfungen wird vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgesprochen. Sie kann nur versagt werden, wenn die Nachweise gemäß § 8 Abs. 2 nicht erbracht werden können oder der/die Kandidat/-in gemäß § 7 Abs. 1 c) von der betreffenden Prüfung ausgeschlossen ist.
- (4) Die Mitteilung über die Zulassung, die Bestellung der Prüfer/-innen sowie die Ladung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung erfolgt spätestens drei Wochen vor der Prüfung. Eine Ablehnung der Prüfungszulassung ist dem/der Kandidaten/-in schriftlich und unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

## § 9 Form und Umfang der Prüfungen

- (1) Das Zertifikat der UNICert<sup>□</sup>-Stufe I wird durch Kumulation der Endnoten aus den zur jeweiligen Ausbildungsstufe gehörenden Pflichtkursen erworben. Die erreichte Gesamtnote errechnet sich aus dem Mittelwert der Endnoten aus den einzelnen Kursen. § 10 Abs. 2 und 3 sowie Abs.4 Sätze 3 und 4 und § 11 Abs. 1, 3 und 4 gelten entsprechend. Quereinsteiger kön-

nen nur dann ein Zertifikat erwerben, wenn sie mehr als 50% der vorgesehenen Kurse besucht haben.

- (2) Die Prüfung zum Erwerb des Zertifikats UNICert<sup>□</sup> II enthält die folgenden Teile:
  - a) Hörverstehensprüfung von ca. 15 Minuten Dauer,
  - b) Prüfung zum mündlichen Ausdruck von ca. 15 Minuten Dauer,
  - c) schriftliche Prüfung zum Leseverstehen von ca. 60 Minuten Dauer,
  - d) Prüfung zur schriftlichen Sprachproduktion von ca. 60 Minuten Dauer.
  
- (3) Die Prüfung zum Erwerb des Zertifikats UNICert<sup>□</sup> III enthält die folgenden Teile:
  - a) schriftliche Bearbeitung fachsprachlicher Prüfungsaufgaben (Dauer ca. 45 Minuten),
  - b) schriftliche Beantwortung textbezogener Fragen zu einem anspruchsvollen zusammenhängenden Text in der Fremdsprache (Dauer ca. 45 Minuten),
  - c) Bearbeitung eines Aufsatzthemas in der Fremdsprache (Dauer ca. 60 Minuten),
  - d) Bearbeitung von Aufgaben zu einem authentischen Hörverstehenstext (Bearbeitungszeit für die Aufgaben: ca. 30 Minuten),
  - e) mündliche Prüfung der Sprechfertigkeit sowie der landeskundlichen (allgemeinsprachlicher Ausbildungsstrang) bzw. fachlichen (fachsprachlicher Ausbildungsstrang) Kenntnisse (Dauer ca. 30 Minuten).
  
- (4) Die Prüfung zum Erwerb des Zertifikats UNICert<sup>□</sup> IV enthält die folgenden Teile:
  - a) schriftliche Bearbeitung fachsprachlicher Prüfungsaufgaben (Dauer ca. 60 Minuten),
  - b) schriftliche Beantwortung textbezogener Fragen zu einem schwierigen zusammenhängenden Text in der Fremdsprache (Dauer ca. 90 Minuten),
  - c) Bearbeitung eines anspruchsvollen Aufsatzthemas in der Fremdsprache (Dauer ca. 90 Minuten),
  - d) Bearbeitung von Aufgaben zu einem schwierigen authentischen Hörverstehenstext (Bearbeitungszeit für die Aufgaben: ca. 30 Minuten),
  - e) mündliche Prüfung der Sprechfertigkeit sowie der landeskundlichen (allgemeinsprachlicher Ausbildungsstrang) bzw. fachlichen (fachsprachlicher Ausbildungsstrang) Kenntnisse (Dauer ca. 30 Minuten).
  
- (5) Bei fachorientierter Ausrichtung der Fremdsprachenausbildung werden die Texte und Aufgaben dem entsprechenden Inhaltsbereich entnommen und sind unter Verwendung der entsprechenden Fachsprache zu bearbeiten. Bei allgemeinsprachlicher Ausrichtung werden Aufgaben gewählt, die für ein Studium bzw. einen akademischen Beruf relevant sind. Die Bearbeitung setzt eine register- und stiladäquate Bearbeitung der Aufgaben voraus.

## § 10 Bewertung

- (1) Jede Prüfungsleistung wird einzeln bewertet. Bei der Prüfung zur produktiven mündlichen Kompetenz wird auf den Stufen UNICert<sup>□</sup> III und IV sowohl eine Note für die Sprechfertigkeit sowie eine Note für die landeskundlichen bzw. fachlichen Kenntnisse erteilt.
- (2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen der jeweiligen Ausbildungsstufe sind folgende Noten zu verwenden:

1,0	1,3		sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7	2,0	2,3	gut	eine über dem Durchschnitt liegende Leistung
2,7	3,0	3,3	befriedigend	eine durchschnittliche Leistung
3,7	4,0		ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
	5,0		nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (3) Weitere Notenstufen sind nicht zulässig.
- (4) Jede Prüfungsleistung wird von zwei Prüfern/-innen bewertet. Weichen dabei die Bewertungen der Prüfer/-innen voneinander ab, wird die Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen berechnet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:
- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut  
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5 = gut  
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5 = befriedigend  
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
- (5) Wenn die Bestellung eines/einer zweiten Prüfers/Prüferin die Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde, kann in Ausnahmefällen von der Bewertung durch eine/-n zweite/-n Prüfer/-in abgesehen werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

## § 11 Gesamtnote und Zertifikat

- (1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn keine Teilnote unter 4,0 liegt.
- (2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Mittelwert der ungerundeten Einzelnoten der Zertifikatsprüfung. Bei der Berechnung der Gesamtnote gilt § 10 Abs.4 Sätze 2 und 3 entsprechend.

Das Gesamtergebnis der Prüfung wird dem/der Bewerber/-in vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich mitgeteilt. Auch über das Nichtbestehen der Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung, der die erzielten Noten angibt.

- (3) Über die bestandene Prüfung wird ein Zertifikat ausgestellt. Das Zertifikat enthält Angaben über die gewählte Fremdsprache, den Ausbildungsgang, ggfs. die gewählte Fachorientierung, die Einzelnoten sowie die Gesamtnote. Es enthält ferner generelle Angaben zur Form der Prüfung und der Interpretation der Leistungsstufen. Das Zertifikat wird vom/von der Vor-

sitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung.

## **§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der/die Kandidat/-in zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Kandidaten/Kandidatin kann der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so kann der/die Kandidat/-in die Prüfung zum nächsten Termin ablegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Eine Prüfung kann vom Prüfungsausschuss ganz oder teilweise für nicht bestanden erklärt werden, wenn sich der/die Kandidat/-in unerlaubter Hilfen bedient oder sich eines groben Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat.
- (4) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während einer Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim/bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden. § 12 Abs. 2 gilt insoweit entsprechend.
- (5) Soweit einem Antrag des/der Kandidaten/Kandidatin nicht entsprochen wird, sind Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach § 12 Abs. 1 bis 4 dem/der Kandidaten/Kandidatin schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

## **§ 13 Wiederholung**

- (1) Eine bestandene Prüfung kann einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Sie ist vollständig zu wiederholen. Eine Anrechnung von früheren Prüfungsleistungen kann bei einer Wiederholung nicht erfolgen.
- (2) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Sie ist vollständig zu wiederholen. Eine Anrechnung von bestandenen Prüfungsteilen erfolgt nicht.
- (3) Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

## **§ 14 Einsichtnahme und Widerspruch**

- (1) Dem/Der Kandidaten/Kandidatin ist nach Abschluss des Prüfungsverfahrens auf Antrag die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen zu gewähren.
- (2) Der Prüfling kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Angabe von Gründen Widerspruch gegen die Bewertung seiner Prüfungsleistungen erheben.
- (3) Der Prüfungsausschuss berät auf seiner nächsten Sitzung über den Widerspruch und teilt dem/der Antragsteller/-in seine Entscheidung schriftlich mit.

## **§ 15 Kooperation mit anderen Hochschulen**

Zur effektiven Nutzung finanzieller Ressourcen können UNICert<sup>□</sup>-Prüfungen auch in Kooperation mit Partnerhochschulen durchgeführt werden. Dies setzt voraus, dass sich Umfang und Niveau der Ausbildung sowie der Prüfungen in etwa entsprechen und der Universität Tübingen ausreichendes Mitspracherecht bei der Erarbeitung und Abnahme der Prüfungen eingeräumt wird.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den *Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen* in Kraft.

Tübingen, den 14. August 2001

Professor Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich  
(Rektor)

# **Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Magisterstudiengänge der Neuphilologischen Fakultät**

vom 15. Oktober 2001

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 und 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Tübingen am 27. September 2001 die nachstehende Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Magisterstudiengänge der Neuphilologischen Fakultät beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 15. Oktober 2001 erteilt.

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Magistergrad
- § 3 Gliederung in Prüfungsfächer, Studiendauer, Fristen
- § 4 Prüfungsfächer
- § 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Prüfungsausschuss und Prüfer
- § 7 Zulassung
- § 8 Zulassungsverfahren
- § 9 Rücknahme des Zulassungsantrags
- § 10 Art und Umfang der Prüfungsleistungen
- § 11 Reihenfolge und Fristen für die Prüfungsleistungen
- § 12 Inhalt und Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 13 Mündliche Prüfung
- § 14 Magisterarbeit
- § 15 Abgabe und Bewertung der Magisterarbeit
- § 16 Bewertung der übrigen Prüfungsleistungen
- § 17 Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote
- § 18 Zusatzfach
- § 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 20 Verfahren bei nichtbestandenem Prüfungen
- § 21 Zeugnis, Verleihung des Magistergrads
- § 22 Ungültigkeit der Magisterprüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

## § 1 Zweck der Prüfung

Die Magisterprüfung bildet einen berufsqualifizierenden akademischen Abschluss. Durch die Magisterprüfung werden die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie die Kenntnis von Grundlagen und wesentlichen Forschungsmethoden und -ergebnissen in den gewählten Fächern festgestellt.

## § 2 Magistergrad

Aufgrund der bestandenen Magisterprüfung wird der akademische Grad "Magister Artium" verliehen. Weiblichen Absolventen<sup>2</sup> wird auf Antrag der Grad "Magistra Artium" verliehen.

## § 3 Gliederung in Prüfungsfächer, Studiendauer, Fristen

- (1) Die Magisterprüfung kann in zwei Hauptfächern oder in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern abgelegt werden. Jedes dieser Fächer ist ein Teilstudiengang. Die Prüfung besteht in jedem dieser Fächer aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen und einer mündlichen Prüfung sowie einer Magisterarbeit im ersten Hauptfach.
- (2) Der Magisterprüfung gehen eine Orientierungsprüfung zum Abschluss des zweiten Semesters und eine Zwischenprüfung zum Abschluss des vierten Semesters voraus. Beide Prüfungen werden nach den Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung der Fakultät in der jeweils gültigen Fassung abgelegt.
- (3) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen ergibt sich für die einzelnen Fächer aus den fachspezifischen Bestimmungen im Anhang III dieser Prüfungsordnung.
- (4) Jeder Bewerber muss über die im Anhang I dieser Prüfungsordnung für jedes Fach aufgeführten Fremdsprachenkenntnisse verfügen. In Einzelfällen kann der Magisterprüfungsausschuss aufgrund der Herkunft des Bewerbers Ausnahmen von diesen Bestimmungen zulassen. Dies geschieht auf Antrag des Bewerbers und setzt die Befürwortung durch den ersten Fachprüfer voraus.
- (5) Auf die Regelstudienzeit werden nicht angerechnet:
  1. Studienzeiten von insgesamt bis zu zwei Semestern, die für den Erwerb einer Fremdsprache verwendet werden, deren Kenntnis für das Studium erforderlich ist.
  2. Zeiten, in denen der Bewerber beurlaubt war. Hat er jedoch während der Zeit der Beurlaubung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes studiert, so ist diese Studienzeit gemäß § 5 (2) anzurechnen.
- (6) Der Bewerber hat die Nichteinhaltung einer Frist insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn er längere Zeit krank war und wenn für diese Krankheit ein ärztliches Attest aus der

---

<sup>2</sup>Alle sog. merkmallosen Formen wie Bewerber, Dekan, Professor, Assistent u.a. beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter.

Zeit der Krankheit vorliegt. Fristen werden um den Zeitraum der ärztlich attestierten Krankheitsdauer verlängert. In Zweifelsfällen kann die Fakultät die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes verlangen. Über Fristverlängerungen entscheidet der Vorsitzende des Magisterprüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag. Über die Inanspruchnahme der Schutzfristen nach §3 (2) und §6 (1) des Mutterschutzgesetzes entscheidet ebenfalls der Magisterprüfungsausschuss auf begründeten Antrag.

## § 4 Prüfungsfächer

(1) Als Hauptfach oder Nebenfächer sind folgende Fächer zugelassen:

1. Allgemeine Sprachwissenschaft
2. Allgemeine Rhetorik
3. Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft  
(Komparatistik)
4. Mittellateinische Philologie
5. Linguistik des Deutschen
6. Ältere deutsche Sprache und Literatur
7. Neuere deutsche Literatur
8. Nordische Philologie
9. Linguistik des Englischen
10. Englische Sprache und Literatur des Mittelalters
11. Neuere englische Literatur/Neuere englische Literatur mit Schwerpunkt Landeskunde  
Großbritanniens und Irlands
12. Amerikanistik
13. Romanische Philologie I
14. Romanische Philologie II
15. Ostslavische Philologie
16. Westslavische Philologie
17. Südslavische Philologie

Das Fach *Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft (Komparatistik)* kann nur in Verbindung mit einem weiteren an der Universität Tübingen gelehrt literarisch-philologischen Fach gewählt werden. Ausnahmen können auf schriftlichen Antrag gewährt werden. Wenn Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft (Komparatistik) Hauptfach sein soll, muss eines der Nebenfächer außerhalb der Muttersprache des Studierenden liegen.

*Romanische Philologie I* kann als Hauptfach und als Nebenfach, *Romanische Philologie II* nur als Nebenfach neben Romanischer Philologie I als Haupt- oder Nebenfach gewählt werden. Romanische Philologie I als Hauptfach umfasst zwei der neun romanischen Sprachen und Literaturen: Französisch, Okzitanisch, Katalanisch, Spanisch, Portugiesisch, Rätoromanisch, Italienisch, Rumänisch, Sardisch. Die eine dieser Sprachen ist als Schwerpunkt-, die andere als Begleitsprache zu wählen. Als Schwerpunktsprache können alle genannten Sprachen außer Okzitanisch, Rätoromanisch und Sardisch gewählt werden, als Begleitsprache alle. Romanische Philologie I als Nebenfach und Romanische Philologie II

umfassen je eine romanische Sprache und Literatur; hierfür können alle genannten romanischen Sprachen außer Rätoromanisch und Sardisch gewählt werden. Die für Romanische Philologie II gewählte Sprache muss eine andere sein als die für Romanische Philologie I gewählte(n).

- (2) Als zweites Hauptfach oder als Nebenfächer können über die in Abs. 1 genannten Fächer hinaus alle Fächer gewählt werden, die in Magisterprüfungsordnungen der Universität Tübingen vorgesehen sind. Prüfungsanforderungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsverfahren richten sich nach den betreffenden Prüfungsordnungen.
- (3) Andere Fächer können mit Zustimmung der jeweiligen Fakultät und der Neuphilologischen Fakultät als Nebenfächer bzw. als zweites Nebenfach oder – im Ausnahmefall und auf schriftlichen Antrag – als zweites Hauptfach gewählt werden, sofern sie in einer für die Universität Tübingen gültigen Diplomprüfungs- oder Staatsexamensordnung als Prüfungsfächer vorgesehen sind und in einem Umfang, der den Anforderungen dieser Prüfungsordnung entspricht, studiert werden können. Prüfungsanforderungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsverfahren richten sich nach den betreffenden Prüfungsordnungen. Der Magisterprüfungsausschuss kann von dem Bewerber ein durch zuständige Fachvertreter gebilligtes Studienprogramm verlangen, in dem auch eventuelle Prüfungsvorleistungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) festzulegen sind. Die Entscheidung des Magisterprüfungsausschusses ist vor der Zulassung zum Studiengang herbeizuführen.
- (4) Für 3-Fach-Kombinationen gelten folgende Einschränkungen: Von den Fächern Abs. (1) Nrn. 5 bis 7, 9 bis 12 und 15 bis 17 können jeweils höchstens zwei gewählt werden.

Für 2 (Haupt)-Fach-Kombinationen gelten folgende Einschränkungen:

- a) aus den Fächergruppen Abs. (1) 5 bis 7, 9 bis 12, 13 bis 14 und 15 bis 17 kann jeweils nur ein Fach gewählt werden,
- b) die Fächerkombinationen Abs. (1) 2 und 7 sowie 4 und *Lateinische Philologie* sind ausgeschlossen.

## **§ 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in denselben Fächern des Magisterstudienganges werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Zwischenprüfungen und Orientierungsprüfungen. Die Anrechnung von Teilen der Magisterprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Magisterarbeit angerechnet werden soll.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Fächern des Magisterstudienganges oder in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Faches an der Universität Tübingen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Im Falle der Gleichwertigkeit werden Prüfungsleistungen

aus einer Diplomprüfung oder einem Staatsexamen auf schriftlichen Antrag angerechnet. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und Berufsakademien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Magisterprüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk “bestanden” aufgenommen, aber nicht in die Fach- und die Gesamtnote eingerechnet. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## **§ 6 Prüfungsausschuss und Prüfer**

- (1) Für die Organisation der Prüfung ist der Magisterprüfungsausschuss zuständig. Er wird vom Fakultätsrat bestellt. Er besteht aus 10 Mitgliedern: dem bzw. einem Studiendekan als Vorsitzenden, 5 Professoren, 2 Vertretern des wissenschaftlichen Dienstes und 2 Studierenden, letztere mit beratender Stimme. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt.
- (2) Der Magisterprüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und trifft sämtliche Entscheidungen im Rahmen des Prüfungsverfahrens, für die keine besondere Regelung gegeben ist. Lehnt er den Antrag eines Bewerbers ab, so ist diese Entscheidung dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Vorsitzende des Magisterprüfungsausschusses berichtet dem erweiterten Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Fachnoten in den einzelnen Fächern offen. Bei Entscheidungen in einzelnen Prüfungsangelegenheiten können, soweit Fächer außerhalb der Fakultät gewählt wurden, die bestellten Prüfer aus diesen Fächern beratend hinzugezogen werden.
- (3) Die studienbegleitenden Prüfungen werden von denjenigen Mitgliedern des wissenschaftlichen Personals durchgeführt und bewertet, die auch die Lehrveranstaltungen des betreffenden Prüfungsgebietes abhalten.
- (4) Der Vorsitzende des Magisterprüfungsausschusses bestellt für das Hauptfach / das erste Hauptfach einen ersten und einen zweiten Fachprüfer, im zweiten Hauptfach bzw. den

Nebenfächern einen Fachprüfer für die mündliche Prüfung. Als Prüfer im Hauptfach sind in der Regel die fachlich zuständigen Professoren, Hochschul- und Privatdozenten zu bestellen. Wissenschaftliche Mitarbeiter können als Prüfer bestellt werden, wenn ihnen nach langjähriger erfolgreicher Tätigkeit auf ihren Antrag vom jeweils zuständigen Fakultätsrat die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Als Prüfer im Hauptfach und in Nebenfächern können bei entsprechender fachlicher Qualifikation Hochschulassistenten und wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben ausnahmsweise nur dann bestellt werden, wenn Professoren und Hochschuldozenten nicht in ausreichender Zahl als Prüfer zur Verfügung stehen.

- (5) Der Vorsitzende des Magisterprüfungsausschusses gibt dem Bewerber die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt. Der Bewerber hat ein Vorschlagsrecht, jedoch keinen Anspruch auf Bestellung der vorgeschlagenen Prüfer. Werden Fächer geprüft, die nicht in der Fakultät vertreten sind, so werden die Prüfer auf Vorschlag des nach der einschlägigen Prüfungsordnung zuständigen Prüfungsorgans bestellt. Kommt ein solcher Vorschlag nicht zustande, entscheidet der Magisterprüfungsausschuss (es sei denn, dieser überträgt dem zuständigen Dekan bzw. einem Studiendekan die Entscheidungsbefugnis).
- (6) Die Magisterarbeit ist vom ersten und vom zweiten Hauptfachprüfer zu bewerten (s. § 15 Abs. 2). Wenn eine studienbegleitend zu erbringenden Prüfungsleistungen vom ersten Prüfer mit einer Note bewertet wurde, die niedriger als "ausreichend" (4,0) ist, dann ist sie zusätzlich durch einen zweiten Prüfer zu bewerten. Die Bewertung der Prüfung erfolgt entsprechend § 15 Abs. 5.
- (7) An den mündlichen Prüfungen muss ein Beisitzer teilnehmen. Als Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Magisterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.
- (8) Die Mitglieder des Magisterprüfungsausschusses und deren Stellvertreter, ebenso die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 7 Zulassung**

- (1) Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
  1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt;
  2. bis zu diesem Zeitpunkt ein ordnungsgemäßes Studium absolviert hat;
  3. die Orientierungs- und die Zwischenprüfung in den Fächern der Magisterprüfung bestanden hat oder eine gem. § 5 Abs. 2 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat;
  4. die im Anhang dieser Prüfungsordnung zum jeweiligen Haupt- und Nebenfach geforderten Sprachanforderungen erfüllt;
  5. seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist beim Vorsitzenden des Magisterprüfungsausschusses vor der ersten nicht studienbegleitend zu erbringenden Prüfung in einem der Prüfungsfächer

schriftlich zu stellen. Der Antrag muss die Prüfungsfächer enthalten sowie die Adresse, unter der der Schriftverkehr in Zusammenhang mit der Magisterprüfung erfolgen soll.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über die in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen; zu Nr. 4 nur, soweit die Sprachkenntnisse nicht durch das Reifezeugnis belegt sind
  2. eine Darstellung des Bildungsgangs und ein Studienbuch oder die an der jeweiligen Hochschule an seine Stelle tretende Unterlage
  3. gegebenenfalls eine Erklärung über Art, Umfang und Ergebnis einer früher abgelegten oder begonnenen Abschlussprüfung in den Fachgebieten, in denen die Prüfung abgelegt werden soll
  4. gegebenenfalls ein Antrag auf Nichtöffentlichkeit der mündlichen Prüfung
  5. die Angabe der gewünschten Prüfer sowie deren Erklärung, dass sie bereit sind, den Bewerber zu prüfen
  6. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat eine Magisterprüfung in denselben Fächern im Magisterstudiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren befindet
  7. Den Nachweis über die in dem betreffenden Fach geforderten studienbegleitend zu erbringenden Prüfungsleistungen.
  8. Einen Nachweis über erworbene Schlüsselqualifikationen (vgl. dazu Anhang V)
- (3) Die Meldung zu den nicht studienbegleitend zu erbringenden Prüfungen in den weiteren Fächern erfolgt im Dekanat unter Vorlage der für das betreffende Fach geforderten studienbegleitend zu erbringenden Prüfungsleistungen.
- (4) Ist es dem Bewerber nicht möglich, eine nach Abs.2 erforderliche Unterlage beizufügen, so kann der Magisterprüfungsausschuss gestatten, dass der Nachweis auf andere Art geführt wird.
- (5) Der Bewerber soll in der Regel im letzten Semester vor der Meldung zur Magisterprüfung im betreffenden Studiengang in Tübingen eingeschrieben gewesen sein. Der Magisterprüfungsausschuss kann Ausnahmen genehmigen.

## **§ 8 Zulassungsverfahren**

- (1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Magisterprüfungsausschusses über die Zulassung und bestellt die Prüfer gemäß § 6 Abs. 4. In Zweifelsfällen führt er eine Entscheidung des Ausschusses herbei. Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Die Zulassung darf nur versagt werden:
  1. wenn die in § 7 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. wenn die gemäß § 7 Abs. 2 erforderlichen Unterlagen nicht vollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt werden oder
  3. wenn der Bewerber die Magisterprüfung in denselben Fächern endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

## **§ 9 Rücknahme des Zulassungsantrags**

Aus triftigen Gründen kann der Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung zurückgenommen werden, solange die Magisterarbeit noch nicht eingereicht ist; § 19 Abs.2 Satz 1 gilt entsprechend. Im Falle der Erneuerung des Antrags auf Zulassung zur Magisterprüfung muss ein neues Thema für die Magisterarbeit gestellt werden; §14 Abs.6 bleibt unberührt.

## **§ 10 Art und Umfang der Prüfungsleistungen**

- (1) Die Magisterprüfung besteht aus:
  - a) Den im Anhang II zu dieser Prüfungsordnung für das jeweilige Fach geforderten, studienbegleitend zu erbringenden Prüfungsleistungen
  - b) einer mündlichen Prüfung in jedem Prüfungsfach
  - c) der Magisterarbeit im Hauptfach / im ersten Hauptfach
- (2) In jedem Prüfungsfach können für die mündliche Prüfung in Absprache mit dem betreffenden Prüfer Schwerpunkte gebildet werden. In der Regel werden für ein Hauptfach – je nach Umfang der Themengebiete – drei bis vier Schwerpunkte, für ein Nebenfach jeweils zwei bis drei Schwerpunkte vereinbart. Diese Schwerpunkte sind Gegenstand der Prüfung. Der Prüfer kann über den engen Bereich der Schwerpunkte hinaus prüfen.
- (3) Die Prüfungsleistungen in Fächern, die nicht in der Neuphilologischen Fakultät gelehrt werden, richten sich nach den entsprechenden Prüfungsordnungen in der jeweils gültigen Fassung der jeweiligen Fakultäten.

## **§ 11 Reihenfolge und Fristen für die Prüfungsleistungen**

- (1) Die Prüfungsfächer können in beliebiger Reihenfolge abgeschlossen werden.
- (2) In allen Prüfungsfächern sind die für das jeweilige Hauptstudium geforderten studienbegleitenden Prüfungsleistungen vor der mündlichen Prüfung zu erbringen.
- (3) Die mündliche Prüfung findet jeweils innerhalb von sechs Wochen nach der Zulassung statt. Bei Fristversäumnis gilt die mündliche Prüfung als mit “nicht ausreichend” bewertet, es sei denn, der Kandidat hat die Fristversäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Die Meldung zur Magisterarbeit erfolgt frühestens mit der Meldung zur mündlichen Prüfung im Hauptfach / im ersten Hauptfach, spätestens vier Wochen nach dem erfolgreichen Abschluss der letzten mündlichen Prüfung.

## **§ 12 Inhalt und Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen**

- (1) Die Inhalte der zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im Anhang IV in den Anforderungen in den Prüfungsfächern geregelt.

- (2) Es sind entsprechend den in Anhang II zu dieser Prüfungsordnung geregelten Bedingungen in jedem Hauptfach drei, in jedem Nebenfach zwei studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen. Als Nachweise für bestandene Prüfungen muss der Kandidat in jedem Hauptfach in einer Lehrveranstaltung eine Klausur bestanden haben, in zwei weiteren Lehrveranstaltungen eine schriftliche Hausarbeit erbracht haben. In jedem Nebenfach muss der Kandidat als Prüfungsleistung in einer Lehrveranstaltung eine Klausur bestanden haben und in einer weiteren Lehrveranstaltung eine schriftliche Hausarbeit erbringen.
- (3) Die Arbeitszeit für die Klausur beträgt drei Stunden. Für jede Klausur werden drei Themen aus dem in der betreffenden Lehrveranstaltung behandelten Fachgebiet zur Wahl gestellt.
- (4) Die Hausarbeit soll einen Umfang von maximal 25 Seiten haben und innerhalb von sechs Wochen nach der letzten Sitzung der betreffenden Lehrveranstaltung abgegeben werden. Die Abgabefrist kann auf begründeten schriftlichen Antrag vom Leiter der betreffenden Lehrveranstaltung verlängert werden.

### **§ 13 Mündliche Prüfung**

- (1) Die mündliche Prüfung (Einzelprüfung) wird vom ersten Fachprüfer bzw. vom Fachprüfer des jeweiligen Prüfungsfaches in Anwesenheit eines Beisitzers (§6 Abs.7) abgenommen. Der Beisitzer fertigt über den Verlauf der mündlichen Prüfung eine Niederschrift an, die vom Prüfer und dem Beisitzer unterzeichnet wird.
- (2) Die Niederschrift über den Verlauf der mündlichen Prüfung muss enthalten:
  - a) die Namen des Prüfers, des Beisitzers und des geprüften Bewerbers
  - b) Datum, Ort, Zeit und Dauer der mündlichen Prüfung
  - c) Stichwörter zu den Gegenständen und zum Verlauf der Prüfung
  - d) die gemäß § 16 Abs. 1 erteilte Note
- (3) In den modernen Fremdsprachen findet die Prüfung zum überwiegenden Teil in der Sprache des betreffenden Faches statt. Handelt es sich dabei um die Muttersprache des Bewerbers, so findet die Prüfung zum überwiegenden Teil in deutscher Sprache statt.
- (4) Die mündliche Prüfung dauert in jedem Hauptfach etwa 60 Minuten, in jedem Nebenfach etwa 30 Minuten.
- (5) Nach Abschluss der Prüfung gibt der Prüfer eine Note gemäß § 16 Abs.1.
- (6) Studierende des gleichen Studienganges können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer teilnehmen, wenn alle an der Prüfung Beteiligten zustimmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Kandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

### **§ 14 Magisterarbeit**

- (1) Die Magisterarbeit soll zeigen, dass der Bewerber in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich seines Hauptfaches die eigenständig

gewonnenen Ergebnisse nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die gewonnenen Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

- (2) Der erste Hauptfachprüfer stellt dem Bewerber zum gegebenen Zeitpunkt (vgl. § 11 (4)) das Thema für die Magisterarbeit. Das Thema ist so festzulegen, dass die Magisterarbeit in einer Frist von sechs Monaten angefertigt werden kann. Die Bekanntgabe des Themas der Magisterarbeit durch den ersten Hauptfachprüfer wird dem Vorsitzenden des Magisterprüfungsausschusses gemeldet. Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist schriftlich festzuhalten.
- (3) Die Magisterarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst. Der Vorsitzende des Magisterprüfungsausschusses kann auf Antrag genehmigen, dass die Magisterarbeit in der Sprache des entsprechenden Prüfungsfaches abgefasst wird. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.
- (4) Die Magisterarbeit soll maschinenschriftlich oder mit einem Textverarbeitungsprogramm angefertigt, geheftet oder gebunden und mit Seitenzahlen versehen sein. Sie soll einen Umfang von 100 Seiten (mit ca. 350 Wörter pro Seite) nicht überschreiten. Erhebliche Abweichungen bedürfen der Genehmigung durch den ersten Hauptfachprüfer sowie durch den Vorsitzenden des Magisterprüfungsausschusses.
- (5) Die Magisterarbeit kann Bestandteil einer arbeitsteilig angefertigten Gemeinschaftsarbeit sein. In diesem Fall ist der Anteil jedes Bewerbers durch schriftliche Erklärung aller an der Gemeinschaftsarbeit Beteiligten genau zu bezeichnen. Ein solcher Anteil muss klar abgrenzbar, individuell bewertbar und einer von einem Bewerber allein angefertigten schriftlichen Magisterarbeit gleichwertig sein.
- (6) Die Zeit von der Bekanntgabe des Themas bis zur Ablieferung der Arbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Das Thema kann nur einmal, und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit, zurückgegeben werden. In Ausnahmefällen kann auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit durch den Magisterprüfungsausschuss verlängert werden. Die Höchstverlängerungsdauer beträgt drei Monate.
- (7) Eine Arbeit, die als Diplomarbeit oder als wissenschaftliche Arbeit im Rahmen der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien oder einer gleichwertigen Lehramtsprüfung angefertigt wurde, kann als Magisterarbeit eingereicht werden. Der erste Hauptfachprüfer kann Ergänzungen der vorgelegten Arbeit empfehlen. Die Bewertungsmaßstäbe und das Begutachtungsverfahren sind in diesem Fall dieselben wie bei einer Magisterarbeit.

## **§ 15 Abgabe und Bewertung der Magisterarbeit**

- (1) Die Magisterarbeit ist fristgemäß im Dekanat (zu Händen des Vorsitzenden des Magisterprüfungsausschusses) in drei Exemplaren abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen.

- (2) Der Bewerber hat jedem Exemplar der Magisterarbeit eine persönlich unterzeichnete Erklärung beizufügen, in der er versichert, dass er die Arbeit eigenständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und deren Übernahme an den entsprechenden Stellen einzeln kenntlich gemacht hat.
- (3) Die Magisterarbeit wird vom ersten und zweiten Hauptfachprüfer begutachtet. Die schriftlichen Gutachten müssen innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Magisterarbeit vorgelegt werden. Der Vorsitzende des Magisterprüfungsausschusses kann auf begründeten Antrag die Begutachtungsfrist verlängern.
- (4) Die Arbeit ist mit einer der in § 16 Abs. 1 angegebenen Noten zu bewerten.
- (5) Weichen die Noten der Gutachter voneinander ab, so wird aus den vorgeschlagenen Noten eine Durchschnittsnote gebildet. Wird die Magisterarbeit von nur einem der Gutachter niedriger als "ausreichend" (4,0) bewertet, so bestimmt der Vorsitzende des Magisterprüfungsausschusses einen weiteren Gutachter. Ist dessen Bewertung mindestens "ausreichend", so wird die Magisterarbeit mit "ausreichend" bewertet, sofern sich nicht aus dem Durchschnitt der drei vorgeschlagenen Noten eine höhere Note ergibt.
- (6) Ein Exemplar der Arbeit verbleibt ein Jahr lang bei den Prüfungsakten. Angenommene Magisterarbeiten werden fünf Jahre in der Fakultätsbibliothek archiviert.

## § 16 Bewertung der übrigen Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Die Bewertung der Prüfungsleistungen in den einzelnen Fächern erfolgt auf der Grundlage folgender Notenskala:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur Differenzierung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die Noten in den Fachprüfungen lauten:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,5	= befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend

- (3) Bei der Bildung der Fach- und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens “ausreichend” (4,0) lautet.

## § 17 Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote

- (1) Nach der mündlichen Prüfung stellt der Vorsitzende des Magisterprüfungsausschusses die Fachnote in dem betreffenden Fach fest. Sie ergibt sich (im ersten Hauptfach ohne Magisterarbeit) aus dem Durchschnitt der Noten, die in den studienbegleitenden Prüfungsleistungen und in der mündlichen Prüfung erzielt worden sind. Dabei zählen die studienbegleitenden Prüfungsleistungen insgesamt 40%, die mündliche Prüfung 60%.
- (2) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn alle Fachnoten und die Note der Magisterarbeit mindestens “ausreichend” (4,0) lauten.
- (3) Liegen die Einzelnoten vor, so stellt der Vorsitzende des Magisterprüfungsausschusses die Gesamtnote fest. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten und der Note für die Magisterarbeit. Die Noten von Magisterarbeit und Hauptfächern werden jeweils doppelt gezählt. Die Noten der Nebenfächer werden einfach gezählt. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung wird gemäß § 16 Abs. 2 gebildet.
- (4) Die Prüfung ist “mit Auszeichnung” bestanden, wenn die Magisterarbeit mit “sehr gut” (1,0) bewertet wird und alle Fachnoten “sehr gut” lauten.

## § 18 Zusatzfach

- (1) Der Bewerber kann nach erfolgreichem Abschluss eines Prüfungsverfahrens eine zusätzliche Prüfung in einem weiteren Haupt- oder Nebenfach beantragen.
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesem Fach wird durch ein zusätzliches Zeugnis ausgewiesen.
- (3) Eine Prüfung im Zusatzfach kann auch abgelegt werden, nachdem der Bewerber an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine Magisterprüfung bestanden hat. Auch in diesem Fall wird über die zusätzliche Prüfung ein zusätzliches Zeugnis ausgestellt. Es gelten die Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung (s.§§3u.7) entsprechend.

## § 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit “nicht ausreichend” (5,0) bewertet, wenn der Bewerber ohne triftigen Grund zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt oder die Magisterarbeit nicht fristgemäß einreicht. § 9 bleibt unberührt.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Magisterprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt dieser die vorgebrachten Gründe an, so setzt er einen neuen Prüfungstermin fest und teilt ihn dem Bewerber schriftlich mit. Die bereits vorliegenden Ergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht ein Bewerber, das Ergebnis einer Teilprüfung durch Täuschung oder durch die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Teilprüfung als mit “nicht ausreichend” (5,0) bewertet. Ein Bewerber, der sich eines derartigen Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, wird von dem Prüfer oder von dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der betreffenden Teilprüfung ausgeschlossen; diese gilt als nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der Magisterprüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 7 Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Magisterprüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen nach Abs. 1 - 3 sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 20 Verfahren bei nichtbestandenen Prüfungen**

- (1) Ist eine Teilprüfung niedriger als mit “ausreichend” (4,0) bewertet worden oder lautet die Fachnote nicht mindestens “ausreichend”, so soll der Kandidat die Wiederholungsprüfung innerhalb des auf die Bekanntgabe des Ergebnisses folgenden Semesters ablegen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.
- (2) Ist die Magisterarbeit niedriger als mit “ausreichend” (4,0) bewertet worden oder gilt sie nach §19 Abs.1 oder §19 Abs.3 als mit “nicht ausreichend” bewertet, so ist dem Kandidaten für eine Wiederholung auf Antrag ein neues Thema zu stellen. Die Meldung zur Wiederholungsprüfung soll spätestens innerhalb des auf die Bekanntgabe des Ergebnisses folgenden Semesters stattfinden. Eine Rückgabe des neuen Themas der Magisterarbeit in der in §14 Abs.6 Satz2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Magisterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. §14 gilt entsprechend.
- (3) Eine zweite Wiederholung der Magisterarbeit oder mündlichen Prüfung ist ausgeschlossen.
- (4) Ist die Prüfung in einem Fach endgültig nicht bestanden, so ist das Prüfungsverfahren beendet. Die Magisterprüfung ist in diesem Fall insgesamt “nicht bestanden”.
- (5) Ist die Magisterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Dekan oder der Studiendekan dem Bewerber hierüber einen schriftlichen Bescheid. Darin wird Auskunft gegeben, ob und – im positiven Fall – in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Magisterprüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene Magisterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Hat der Bewerber die Magisterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung vom Dekan oder vom Studiendekan eine

Bescheinigung ausgestellt. Sie enthält die Noten der erbrachten Prüfungsleistungen sowie die zur Magisterprüfung fehlenden Prüfungsleistungen. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Magisterprüfung nicht bestanden ist.

## **§ 21 Zeugnis, Verleihung des Magistergrads**

- (1) Über die bestandene Magisterprüfung stellt der Dekan oder der Studiendekan ein Zeugnis aus. Das Zeugnis enthält Thema und Note der Magisterarbeit, die Fachnoten der einzelnen Prüfungsfächer und die Gesamtnote der Magisterprüfung. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind. Im Fall von § 5 Abs. 2 Satz 4 wird im Zeugnis anstelle einer Fachnote für das betreffende Nebenfach vermerkt, in welchem Studiengang und zu welchem Zeitpunkt die Prüfung des Nebenfachs bestanden wurde.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die bestandene Magisterprüfung wird dem Bewerber eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Sie bescheinigt die Verleihung des akademischen Grades “Magister Artium” (M.A.) bzw., gemäß § 2, “Magistra Artium” (M.A.). Die Urkunde wird vom Dekan oder vom Studiendekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

## **§ 22 Ungültigkeit der Magisterprüfung**

- (1) Hat der Bewerber bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Magisterprüfungsausschuss nachträglich die Prüfungsentscheidung widerrufen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Der Bewerber muss von dieser Entscheidung unverzüglich und schriftlich (mit Rechtsbehelfsbelehrung) unterrichtet werden. Die Prüfung kann in diesem Fall entsprechend § 20 wiederholt werden. Die dort gesetzten Fristen gelten vom Zeitpunkt des Widerrufs an.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat der Bewerber vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Fachprüfung ablegen konnte, so kann die Fachprüfung für “nicht ausreichend” und die Magisterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Magisterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für “nicht bestanden” erklärt wurde. Die eingezogene Magisterurkunde bleibt bei den Prüfungsakten. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren, vom Datum des Prüfungszeugnisses an gerechnet, ausgeschlossen.
- (4) Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Der Bewerber hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens die ihn betreffenden Prüfungsakten einzusehen. § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.
- (2) Die Einsicht wird auf schriftlichen Antrag gewährt; der Antrag ist an den Vorsitzenden des Magisterprüfungsausschusses zu richten. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Sie findet unter Aufsicht statt.

## **§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Magisterprüfung der Neuphilologischen Fakultät der Universität Tübingen vom 28. Dezember 1995 (W.u.F. 1996, S.87) außer Kraft.
- (2) Wer vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung das Studium im Magisterstudiengang an der Universität Tübingen begonnen hat, kann auf Antrag innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung die Prüfung nach den Bestimmungen der Ordnung der Magisterprüfung der Neuphilologischen Fakultät der Universität Tübingen vom 28. Dezember 1995 ablegen.
- (4) Ist der Kandidat bereits vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zu einer Prüfung zugelassen, so kann er nur nach der Ordnung der Magisterprüfung der Neuphilologischen Fakultät der Universität Tübingen vom 28. Dezember 1995 geprüft werden.

Tübingen, den 15. Oktober 2001

Prof. Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich  
(Rektor)

## ANHANG

### zur Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Magisterstudiengänge der Neuphilologischen Fakultät

#### I. Zu § 3 Abs. 4: Anforderungen in bezug auf Sprachkenntnisse

Für die einzelnen Prüfungsfächer gelten folgende Mindestanforderungen in bezug auf Sprachkenntnisse. Die Erfüllung dieser Forderungen ist durch Vorlage entsprechender Zeugnisse oder Bescheinigungen spätestens bei der Zulassung zur ersten mündlichen Prüfung nachzuweisen.

##### 1. Allgemeine Rhetorik

- a. Sprachanforderungen im Hauptfach:  
Lateinisch (Latinum); zwei weitere Fremdsprachen, von denen eine Englisch oder Französisch sein muss.
- b. Sprachanforderungen im Nebenfach:  
wie im Hauptfach.

##### 2. Allgemeine Sprachwissenschaft

- a. Sprachanforderungen im Hauptfach:  
Englisch; zwei weitere Fremdsprachen. Ist das weitere Haupt- oder Nebenfach nicht in der Neuphilologischen, der Philosophischen oder Kulturwissenschaftlichen Fakultät angesiedelt (z.B. Mathematik, Informatik, Psychologie), so ist eine Ausnahmeregelung in bezug auf die Sprachanforderungen möglich, welche der Zustimmung des Magisterprüfungsausschusses bedarf.
- b. Sprachanforderungen im Nebenfach:  
Englisch; eine weitere Fremdsprache.

##### 3. Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft (Komparatistik)

- a. Sprachanforderungen im Hauptfach:  
Drei Fremdsprachen, von denen eine Lateinisch (Latinum) sein kann, und von denen eine Englisch oder Französisch sein muss.
- b. Sprachanforderungen im Nebenfach:  
wie im Hauptfach.

##### 4. Mittellateinische Philologie

- a. Sprachanforderungen im Hauptfach:

Lateinisch (Latinum); Mittellatein (nachgewiesen durch die erfolgreiche Teilnahme an zwei Einführungskursen); eine weitere mittelalterliche Sprache; eine moderne Fremdsprache.

- b. Sprachanforderungen im Nebenfach:  
Lateinisch (Latinum); Mittellatein; eine moderne Fremdsprache.

## **5. Linguistik des Deutschen**

- a. Anforderungen im Hauptfach:  
eine ältere Sprachstufe des Deutschen; Englisch; eine weitere Fremdsprache.
- b. Sprachanforderungen im Nebenfach:  
wie im Hauptfach.

## **6. Ältere deutsche Sprache und Literatur**

- a. Sprachanforderungen im Hauptfach:  
Lateinisch (Latinum); Mittelhochdeutsch; eine weitere mittelalterliche Sprache; eine weitere Fremdsprache.
- b. Sprachanforderungen im Nebenfach:  
wie im Nebenfach

## **7. Neuere deutsche Literatur**

- a. Lateinisch oder eine ältere Sprachstufe des Deutschen; zwei weitere Fremdsprachen, von denen eine Englisch oder Französisch sein muss.
- b. Sprachanforderungen im Nebenfach:  
wie im Hauptfach.

## **8. Nordische Philologie**

- a. Sprachanforderungen im Hauptfach:  
Altnordisch; zwei moderne skandinavische Sprachen; eine weitere moderne Fremdsprache
- b. Sprachanforderungen im Nebenfach:  
Altnordisch; eine moderne skandinavische Sprache; eine weitere moderne Fremdsprache.

## **9. Linguistik des Englischen**

- a. Sprachanforderungen im Hauptfach:  
Altenglisch oder Mittelenglisch; Englisch; eine weitere Fremdsprache.
- b. Sprachanforderungen im Nebenfach:  
wie im Hauptfach.

## **10. Englische Sprache und Literatur des Mittelalters**

- a. Sprachanforderungen im Hauptfach:  
Lateinisch (Latinum); Altenglisch; Mittelenglisch; Englisch.
- b. Sprachanforderungen im Nebenfach:  
Altenglisch; Mittelenglisch; Englisch.

## **11. Neuere englische Literatur/Neuere englische Literatur mit Schwerpunkt Landeskunde Großbritanniens und Irlands**

- a. Sprachanforderungen im Hauptfach:  
Englisch; eine weitere Fremdsprache.
- b. Sprachanforderungen im Nebenfach:  
wie im Hauptfach.

## **12. Amerikanistik**

- a. Sprachanforderungen im Hauptfach:  
Englisch; eine weitere Fremdsprache.
- b. Sprachanforderungen im Nebenfach:  
wie im Hauptfach.

## **13. und 14. Romanische Philologie I und II**

Die Fächer 13 und 14 können als Haupt- oder Nebenfachkombination zusammen gewählt werden.

- a. Sprachanforderungen im Hauptfach:  
Lateinisch (Latinum); zwei romanische Literatursprachen.
- b. Sprachanforderungen im Nebenfach:  
Lateinisch (Latinum); eine romanische Literatursprache.

Wenn die Fächer "Romanische Philologie I" und "Romanische Philologie II" zusammen gewählt werden, so darf die für "Romanische Philologie II" gewählte Sprache nicht mit der bzw. den für "Romanische Philologie I" gewählten übereinstimmen.

## **15. Ostslavische Philologie**

- a. Sprachanforderungen im Hauptfach:  
Russisch; Altkirchenslavisch; Grundkenntnisse im Ukrainischen oder Weißrussischen; Grundkenntnisse in einer west- oder südslavischen Sprache, eine weitere Fremdsprache (Englisch, Französisch oder Italienisch)
- b. Sprachanforderungen im Nebenfach:  
wie im Hauptfach

## **16. Westslavische Philologie**

- a. Sprachanforderungen im Hauptfach:  
Polnisch oder Tschechisch; Altkirchenslavisch; Grundkenntnisse in einer zweiten westslavischen Sprache; Grundkenntnisse im Russischen; eine weitere Fremdsprache (Englisch, Französisch oder Italienisch)
- b. Sprachanforderungen im Nebenfach:  
Polnisch oder Tschechisch; Altkirchenslavisch; Grundkenntnisse im Russischen; eine weitere Fremdsprache (Englisch, Französisch oder Italienisch)

## **17. Südslavische Philologie**

- a. Sprachanforderungen im Hauptfach:  
Serbisch/Kroatisch/Bosnisch oder Slovenisch; Altkirchenslavisch; Grundkenntnisse in einer zweiten südslavischen Sprache; Grundkenntnisse im Russischen; eine weitere Fremdsprache (Englisch, Französisch oder Italienisch)
- b. Sprachanforderungen im Nebenfach:  
Serbisch/Kroatisch/Bosnisch oder Slovenisch; Altkirchenslavisch; Grundkenntnisse im Russischen; eine weitere Fremdsprache (Englisch, Französisch oder Italienisch)

## **II. zu § 12 Abs. 2: Studienbegleitende Prüfungsleistungen**

Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im Rahmen von Hauptseminaren zu erbringen, für die folgende Bestimmungen gelten:

### **1. Allgemeine Rhetorik**

- a. Hauptfach: drei Seminare aus dem Bereich der Allgemeinen Rhetorik (davon mindestens ein Seminar zu historischen Aspekten); ein Praxisseminar, dessen Bewertung nicht in die Gesamtnote der Magisterprüfung eingeht
- b. Nebenfach: zwei Seminare aus dem Bereich der Allgemeinen Rhetorik (davon mindestens ein Seminar zu historischen Aspekten); ein Praxisseminar, dessen Bewertung nicht in die Gesamtnote der Magisterprüfung eingeht

### **2. Allgemeine Sprachwissenschaft**

- a. Hauptfach: drei Seminare aus dem Bereich der Allgemeinen Sprachwissenschaft
- b. Nebenfach: zwei Seminare aus dem Bereich der Allgemeinen Sprachwissenschaft

### **3. Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft (Komparatistik)**

- a. Hauptfach: zwei Hauptseminare und ein Oberseminar aus dem Bereich der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft (Komparatistik)
- b. Nebenfach: zwei Hauptseminare aus dem Bereich der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft (Komparatistik)

### **4. Mittellateinische Philologie**

- a. Hauptfach: drei Seminare aus dem Bereich der Mittellateinischen Philologie. Eine der zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann auch in einem benachbarten Fach erbracht werden
- b. Nebenfach: zwei Seminare aus dem Bereich der Mittellateinischen Philologie

### **5. Linguistik des Deutschen**

- a. Hauptfach: drei Seminare aus dem Bereich der Linguistik des Deutschen; eine der zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann auch in einem weiteren am Deutschen Seminar vertretenen Fach erbracht werden
- b. Nebenfach: zwei Seminare aus dem Bereich der Linguistik des Deutschen

## **6. Ältere deutsche Sprache und Literatur**

- a. Hauptfach: drei Seminare aus dem Bereich der Älteren deutschen Sprache und Literatur; eine der zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann auch in einem weiteren am Deutschen Seminar vertretenen Fach erbracht werden
- b. Nebenfach: zwei Seminare aus dem Bereich der Älteren deutschen Sprache und Literatur

## **7. Neuere deutsche Literatur**

- a. Hauptfach: drei Seminare aus dem Bereich der Neueren deutschen Literatur; eine der zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann auch in einem weiteren am Deutschen Seminar vertretenen Fach erbracht werden.
- b. Nebenfach: zwei Seminare aus dem Bereich der Neueren deutschen Literatur

## **8. Nordische Philologie**

- a. Hauptfach: drei Seminare aus dem Bereich der Nordischen Philologie; eine der zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann auch in einem benachbarten Fach erbracht werden
- b. Nebenfach: zwei Seminare aus dem Bereich der Nordischen Philologie

## **9. Linguistik des Englischen**

- a. Hauptfach: zwei Hauptseminare und ein Oberseminar aus dem Bereich der Englischen Linguistik
- b. Nebenfach: zwei Hauptseminare aus dem Bereich der Englischen Linguistik

## **10. Englische Sprache und Literatur des Mittelalters**

- a. Hauptfach: drei Seminare aus dem Bereich der Englischen Sprache und Literatur des Mittelalters
- b. Nebenfach: zwei Hauptseminare aus dem Bereich der Englischen Sprache und Literatur des Mittelalters

## **11. Neuere Englische Literatur/Neuere Englische Literatur mit Schwerpunkt Landeskunde Großbritanniens und Irlands**

- a. Hauptfach: zwei Hauptseminare und ein Oberseminar aus dem Bereich der Neueren englische Literatur/Neueren englische Literatur mit Schwerpunkt Landeskunde Großbritanniens und Irlands

- b. Nebenfach: zwei Hauptseminare aus dem Bereich der Neueren englische Literatur / Neueren englische Literatur mit Schwerpunkt Landeskunde Großbritanniens und Irlands

## 12. Amerikanistik

- a. Hauptfach: zwei Hauptseminare und ein Oberseminar aus dem Bereich der Amerikanistik
- b. Nebenfach: zwei Hauptseminare aus dem Bereich der Amerikanistik

## 13. Romanische Philologie I

- a. Hauptfach: drei Seminare aus dem Bereich der Schwerpunktsprache, davon mindestens je eines in der Sprachwissenschaft und der Literaturwissenschaft; ein Proseminar aus dem Bereich der Begleitsprache, dessen Bewertung nicht in die Gesamtnote der Magisterprüfung eingeht

Zu den Begriffen “Schwerpunktsprache” und “Begleitsprache” siehe die Ausführungen in § 4 (1).

- b. Nebenfach: Zwei Seminare aus dem Bereich der gewählten romanischen Sprache

## 14. Romanische Philologie II

Die Anforderungen sind dieselben wie in Romanischer Philologie I als Nebenfach.

## 15. Ostslavische Philologie

- a. Hauptfach: drei Seminare: je eines aus dem Bereich der ostslavischen/russischen Sprachwissenschaft und eines aus dem Bereich der ostslavischen/russischen Literaturwissenschaft, das dritte Seminar kann aus einem dieser Bereiche, aus der vergleichenden slavischen Sprach- oder Literaturwissenschaft oder zu einem medienwissenschaftlichen Thema gewählt werden.
- b. Nebenfach: zwei Seminare: eines aus dem Bereich der ostslavischen/russischen Sprachwissenschaft und eines aus dem Bereich der ostslavischen/russischen Literaturwissenschaft.

## 16. Westslavische Philologie

- a. Hauptfach: drei Seminare: je eines aus dem Bereich der westslavischen Sprachwissenschaft und eines aus dem Bereich der westslavischen Literaturwissenschaft, das dritte Seminar kann aus einem dieser Bereiche, aus der vergleichenden slavischen Sprach- oder Literaturwissenschaft oder zu einem medienwissenschaftlichen Thema.
- b. Nebenfach: zwei Seminare: eines aus dem Bereich der westslavischen Sprachwissenschaft und eines aus dem Bereich der westslavischen Literaturwissenschaft.

## **17. Südslavische Philologie**

- a. Hauptfach: drei Seminare: je eines aus dem Bereich der südslavischen Sprachwissenschaft und eines aus dem Bereich der südslavischen Literaturwissenschaft, das dritte Seminar kann aus einem dieser Bereiche, aus der vergleichenden slavischen Sprach- oder Literaturwissenschaft oder zu einem medienwissenschaftlichen Thema.
- b. zwei Seminare: eines aus dem Bereich der südslavischen Sprachwissenschaft und eines aus dem Bereich der südslavischen Literaturwissenschaft.

## **III. Zu § 3 Abs. 3: Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen**

### **1. Allgemeine Rhetorik**

- a. Hauptfach: 46 Semesterwochenstunden
- b. Nebenfach: 34 Semesterwochenstunden

### **2. Allgemeine Sprachwissenschaft**

- a. Hauptfach: 80 Semesterwochenstunde
- b. Nebenfach: 40 Semesterwochenstunden

### **3. Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft (Komparatistik)**

- a. Hauptfach: 38 Semesterwochenstunden
- b. Nebenfach: 30 Semesterwochenstunden

### **4. Mittellateinische Philologie**

- a. Hauptfach: 53 Semesterwochenstunden
- b. Nebenfach: 41 Semesterwochenstunden

### **5. Linguistik des Deutschen**

- a. Hauptfach: 53 Semesterwochenstunden
- b. Nebenfach: 41 Semesterwochenstunden

### **6. Ältere deutsche Sprache und Literatur**

- a. Hauptfach: 53 Semesterwochenstunden
- b. Nebenfach: 41 Semesterwochenstunden

### **7. Neuere deutsche Literatur**

- a. Hauptfach: 53 Semesterwochenstunden

- b. Nebenfach: 41 Semesterwochenstunden

## **8. Nordische Philologie**

- a. Hauptfach: 52 Semesterwochenstunden
- b. Nebenfach: 40 Semesterwochenstunden

## **9. Linguistik des Englischen**

- a. Hauptfach: 69 Semesterwochenstunden
- b. Nebenfach: 37 Semesterwochenstunden

## **10. Englische Sprache und Literatur des Mittelalters**

- a. Hauptfach: 69 Semesterwochenstunden
- b. Nebenfach: 37 Semesterwochenstunden

## **11. Neuere englische Literatur / Neuere englische Literatur mit Schwerpunkt Landeskunde Großbritanniens und Irlands**

- a. Hauptfach: 69 Semesterwochenstunden
- b. Nebenfach: 37 Semesterwochenstunden

## **12. Amerikanistik**

- a. Hauptfach: 69 Semesterwochenstunden
- b. Nebenfach: 37 Semesterwochenstunden

## **13. Romanische Philologie I**

- a. Hauptfach: 74 Semesterwochenstunden
- b. Nebenfach: 38 Semesterwochenstunden

## **14. Romanische Philologie II**

38 Semesterwochenstunden

## **15. Ostslavische Philologie**

- a. Hauptfach: 64 Semesterwochenstunden
- b. Nebenfach: 40 Semesterwochenstunden

## **16. Westslavische Philologie**

- a. Hauptfach: 50 Semesterwochenstunden
- b. Nebenfach: 32 Semesterwochenstunden

## **17. Südslavische Philologie**

- a. Hauptfach: 46 Semesterwochenstunden

- b. Nebenfach: 24 Semesterwochenstunden

#### **IV. Zu § 12 Abs. 1: Anforderungen in den Prüfungsfächern**

##### **1. Allgemeine Rhetorik**

- a. Anforderungen im Hauptfach:

Umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet der Geschichte, Methodik, Theorie und Praxis der Rhetorik. Im Einzelnen sollen Schwerpunkte aus vier der folgenden Bereiche gewählt werden:

- ältere und neuere Geschichte der Rhetorik;
- allgemeine Grundlagen der rhetorischen Theorie
- Medienrhetorik
- Text- und Argumentationstheorie
- Kommunikations- und Textanalyse
- Ästhetik und Poetik
- Angewandte Rhetorik und Kreatives Schreiben
- Literarische Rhetorik

- b. Anforderungen im Nebenfach:

Umfassende Kenntnisse in drei Schwerpunkten der unter dem Hauptfach genannten Bereiche.

##### **2. Allgemeine Sprachwissenschaft**

- a. Anforderungen im Hauptfach:

Vertrautheit mit den Hauptbegriffen der Sprach- und Grammatiktheorie, Beherrschung der wichtigsten gegenwärtigen Methoden in den Kerngebieten der Grammatiktheorie, detaillierte Kenntnis von mindestens zwei aktuellen Theorien der grammatischen Beschreibung, die Fähigkeit, diese Theorien selbständig anzuwenden, die Zusammenhänge zwischen den Gebieten zu erkennen und Erkenntnisse der Allgemeinen Sprachwissenschaft für das Verständnis und die Erklärung einzelsprachlicher Sachverhalte nutzbar zu machen. Überblick über die neuere Geschichte der Sprachwissenschaft.

- b. Anforderungen im Nebenfach:

Vertrautheit mit den Hauptbegriffen der Sprach- und Grammatiktheorie, Beherrschung der wichtigsten gegenwärtigen Methoden in zwei Kerngebieten der Grammatiktheorie, detaillierte Kenntnis einer aktuellen Theorie der grammatischen Beschreibung. Die Fähigkeit, Erkenntnisse der Allgemeinen Sprachwissenschaft für das Verständnis und die Erklärung einzelsprachlicher Sachverhalte nutzbar zu machen. Überblick über die neuere Geschichte der Sprachwissenschaft.

### **3. Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft (Komparatistik)**

#### a. Anforderungen im Hauptfach:

Vertrautheit mit den Grundlagen der Literaturwissenschaft und der allgemeinen Literaturtheorie auf internationaler Basis. Einblick in Theorien der Produktion, Distribution und Rezeption von Literatur im internationalen Kontext. Kenntnis der Probleme der Periodisierung korrespondierender literarischer Bewegungen. Einblick in die Problematik der Kanonbildung im europäischen und außereuropäischen Rahmen. Einblick in die Wechselwirkung zwischen Literatur und anderen ästhetischen Ausdrucksmitteln. Vertrautheit mit Problemen der literarischen Übersetzung und ihrer historischen Entwicklung. Kenntnis der Systematik typologischer und genetischer Wechselbeziehungen zwischen den Literaturen. Fähigkeit zur vergleichenden Analyse einzelner Werke, Werkgruppen und Genres in verschiedenen Literaturen von der Antike bis zur Gegenwart auf der Basis typologischer wie genetischer Wechselbeziehungen. Kenntnisse in der Geschichte literarischer Stoffe und Motive, sowie der Stile, Darstellungsformen und poetologischen Konzeptionen in verschiedenen Literaturen. Fähigkeit zur Interpretation von Literatur im Zusammenhang mit der Philosophie und dem ideologischen Milieu der Epoche.

#### b. Anforderungen im Nebenfach:

Vertrautheit mit den Grundlagen der Literaturwissenschaft und der allgemeinen Literaturtheorie auf internationaler Basis. Einblick in Theorien der Produktion, Distribution und Rezeption von Literatur im internationalen Kontext. Kenntnis der Probleme der Periodisierung korrespondierender literarischer Bewegungen. Vertrautheit mit Problemen der literarischen Übersetzung und ihrer historischen Entwicklung. Kenntnis der Systematik typologischer und genetischer Wechselbeziehungen zwischen den Literaturen. Fähigkeit zur vergleichenden Analyse einzelner Werke, Werkgruppen und Genres in verschiedenen Literaturen von der Antike bis zur Gegenwart auf der Basis typologischer wie genetischer Wechselbeziehungen. Kenntnisse in der Geschichte literarischer Stoffe und Motive, sowie der Stile, Darstellungsformen und poetologischen Konzeptionen in verschiedenen Literaturen.

### **4. Mittellateinische Philologie**

#### a. Anforderungen im Hauptfach:

Überblick über die lateinische Literatur von der Spätantike bis zur früheren Neuzeit und eingehende Kenntnis in der Geschichte der mittellateinischen Literatur zweier Epochen: entweder der Spätantike und des Frühmittelalters oder des Hoch- und Spätmittelalters und der früheren Neuzeit. Fähigkeit, literaturwissenschaftliche und philologische Methoden auf literarische Texte anzuwenden und sie theoretisch zu begründen. Einblick in die Beziehungen zwischen mittellateinischer Literatur und anderen Literaturen. Einblick in die Probleme der Edition und Kommentierung von mittellateinischen Texten. Paläographische bzw. überlieferungsgeschichtliche Kenntnisse.

b. Anforderungen im Nebenfach:

Überblick über die lateinische Literatur von der Spätantike bis zur früheren Neuzeit und eingehende Kenntnis in der Geschichte der mittellateinischen Literatur zweier Epochen: entweder der Spätantike und des Frühmittelalters oder des Hoch- und Spätmittelalters und der früheren Neuzeit. Fähigkeit, literaturwissenschaftliche und philologische Methoden auf literarische Texte anzuwenden und sie theoretisch zu begründen. Einblick in die Beziehungen zwischen mittellateinischer Literatur und anderen Literaturen.

## 5. Linguistik des Deutschen

a. Anforderungen im Hauptfach:

Fünf Schwerpunkte, die zeigen, dass ein Teil der unten angeführten Fähigkeiten in hinreichendem Maß erworben sind (mindestens ein Schwerpunkt muss einem der Kerngebiete der Beschreibung des Gegenwartsdeutschen entnommen sein; Kenntnis einer älteren Sprachstufe wird vorausgesetzt):

Fähigkeit, linguistische Beschreibungsmethoden der deutschen Gegenwartssprache anzuwenden. Fähigkeit, Erscheinungen des Sprachwandels am Deutschen im Zusammenhang struktureller, historischer und sozialer Bedingungen zu beschreiben. Fähigkeit, anhand des Deutschen die Struktur sprachlicher Kommunikation und die Struktur von Texten zu beschreiben. Fähigkeiten, die Modalitäten der Sprachverarbeitung und des Spracherwerbs darzustellen. Fähigkeit zur wissenschaftlichen Erfassung von räumlichen, sozialen, funktionalen und medialen Varianten der deutschen Sprache.

b. Anforderungen im Nebenfach:

Drei Schwerpunkte, die zeigen, dass ein Teil der unten angeführten Fähigkeiten in hinreichendem Maß erworben sind (mindestens ein Schwerpunkt muss einem der Kerngebiete der Beschreibung des Gegenwartsdeutschen entnommen sein; Kenntnis einer älteren Sprachstufe wird vorausgesetzt):

Fähigkeit, linguistische Beschreibungsmethoden auf die deutsche Gegenwartssprache anzuwenden. Fähigkeit, Erscheinungen des Sprachwandels am Deutschen im Zusammenhang struktureller, historischer und sozialer Bedingungen zu beschreiben. Fähigkeit, anhand des Deutschen die Struktur sprachlicher Kommunikation und die Struktur von Texten zu beschreiben. Fähigkeit, die Modalitäten der Sprachverarbeitung und des Spracherwerbs darzustellen. Fähigkeit zur wissenschaftlichen Erfassung von räumlichen, sozialen, funktionalen und medialen Varianten der deutschen Sprache.

## 6. Ältere deutsche Sprache und Literatur

a. Anforderungen im Hauptfach:

Kenntnis zweier älterer Sprachstufen und der Geschichte des Neuhochdeutschen. Vertrautheit mit sprachwissenschaftlichen Methoden. Fähigkeit, Veränderungen des Sprachsystems und des Sprachverhaltens im Zusammenhang historischer und sozialer Bedingungen zu beschreiben. Überblick über die Geschichte der deutschen Literatur bis

zum Ausgang des Mittelalters. Kenntnis der wichtigsten literarischen Gattungen und Autorentypen aufgrund eingehender Lektüre. Kenntnis der Beziehungen zwischen der deutschen mittelalterlichen Literatur und anderen Literaturen. Vertrautheit mit literaturwissenschaftlichen Methoden. Fähigkeit, sie auf ältere deutsche Texte anzuwenden. Einblick in einschlägige Probleme der Sprach- und Literaturtheorie. Einblick in die Probleme der Edition und der Kommentierung von älteren deutschen Texten. Überblick über die Geschichte der mediävistischen Literaturwissenschaft.

b. Anforderungen im Nebenfach:

Kenntnis einer älteren Sprachstufe und der Geschichte des Neuhochdeutschen. Vertrautheit mit sprachwissenschaftlichen Methoden. Fähigkeit, Veränderungen des Sprachsystems und des Sprachverhaltens im Zusammenhang historischer und sozialer Bedingungen zu beschreiben. Überblick über die Geschichte der deutschen Literatur bis zum Ausgang des Mittelalters. Kenntnis ausgewählter Gattungen und Autorentypen aufgrund eingehender Lektüre. Einblick in die Beziehungen zwischen der deutschen mittelalterlichen Literatur und anderen Literaturen. Vertrautheit mit literaturwissenschaftlichen Methoden. Fähigkeit, sie auf ältere deutsche Texte anzuwenden. Einblick in einschlägige Probleme der Sprach- und Literaturtheorie.

## **7. Neuere deutsche Literatur**

a. Anforderungen im Hauptfach:

Vertrautheit mit literaturwissenschaftlichen Methoden und Fähigkeit, sie auf literarische Texte anzuwenden; Fähigkeit, die Analyse- und Interpretationsverfahren theoretisch zu begründen. Kenntnis wichtiger Probleme der Literaturtheorie (Ästhetik, Poetik, Wertung). Einblick in Probleme der Edition und Kommentierung von Texten. Kenntnisse in Stilistik und Rhetorik. Überblick über die Geschichte der deutschen Literatur seit dem 16. Jahrhundert aufgrund eingehender Lektüre. Kenntnis von Beziehungen zwischen der deutschen Literatur und anderen Literaturen. Fähigkeit, Texte in ihren literaturgeschichtlichen, historischen und sozialen Zusammenhängen zu interpretieren. Fähigkeit, Aspekte und Formen der literarischen Kommunikation sowie der Funktionen der Literatur im Bereich der Medien zu erörtern.

b. Anforderungen im Nebenfach:

Vertrautheit mit literaturwissenschaftlichen Methoden und Fähigkeit, sie auf literarische Texte anzuwenden. Fähigkeit, die Analyse- und Interpretationsverfahren theoretisch zu begründen. Kenntnis wichtiger Probleme der Literaturtheorie (Ästhetik, Poetik, Wertung). Grundkenntnisse in Stilistik und Rhetorik. Überblick über die Geschichte der deutschen Literatur seit dem 16. Jahrhundert. Kenntnis der Hauptepochen aufgrund ausgewählter Lektüre. Fähigkeit, Texte in ihren literaturgeschichtlichen, historischen und sozialen Zusammenhängen zu interpretieren. Fähigkeit, Aspekte und Formen der literarischen Kommunikation sowie der Funktionen der Literatur im Bereich der Medien zu erörtern.

## 8. Nordische Philologie

### a. Anforderungen im Hauptfach:

Kenntnisse des Altnordischen. Fähigkeit zur Übersetzung und Erklärung einfacher altnordischer Texte. Überblick über die Geschichte der nordischen Sprachen. Überblick über die Geschichte einer skandinavischen Nationalliteratur. Vertrautheit mit bedeutenden Texten des Mittelalters, Belesenheit im Bereich der neueren oder älteren Literatur. Auf eingehende Lektüre gegründete Kenntnis dreier repräsentativer Gebiete der skandinavischen Literatur (Autoren, Epochen, Gattungen). Kenntnis ausgewählter Werke und Strömungen der gesamtscandinavischen Literatur.

### b. Anforderungen im Nebenfach:

Kenntnisse des Altnordischen. Fähigkeit zur Übersetzung und Erklärung einfacher altnordischer Texte. Überblick über die Geschichte der nordischen Sprachen. Überblick über die Geschichte einer skandinavischen Nationalliteratur. Auf eingehende Lektüre gegründete Kenntnis zweier repräsentativer Gebiete der skandinavischen Literatur (Autoren, Epochen, Gattungen).

## 9. Linguistik des Englischen

### a. Anforderungen im Hauptfach:

Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der englischen Sprache; Vertrautheit mit den Grundproblemen der linguistischen Theoriebildung (einschließlich Soziolinguistik und Psycholinguistik) sowie der wichtigsten Beschreibungsverfahren und empirischen Methoden; Theorien und Methoden der Zweitsprachenerwerbsforschung; Fähigkeit zur selbständigen und reflektierten Anwendung linguistischer Theorien und Methoden auf Probleme aus dem Bereich des Englischen; Überblick über die Struktur des Englischen, vor allem der britischen und amerikanischen Standardformen; exemplarische Kenntnisse weiterer wichtiger Standardformen sowie regional und sozial bedingter Differenzierungen des Englischen; Überblick über die Geschichte des Englischen von den Anfängen bis zur Gegenwart. Insgesamt drei bis vier Spezialgebiete (davon eines aus dem Bereich der linguistischen Theoriebildung).

### b. Anforderungen im Nebenfach:

Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der englischen Sprache; Vertrautheit mit den Grundproblemen der linguistischen Theoriebildung (einschließlich Soziolinguistik und Psycholinguistik) sowie der wichtigsten Beschreibungsverfahren und empirischen Methoden; Theorien und Methoden der Zweitsprachenerwerbsforschung; Fähigkeit zur selbständigen und reflektierten Anwendung linguistischer Theorien und Methoden auf Probleme aus dem Bereich des Englischen; Überblick über die Struktur des Englischen, vor allem der britischen und amerikanischen Standardformen; exemplarische Kenntnisse weiterer wichtiger Standardformen sowie regional und sozial bedingter Differenzierungen des Englischen; Überblick über die Geschichte des Englischen von den Anfängen bis zur Gegenwart. Insgesamt zwei bis drei Spezialgebiete.

## **10. Englische Sprache und Literatur des Mittelalters**

### a. Anforderungen im Hauptfach:

Kenntnis des Alt- und Mittelenglischen und der Entwicklung zum Neuenglischen; Vertrautheit mit sprachwissenschaftlichen Methoden; Fähigkeit, die Veränderungen des Sprachsystems und des Sprachverhaltens im Zusammenhang historischer und sozialer Bedingungen zu beschreiben; Fähigkeit, die englische Literatur des Mittelalters unter Einbeziehung sozialer und geistesgeschichtlicher Zusammenhänge zu interpretieren; Vertrautheit mit einschlägigen Theorien und eingehende Kenntnisse spezifisch mediävistischer literatur- und sprachwissenschaftlicher Methoden; Überblick über die Geschichte der englischen Literatur bis zum Ausgang des Mittelalters; Kenntnis ausgewählter Gattungen und Autoren aufgrund eingehender Lektüre. Insgesamt drei bis vier Spezialgebiete (Schwerpunktbildung Sprache/Literatur ist möglich).

### b. Anforderungen im Nebenfach:

Kenntnis des Alt- und Mittelenglischen und der Entwicklung zum Neuenglischen; Vertrautheit mit sprachwissenschaftlichen Methoden; Fähigkeit, die Veränderungen des Sprachsystems und des Sprachverhaltens im Zusammenhang historischer und sozialer Bedingungen zu beschreiben; Fähigkeit, die englische Literatur des Mittelalters unter Einbeziehung sozialer und geistesgeschichtlicher Zusammenhänge zu interpretieren; Kenntnisse einschlägiger Theorien unter Berücksichtigung spezifisch mediävistischer literatur- und sprachwissenschaftlicher Methoden; Kenntnis ausgewählter Gattungen und Autoren aufgrund eingehender Lektüre. Zwei bis drei Spezialgebiete (Schwerpunktbildung Sprache/Literatur ist möglich).

## **11. Neuere englische Literatur/Neuere englische Literatur mit Schwerpunkt**

### **Landeskunde Großbritanniens und Irlands**

#### **Neuere englische Literatur**

### a. Anforderungen im Hauptfach

Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der englischen Sprache; Fähigkeit zur Text- und Medienanalyse unter Einbeziehung der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge; Vertrautheit mit Grundproblemen der Literaturtheorie und Literaturgeschichte; Kenntnis literaturwissenschaftlicher Methoden und Fähigkeit, sie selbständig und reflektiert anzuwenden; auf eingehende Lektüre gegründeter Überblick über die Geschichte der englischen Literatur (außer der Literatur US-Amerikas) von der Renaissance bis zur Gegenwart. Vertiefte Kenntnisse in drei Spezialgebieten (z.B. Autor, Epoche, Gattungs-, Problemgeschichte); ein weiteres Spezialgebiet muss dem Bereich der Landeskunde Großbritanniens und Irlands oder der Medienwissenschaft entstammen.

### b. Anforderungen im Nebenfach

Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der englischen Sprache; Fähigkeit zur Text- und Medienanalyse unter Einbeziehung der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und

kulturellen Zusammenhänge; Vertrautheit mit Grundproblemen der Literaturtheorie und Literaturgeschichte; Kenntnis literaturwissenschaftlicher Methoden (Überblick). Fähigkeit, sie selbständig und reflektiert anzuwenden; auf eingehende Lektüre gegründeter Überblick über wesentliche Epochen der englischsprachigen Literatur (außer der Literatur US-Amerikas). Vertiefte Kenntnisse in zwei bis drei Spezialgebieten (z.B. Autor, Epoche, Gattungs-, Problemgeschichte)

### **Neuere englische Literatur mit Schwerpunkt Landeskunde Großbritanniens und Irlands**

a. Anforderungen im Hauptfach:

Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der englischen Sprache; Fähigkeit zur Text- und Medienanalyse unter Einbeziehung der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge; Vertrautheit mit Grundproblemen der Literaturgeschichte; Kenntnis literatur-, sozial- und geisteswissenschaftlicher Methoden; Fähigkeit, diese Methoden selbständig und reflektiert anzuwenden. Vertiefte Kenntnisse in zwei bis drei Spezialgebieten aus dem Bereich der Landeskunde Großbritanniens und Irlands; ein weiteres Spezialgebiet muss der Neueren englischen Literatur entstammen.

b. Anforderungen im Nebenfach:

Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der englischen Sprache; Fähigkeit zur Text- und Medienanalyse unter Einbeziehung der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge; Vertrautheit mit Grundproblemen der Literaturgeschichte sowie mit Grundproblemen der Geschichtstheorie und Geschichte; Kenntnis literatur-, sozial- und geisteswissenschaftlicher Methoden; Fähigkeit, diese Methoden selbständig und reflektiert anzuwenden. Vertiefte Kenntnisse in ein bis zwei Spezialgebieten aus dem Bereich der Landeskunde Großbritanniens und Irlands; ein weiteres Spezialgebiet muss der Neueren englischen Literatur entstammen.

### **12. Amerikanistik**

a. Anforderungen im Hauptfach:

Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der englischen Sprache; Fähigkeit zur Text- und Medienanalyse unter Einbeziehung der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge; auf eingehende Lektüre der wichtigsten Autoren und Quellen gegründete Kenntnis der Geschichte der amerikanischen Literatur von der Kolonialzeit bis zur Gegenwart. Vertiefte Kenntnisse in drei Spezialgebieten (z.B. Autor, Epoche, Gattungs-, Problemgeschichte); ein weiteres Spezialgebiet muss dem Bereich der amerikanischen Cultural Studies (incl. Medienwissenschaft etc.) entstammen.

b. Anforderungen im Nebenfach:

Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der englischen Sprache; Fähigkeit zur Text- und Medienanalyse unter Einbeziehung der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge; Überblick über die Geschichte der amerikanischen Literatur

von der Kolonialzeit bis zur Gegenwart. Vertiefte Kenntnisse in ein bis zwei Spezialgebieten (z.B. Autor, Epoche, Gattungs-, Problemgeschichte); ein weiteres Spezialgebiet muss dem Bereich der amerikanischen Cultural Studies (incl. Medienwissenschaft etc.) entstammen.

### **13. Romanische Philologie I**

#### a. Anforderungen im Hauptfach:

Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der Schwerpunktsprache. Fähigkeit, Texte einer weiteren romanischen Sprache (Begleitsprache) zu lesen und zu übersetzen. Vertrautheit mit sprachwissenschaftlichen Methoden und Fähigkeit, sie auf die Schwerpunktsprache und die Begleitsprache anzuwenden. Überblick über die Geschichte der Schwerpunktsprache und der Begleitsprache. Fähigkeit, Texte aus älteren Sprachstufen der Schwerpunktsprache zu übersetzen und im Hinblick auf Entwicklung und Struktur des heutigen Sprachstands zu kommentieren. Vertrautheit mit literaturwissenschaftlichen Methoden und Fähigkeit, literarische Texte unter Einbeziehung vorausgesetzter Referenzsysteme zu interpretieren und in kultur- und literarhistorische Zusammenhänge einzuordnen. Überblick über die Geschichte der Literatur der Schwerpunktsprache von den Anfängen bis zur Gegenwart; Vertrautheit mit repräsentativen Werken aus verschiedenen Epochen unter Einschluss der zeitgenössischen Literatur. Kenntnis der Hauptströmungen der Literatur der Begleitsprache. Kenntnis der Grundzüge der kulturhistorischen Entwicklung in den beiden Sprachgebieten und ihrer derzeitigen kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Strukturen.

#### b. Anforderungen im Nebenfach:

Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der gewählten romanischen Sprache. Vertrautheit mit sprachwissenschaftlichen Methoden und Fähigkeit, sie auf die betreffende Sprache anzuwenden. Überblick über die Geschichte der Sprache (beim Französischen: seit dem 16. Jahrhundert). Vertrautheit mit literaturwissenschaftlichen Methoden und Fähigkeit, literarische Texte unter Einbeziehung vorausgesetzter Referenzsysteme zu interpretieren und in kultur- und literarhistorische Zusammenhänge einzuordnen. Überblick über die Geschichte der betreffenden Literatur (beim Französischen: seit dem 16. Jahrhundert). Vertrautheit mit repräsentativen Werken aus verschiedenen Epochen unter Einschluss der zeitgenössischen Literatur. Kenntnis der Grundzüge der kulturhistorischen Entwicklung in dem betreffenden Sprachgebiet und seiner derzeitigen kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Strukturen.

### **14. Romanische Philologie II**

Die Anforderungen sind dieselben wie in Romanischer Philologie I im Nebenfach

### **15. Ostslavische Philologie**

#### a. Anforderungen im Hauptfach:

Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der russischen Sprache, passive Kenntnisse in einer zweiten ostslavischen Sprache. Kenntnis des Systems der russischen Gegenwartssprache und der vergleichenden historischen Grammatik der ostslavischen Sprachen. Kenntnis der Geschichte der russischen Literatur und Überblick über die ukrainische oder die weißrussische Literatur. Vertrautheit mit sprachwissenschaftlichen Methoden und Fähigkeit, sie auf das Russische und die zweite ostslavische Sprache anzuwenden. Vertrautheit mit literaturwissenschaftlichen Methoden und Fähigkeit, literarische Texte zu interpretieren und in kultur- und literarhistorische sowie soziale Zusammenhänge einzuordnen. In der Prüfung ist eine Schwerpunktsetzung in der Sprachwissenschaft, der Literaturwissenschaft oder der Medienwissenschaft möglich.

b. Anforderungen im Nebenfach:

Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der russischen Sprache. Kenntnis des Systems der russischen Gegenwartssprache und der vergleichenden historischen Grammatik der ostslavischen Sprachen. Kenntnis der wichtigsten Phasen der Geschichte der russischen Literatur und Überblick über die ukrainische oder die weißrussische Literatur. Vertrautheit mit sprachwissenschaftlichen Methoden und Fähigkeit, sie auf das Russische anzuwenden. Vertrautheit mit literaturwissenschaftlichen Methoden und Fähigkeit, literarische Texte zu interpretieren und in kultur- und literarhistorische sowie soziale Zusammenhänge einzuordnen. In der Prüfung ist eine Schwerpunktsetzung in der Sprachwissenschaft, der Literaturwissenschaft oder der Medienwissenschaft möglich.

## **16. Westslavische Philologie**

a. Anforderungen im Hauptfach:

Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der polnischen oder tschechischen Sprache, passive Kenntnisse in einer zweiten westslavischen Sprache. Kenntnis des Systems der polnischen oder tschechischen Gegenwartssprache und der vergleichenden historischen Grammatik der westslavischen Sprachen. Kenntnis der Geschichte der polnischen oder tschechischen Literatur und Überblick über eine weitere westslavische Literatur. Vertrautheit mit sprachwissenschaftlichen Methoden und Fähigkeit, sie auf das Russische anzuwenden. Vertrautheit mit literaturwissenschaftlichen Methoden und Fähigkeit, literarische Texte zu interpretieren und in kultur- und literarhistorische sowie soziale Zusammenhänge einzuordnen. In der Prüfung ist eine Schwerpunktsetzung in der Sprachwissenschaft, der Literaturwissenschaft oder der Medienwissenschaft möglich.

b. Anforderungen im Nebenfach:

Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der polnischen oder tschechischen Sprache. Kenntnis des Systems der polnischen oder der tschechischen Gegenwartssprache

und der vergleichenden historischen Grammatik der westslavischen Sprachen. Kenntnis der Geschichte der polnischen oder tschechischen Literatur und Überblick über eine weitere westslavische Literatur. Vertrautheit mit sprachwissenschaftlichen Methoden und Fähigkeit, sie auf das Russische anzuwenden. Vertrautheit mit literaturwissenschaftlichen Methoden und Fähigkeit, literarische Texte zu interpretieren und in kultur- und literarhistorische sowie soziale Zusammenhänge einzuordnen. In der Prüfung ist eine Schwerpunktsetzung in der Sprachwissenschaft, der Literaturwissenschaft oder der Medienwissenschaft möglich.

## **17. Südslavische Philologie**

### **a. Anforderungen im Hauptfach:**

Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der serbischen/kroatischen/bosnischen Sprache oder der slovenischen Sprache, passive Kenntnisse in einer zweiten südslavischen Sprache. Kenntnis des Systems der serbischen/kroatischen/bosnischen oder der slovenischen Gegenwartssprache und der vergleichenden historischen Grammatik der südslavischen Sprachen. Kenntnis der vergleichenden Geschichte der serbischen, kroatischen und bosnischen Literaturen oder der Geschichte der slovenischen Literatur und Überblick über eine weitere südslavische Literatur. Vertrautheit mit sprachwissenschaftlichen Methoden und Fähigkeit, sie auf das Russische anzuwenden. Vertrautheit mit literaturwissenschaftlichen Methoden und Fähigkeit, literarische Texte zu interpretieren und in kultur- und literarhistorische sowie soziale Zusammenhänge einzuordnen. In der Prüfung ist eine Schwerpunktsetzung in der Sprachwissenschaft, der Literaturwissenschaft oder der Medienwissenschaft möglich.

### **b. Anforderungen im Nebenfach:**

Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der serbischen/kroatischen/bosnischen Sprache oder der slovenischen Sprache. Kenntnis des Systems der serbischen/kroatischen/bosnischen oder der slovenischen Gegenwartssprache und der vergleichenden historischen Grammatik der südslavischen Sprachen. Kenntnis der vergleichenden Geschichte der serbischen, kroatischen und bosnischen Literatur oder der Geschichte der slovenischen Literatur und Überblick über eine weitere südslavische Literatur. Vertrautheit mit sprachwissenschaftlichen Methoden und Fähigkeit, sie auf das Russische anzuwenden. Vertrautheit mit literaturwissenschaftlichen Methoden und Fähigkeit, literarische Texte zu interpretieren und in kultur- und literarhistorische sowie soziale Zusammenhänge einzuordnen. In der Prüfung ist eine Schwerpunktsetzung in der Sprachwissenschaft, der Literaturwissenschaft oder der Medienwissenschaft möglich.

## **V. Zu § 7 Abs. 2 Nachweis über Schlüsselqualifikationen**

Schlüsselqualifikationen dienen dazu, die überfachliche Qualifizierung und damit die Berufsfähigkeit der Absolventen zu verbessern. Schlüsselqualifikationen können in Veranstaltungen aller Fakultäten sowie bei Tätigkeiten erworben werden, die instrumentelle oder methodische, soziale und personale Kompetenzen sowie überfachliches Basiswissen vermitteln, wie z.B.:

- ein mindestens 4-wöchiges Berufspraktikum mit überfachlicher, sprachlicher oder kulturwissenschaftlicher Orientierung (z.B. Verlag, IT-Bereich, PR-Arbeit, Marketing, Medien)
- Erwerb zusätzlicher Sprachkenntnisse (in der Regel mindestens 2 Semester)
- geeignete überfachliche Veranstaltungen (z.B. Kursangebote des Zentrums für Datenverarbeitung; Studio Literatur; "Studium und Beruf"; Uni-Radio)
- Praxisseminare
- Projektarbeiten (z.B. Lehrassistent, Tutorat, Teaching Assistant im Ausland)
- Tätigkeit als wissenschaftliche Hilfskraft
- universitäre Initiativen und bei der Fakultät angemeldete Arbeitsgemeinschaften (in der Regel mindestens 2 Semester; z.B. Fachschaft, Theatergruppe)

Die Anerkennung der Schlüsselqualifikationen erfolgt nach Vorlage der entsprechenden schriftlichen Nachweise durch den Vorsitzenden des Magisterprüfungsausschusses.

## Richtlinien für die Überprüfung von Sprachkenntnissen

Die vorgeschriebenen Sprachkenntnisse gelten als nachgewiesen,

1. wenn das Abiturzeugnis die Note bzw. Punktzahl für ein reguläres Fach oder den Vermerk über eine Ergänzungsprüfung enthält oder
2. wenn die Sprache in der Fremdsprachenfolge der Bescheinigung der allgemeinen Hochschulreife (reformierte Oberstufe) enthalten ist, ein ununterbrochener Unterricht zumindest von Klasse 9-11 nachgewiesen werden kann und die letzte Note mindestens "ausreichend" war oder
3. wenn ein mindestens vierjähriger ordentlicher Unterricht in der Sprache nachgewiesen werden kann und die letzte Note mindestens "ausreichend" war (diese Bestimmung findet im Falle des Latinums keine Anwendung) oder
4. wenn eine Bescheinigung der Fakultät oder eine andere von der Fakultät erbetene Universitätsbescheinigung (im Falle des Latinums eine Bescheinigung von Institutionen, die zur Abnahme der Prüfung berechtigt sind) vorliegt.

Die Bescheinigung der Fakultät wird aufgrund einer Prüfung der rezeptiven Kenntnisse und der Lesefähigkeit des Kandidaten ausgestellt. Dabei soll entweder ein leichter Text ohne Lexikon, aber mit Vokabelhilfe, oder ein mittelschwerer Text mit Hilfe eines Lexikons übersetzt werden. Die Seminare bestimmen Beauftragte für diese Sprachprüfungen; die Auswahl der Prüfer wird ebenfalls den Seminaren überlassen. Mittelhochdeutsche, althochdeutsche, altkirchenslavische usw. Sprachkenntnisse werden durch die entsprechenden Proseminarscheine nachgewiesen. Im Falle von mittelhochdeutschen, althochdeutschen, kirchenslavischen usw. Sprachkenntnissen sind die entsprechenden Kurstypen so einzurichten, dass eine Überprüfung in ihnen gegeben ist.

Das Latinum kann durch bereits erworbene Kenntnisse außereuropäischer klassischer Sprachen nur dann ersetzt werden, wenn dies durch die Herkunft des Bewerbers oder durch die Eigenart seines Arbeitsgebiets begründet ist. Die Ersatzanforderungen richten sich quantitativ und qualitativ nach den allgemeinen Maßgaben für den Nachweis und die Überprüfung von Sprachkenntnissen: dreijähriger ordentlicher Unterricht, benotet, Abschluss erfolgreich; oder entsprechende Prüfung des Bewerbers durch einen zuständigen Tübinger Fachvertreter an der Fakultät für Kulturwissenschaften.

Im Falle von Studierenden aus dem ostasiatischen Raum können entsprechende Kenntnisse im "Klassischen Chinesisch" als dem Latinum äquivalent anerkannt werden. Die Überprüfung erfolgt durch das Seminar für Sinologie und Koreanistik. Können diese im Rahmen eines Studiums im Heimatland erworbenen Kenntnisse nicht nachgewiesen werden, so erfolgt die Überprüfung in einer vierstündigen Klausur, in der unter Verwendung entsprechender Hilfsmittel ein altchinesischer Text ins Deutsche oder eine andere westliche Sprache übersetzt wird. Die Termine können beim Seminar für Sinologie und Koreanistik erfragt werden.

# **Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Diplomstudiengang Biologie**

vom 15. Oktober 2001

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 und 51 Abs. 1 Satz 2 UG hat der Senat der Universität Tübingen am 27. September 2001. die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Diplomstudiengang Biologie vom 14. Oktober 1993 (W.u.F. 1993, S. 370), zuletzt geändert am 14. August 2000 (W.,F.u.K. 2000, S. 892) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 15. Oktober 2001 erteilt.

## **Artikel 1**

### **1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

„Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des zweiten Semesters abzulegen. Wer diese Prüfungsleistungen einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.“

### **2. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

„Die Orientierungsprüfung gilt als bestanden, wenn mindestens drei der vier in Absatz 1 genannten studienbegleitenden Prüfungsleistungen mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurden und der Durchschnitt der Noten der beiden Leistungsnachweise in den Fächern Botanik und Zoologie mindestens ausreichend (4,0) ist.“

### **3. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

„Die Diplom-Vorprüfung besteht aus

1. studienbegleitenden Prüfungsleistungen (benotete Leistungsnachweise) in fünf Fächern (Botanik, Zoologie, Zellbiologie/Mikrobiologie/Genetik, Physiologie und Chemie einschließlich Biochemie),
2. einer mündlichen Prüfung im Wahlfach (Physik, Mathematik oder Physikalische Chemie).“

### **§ 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

„Für die unter Abs. 2 Nummer 1 genannten Fächer sind folgende benotete Leistungsnachweise zu erbringen:

Botanik:	Botanik I
	Botanik II
Zoologie:	Zoologie I

Zoologie II  
Zellbiologie/Mikrobiologie/Genetik  
Physiologie: Pflanzenphysiologie  
Tierphysiologie  
Chemie einschließlich Biochemie.“

#### **Abs. 4 erhält folgende Fassung:**

„Diese umfassen folgende Leistungen:

Botanik I: erfolgreiche Teilnahme am „Botanischen Anfängerkurs I“ sowie eine zweistündige Klausur „Botanik I“

Botanik II: erfolgreiche Teilnahme am „Botanischen Anfängerkurs II“ und an den Anfängerkursen in Botanik sowie eine zweistündige Klausur „Botanik II“

Zoologie I: erfolgreiche Teilnahme am „Zoologischen Anfängerkurs I“ sowie eine zweistündige Klausur „Zoologie I“

Zoologie II: erfolgreiche Teilnahme am „Zoologischen Anfängerkurs II“ sowie eine zweistündige Klausur „Zoologie II“

Zellbiologie/Mikrobiologie/Genetik:

erfolgreiche Teilnahme am „Zellbiologisch/Mikrobiologisch/Genetischen Kurs“ sowie eine zweistündige Klausur „Zellbiologie/Mikrobiologie/Genetik

Physiologie: erfolgreiche Teilnahme am „Tierphysiologischen Kurs“ sowie eine zweistündige Klausur „Tierphysiologie“;

erfolgreiche Teilnahme am „Pflanzenphysiologischen Kurs“ sowie eine zweistündige Klausur „Pflanzenphysiologie“

Chemie einschließlich Biochemie:

erfolgreiche Teilnahme am „Chemischen-Praktikum für Diplombiologen“ sowie eine zweistündige Klausur „Chemie einschließlich Biochemie“.“

#### **4. § 13 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:**

„(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn

1. mindestens sieben der insgesamt acht studienbegleitenden Prüfungsleistungen (benotete Leistungsnachweise) mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurden und die Note in den einzelnen Fächern mindestens ausreichend (4,0) ist,

2. die mündliche Prüfung im Wahlfach mit mindestens ausreichend (4,0) benotet worden ist.

(4) Die Note in den Fächern Botanik, Zoologie und Physiologie errechnet sich aus dem Durchschnitt der benoteten Leistungsnachweise in diesen Fächern. Die Note in den Fächern Zellbiologie/Mikrobiologie/Genetik und Chemie einschließlich Biochemie ergibt sich aus der Note des dafür vorgesehenen Leistungsnachweises (§ 11 Abs. 3).“

### **5. § 18 Abs. 5 b) erhält folgende Fassung:**

„Nichtbiologische Nebenfächer

Mathematik

Experimentalphysik

Angewandte Physik

Elektronik/Messtechnik/Techn. Informatik

Informatik

Physikalische Chemie

Anorganische Chemie

Organische Chemie

Biochemie

Pharmakologie

Geographie

Geoökologie/Ökosystemmanagement

Geologie

Paläontologie

Ethik in den Biowissenschaften

Philosophie (nach Maßgabe des vorhandenen Angebots)

Betriebswirtschaftslehre

Volkswirtschaftslehre

Unter den gewählten Nebenfächern muss ein biologisches und ein nichtbiologisches Fach sein. Von dieser Bestimmung kann der Prüfungsausschuss in besonders begründeten Fällen Ausnahmen genehmigen.“

### **6. § 26 erhält folgende Fassung:**

„Diplom-Vorprüfung

1. Biologische Fächer (Botanik, Zoologie, Physiologie und Zellbiologie/Mikrobiologie/Genetik):
  - Botanischer Anfängerkurs I
  - Botanischer Anfängerkurs II
  - Anfängerexkursionen in Botanik
  - Pflanzenphysiologischer Kurs
  - Zoologischer Anfängerkurs I
  - Zoologischer Anfängerkurs II
  - Anfängerexkursionen in Zoologie

Tierphysiologischer Kurs  
Zellbiologisch/Mikrobiologisch/Genetischer Kurs  
Seminar im Grundstudium

2. Chemie einschließlich Biochemie:  
Chemie-Praktikum für die Diplombiologen
3. Wahlfach (Physik, Mathematik oder Physikalische Chemie):  
Physikalisches Grundpraktikum für Biologen  
Übungen zur Mathematik für Biologen I  
Übungen zur Mathematik für Biologen II

Übungen zur Mathematik für Biologen III (nur für Wahlfach Mathematik erforderlich)  
Grundpraktikum in Physikalischer Chemie (nur für Wahlfach Physikalische Chemie erforderlich)“

**7. In § 27 erhalten unter Nummer 1 die Anforderungen für „Parasitologie“ folgende Fassung:**

- „Parasitologie: - Einführung in die Humanparasitologie  
- Wirt-Parasit-Wechselbeziehungen  
- Humanparasitologie für Fortgeschrittene oder Praktikum aus den Bereichen Parasitologie, Zoologie, Tierphysiologie oder Immunologie  
- 2 Seminare aus Bereichen der Parasitologie.“

**Artikel 2**

Diese Änderungen treten in Kraft am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen.

Tübingen, den 15. Oktober 2001

Professor Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich  
(Rektor)

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Diplomstudiengang Psychologie**

vom 10. Oktober 2001

## **I Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Diplomgrad
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 3 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 4 Prüfer und Beisitzer
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 7 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt und Täuschung
- § 9 Anrechnung von Prüfungsleistungen

## **II Diplom-Vorprüfung**

- § 10 Orientierungsprüfung
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 12 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen
- § 13 Bestehen der Diplom-Vorprüfung, Bildung der Noten und Zeugnis

## **III Diplomprüfung**

- § 14 Ziel, Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 15 Diplomarbeit
- § 16 Zulassung zu den Fachprüfungen
- § 17 Bestehen der Diplom-Prüfung, Bildung der Noten und Zeugnis
- § 18 Diplomzeugnis und Urkunde

## **IV Schlussbestimmungen**

- § 19 Bestehen und Nichtbestehen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 20 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Übergangsbestimmungen
- § 23 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Aufgrund von §§ 19 Abs.1 Satz 2 Nr.10 und 51 Abs.1 Satz 2 UG hat der Senat der Universität Tübingen am 27.09.2001 die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Psychologie beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 10.10.2001 erteilt.

## **Vorbemerkung**

Alle männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Diplomgrad**

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.
- (2) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Universität Tübingen den akademischen Grad „Diplom-Psychologin“ oder „Diplom-Psychologe“ (abgekürzt: „Dipl.-Psych. Univ.“).

### **§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der berufspraktischen Tätigkeit zehn Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in
  1. ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt,
  2. ein fünfsemestriges Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt, sowie
  3. ein ununterbrochenes Berufspraktikum im Umfang von mindestens 20 Wochen .
- (3) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 160 Semesterwochenstunden (SWS), wobei auf das Grundstudium 80 SWS und auf das Hauptstudium 80 SWS entfallen.

### **§ 3 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsfristen**

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung und dieser die Orientierungsprüfung voraus.
- (2) Jede Lehrveranstaltung schließt mit einer studienbegleitenden Prüfung ab, die vom Dozenten der Veranstaltung benotet wird. Zusätzlich werden Leistungspunkte gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) für alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen vergeben, wenn diese mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (3) Die studienbegleitenden Prüfungen müssen bis zum Ende des laufenden Semesters abgelegt werden.
- (4) Studierende müssen sich spätestens drei Wochen vor dem festgesetzten Prüfungstermin anmelden. Ohne Anmeldung ist eine Teilnahme an dieser Prüfung nicht möglich.

- (5) Macht ein Studierender durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Beschwerden nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (6) Der Prüfer legt fest, ob die studienbegleitende Prüfung mündlich oder schriftlich erfolgt. Die Klausurdauer entspricht mindestens 90 min und höchstens der Dauer der Lehrveranstaltung in SWS.
- (7) Mündliche Prüfungen dauern 30 min. Sie werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgelegt. Bei mündlichen Prüfungen ist ein Protokoll zu führen. Im Protokoll sind Beginn und Ende, die wesentlichen Bestandteile der Prüfung und die Prüfungsnote sowie gegebenenfalls andere Ereignisse festzuhalten. Das Protokoll wird vom Beisitzer geführt und vom Prüfer und Beisitzer unterzeichnet. Die Prüfungsnote ist dem Kandidaten unmittelbar mitzuteilen.
- (8) Studierende des Diplomstudiengangs Psychologie, die sich ein oder mehrere Semester später der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, es sei denn der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

#### **§ 4 Prüfer und Beisitzer**

- (1) Prüfer der studienbegleitenden Prüfungen sind die Dozenten der jeweiligen Veranstaltung.
- (2) Für die studienbegleitenden mündlichen Prüfungen bestellt der Prüfungsausschuss die Beisitzer. Die Beisitzer müssen die Diplomprüfung in Psychologie oder eine vergleichbare Prüfung abgeschlossen haben.
- (3) Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

#### **§ 5 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und für die in dieser Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben setzt die Fakultät einen Prüfungsausschuss ein.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er hat das Recht Ausnahmen von dieser Prüfungsordnung zuzulassen, berichtet in regelmäßigen Abständen dem Studiendekan der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studiendauer und gibt Anregungen zur Studienreform und zu Änderungen der Prüfungsordnungen.
- (3) Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, davon drei Professoren, ein Angehöriger des wissenschaftlichen Dienstes und ein Studierender. Das studentische Mitglied muss die Diplom-Vorprüfung abgeschlossen haben; es hat beratende Stimme.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Kommt eine Neuwahl nicht zustande, so verlängert sich

die Amtszeit bis zur Wahl neuer Mitglieder um höchstens sechs Monate. Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist vom Fakultätsrat ein Stellvertreter zu wählen.

- (5) Die stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen für die Amtszeit von einem Jahr einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren sein.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtverschwiegenheit.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann bestimmte, regelmäßig wiederkehrende Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen, sofern das dem Universitätsgesetz nicht entgegensteht. Dem Vorsitzenden steht in dringenden Angelegenheiten ein Entscheidungsrecht gemäß § 117 UG zu.

## § 6 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung sind bei studienbegleitenden Prüfungen die folgenden Zwischennoten zulässig: 1,5; 2,5 und 3,5.

- (3) Die durch Mittelung bestimmten Fach- und Gesamtnoten sind

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend.

## § 7 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet wurde.
- (2) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (3) Wer eine Prüfung nicht besteht oder nicht anwesend ist, ist automatisch zur Wiederholungsprüfung angemeldet und muss an dieser teilnehmen. Wer auch diese nicht besteht, erhält keine Leistungspunkte. Er muss dann die entsprechende oder eine vergleichbare Veranstaltung erneut besuchen.

## § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“. Ist der Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann er binnen eines Monats verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.
- (4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

## **§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Psychologie an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Tübingen Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Tübingen im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an Fachhochschulen und staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien.
- (4) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nichtvergleichbaren Notensystemen kommt – vorbehaltlich spezieller Abkommen zwischen Fakultäten – die als Anlage 3 beigefügte Umrechnungstabelle zur Anwendung, welche den Vorgaben des European Course Credit Transfer System der Europäischen Union entspricht.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Anspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (6) Im Rahmen der Entscheidungskompetenz des Prüfungsausschusses über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sind die zuständigen Fachvertreter bzw. bei den nicht-psychologischen Wahlpflichtfächern die jeweiligen Prüfungsausschüsse zu hören.

## **II. Orientierungsprüfung und Diplom-Vorprüfung**

### **§ 10 Orientierungsprüfung**

- (1) Gegenstand der Orientierungsprüfung ist die Prüfung in zwei Lehrveranstaltungen der Psychologischen Methodenlehre („Einführung und Überblick“ und „Statistik I“).
- (2) Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des zweiten Semesters abzulegen.

- (3) Die Orientierungsprüfung kann einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer diese Prüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erfolgreich abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. Für Studierende, die mit einem Kind unter 3 Jahre, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, kann die Frist um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem diese Voraussetzungen entfallen. Die Berechtigung erlischt spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein 3. Lebensjahr vollendet hat. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Für Studierende, die wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger Beschwerden nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, kann die Frist um bis zu zwei Semester verlängert werden. Der Studierende hat in diesen Fällen ein ärztliches Attest vorzulegen; die Universität kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Über Fristverlängerungen sowie die Inanspruchnahme der Mutterschutzfristen des § 3 Abs.2 und des § 6 Abs.1 des Mutterschutzgesetzes entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

## **§ 11 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung**

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Ziel des ersten Studienabschnittes erreicht hat, und dass er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Psychologie, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung wird über den Erwerb von mindestens 120 Leistungspunkten (ECTS) abgelegt. In Anlage 1 sind die dazu erforderlichen Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen festgelegt.
- (3) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen
1. in den Fächern des Grundstudiums
    - Allgemeine Psychologie I
    - Allgemeine Psychologie II
    - Entwicklungspsychologie
    - Persönlichkeitspsychologie
    - Sozialpsychologie
    - Biologische Psychologie
    - Methodenlehre
  2. und in den fachübergreifenden Lehrveranstaltungen
    - Experimentalpraktikum I und
    - Experimentalpraktikum II.
- (4) Das Experimentalpraktikum I ist ein Stationenpraktikum, in dem vier Experimente aus unterschiedlichen Fächern des Grundstudiums durchgeführt werden. Für jedes Experiment ist ein schriftlicher Bericht abzufassen, der eine computerunterstützte Datenanalyse

- (5) mit einschließt. Der Umfang eines Berichtes soll fünf Seiten nicht überschreiten und ist nach den Richtlinien zur Manuskriptgestaltung der Deutschen Gesellschaft für Psychologie anzufertigen. Der Studierende hat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) Im Experimentalpraktikum II ist eine eigenständig geplante Untersuchung aus dem Bereich der Grundlagenfächer durchzuführen. Für diese Untersuchung ist ein schriftlicher Bericht abzufassen, der eine computerunterstützte Datenanalyse mit einschließt. Der Umfang dieses Berichtes soll 20 Seiten nicht überschreiten und ist nach den Richtlinien zur Manuskriptgestaltung der Deutschen Gesellschaft für Psychologie anzufertigen. Der Studierende hat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Studierende können zu den in Anhang 1 aufgeführten Wahlpflichtseminaren, je nach Interessenlage, weitere Wahlseminare in den Grundlagenfächern des Grundstudiums im Umfang von 18 SWS belegen. Der Studierende bestimmt selbst, welches Wahlseminar in jedem Fach als Wahlpflichtseminar in die Notenbildung eingehen soll.

## **§ 12 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen**

Zu einer studienbegleitenden Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. als Student an der Universität Tübingen immatrikuliert und für den Diplom-Studiengang Psychologie zugelassen ist,
2. den Prüfungsanspruch im Diplomstudiengang Psychologie nicht verloren hat und
3. darüber hinaus für die Zulassung zur studienbegleitenden Prüfung in den fachübergreifenden Lehrveranstaltungen (Experimentalpraktika) folgende Prüfungsvorleistungen erbracht hat:
  - (a) Nachweise über Versuchspersonenstunden im Umfang von mindestens 10 und höchstens 40 Stunden (der genaue Umfang wird zum Semesterbeginn vom Prüfungsausschuss festgelegt) und
  - (b) einen Nachweis über das Bestehen der Orientierungsprüfung oder einer als gleichwertig anerkannten Prüfungsleistung.

## **§ 13 Bestehen der Diplom-Vorprüfung, Bildung der Noten und Zeugnis**

- (1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn die unter § 11 aufgeführten Pflichtleistungspunkte erreicht wurden.
- (2) Jede studienbegleitende Prüfung und die Leistung in jedem Experimentalpraktikum werden benotet. Die Prüfung ist bestanden, wenn die entsprechende Leistung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde.
- (3) Jede Fachnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der erzielten Noten in den im Anhang 1 aufgeführten fachspezifischen Lehrveranstaltungen. Die Gewichtung erfolgt über die Leistungspunkte der Veranstaltungen, die in diese Mittelung eingehen.

- (4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel aller Prüfungsleistungen.
- (5) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis enthält:

1. die Noten und ECTS der Fachprüfungen,
2. die Noten und ECTS der beiden Experimentalpraktika,
3. die Gesamtnote
4. und die Summe der ECTS.

Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

- (6) Der Prüfungsanspruch für die Diplomvorprüfung erlischt, wenn bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 7. Fachsemesters die erforderlichen 120 ECTS nicht erbracht wurden. Über eine Verlängerung der Frist entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten. Wird die Frist aus Krankheitsgründen überschritten, so ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich; die Universität kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen (§10 Abs. 3, Sätze 3 bis 8 gelten entsprechend).

### **III. Diplomprüfung**

#### **§ 14 Ziel, Umfang und Art der Diplomprüfung**

- (1) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für einen berufsqualifizierenden Abschluss notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

Die Diplomprüfung wird über den Erwerb von mindestens 180 ECTS abgelegt. In Anlage 2 sind die dazu erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsleistungen festgelegt.

Die Leistungspunkte verteilen sich auf

1. die in Anlage 2 genannten Studienleistungen und Prüfungsleistungen (mindestens 120 ECTS),
2. die Diplomarbeit (30 ECTS),
3. und das Berufspraktikum (30 ECTS) gemäß §2 Abs. 2 Nr. 3.

Die Fachprüfungen finden statt

in den Anwendungsfächern

1. Klinische Psychologie
2. Arbeits- und Organisationspsychologie
3. Pädagogische Psychologie und Medienpsychologie

in den Methodenfächern

4. Diagnostik und Intervention

## 5. Evaluation und Forschungsmethodik

sowie

6. in mindestens einem Fach zur Forschungsorientierten Vertiefung
7. und im nichtpsychologischen Wahlpflichtfach.

Zwei der drei Anwendungsfächer werden als Vertiefungsfächer studiert, im dritten Anwendungsfach (Basisfach) werden zumindest Basiskenntnisse verlangt. Der Kandidat hat die Möglichkeit, das Basisfach im Anwendungsbereich durch ein weiteres Fach zur Forschungsorientierten Vertiefung zu ersetzen.

Die Fachprüfung zu den in Absatz 4 genannten Fächern (außer Basisfach) setzt sich aus zwei studienbegleitenden Prüfungen zusammen:

1. Eine Prüfung über den Inhalt der im Anhang 2 aufgeführten Pflichtveranstaltungen, die jeweils mit einem Stern markiert sind
2. und eine weitere Prüfung zum Inhalt der im Anhang 2 aufgeführten Pflichtveranstaltung, die mit zwei Sternen markiert ist.

Die Fachprüfung im Basisfach besteht aus einer studienbegleitenden Prüfung über den Inhalt der im Anhang 2a aufgeführten Lehrveranstaltungen, die jeweils mit einem Stern markiert sind.

Der Prüfungsausschuss legt spätestens vier Semester vor einem Prüfungstermin fest, welche Anwendungsfächer als Schwerpunktfächer, welche Fächer zur Forschungsorientierten Vertiefung und welche Fächer als nichtpsychologisches Wahlpflichtfach gewählt werden können. Es werden mindestens drei Forschungsorientierte Vertiefungsfächer ständig angeboten. Ein Fach zur Forschungsorientierten Vertiefung muss einem aktuellen Forschungsschwerpunkt der sechs Grundlagenfächer des Grundstudiums entsprechen.

Studierende können zu den in Anhang 2 aufgeführten Wahlpflichtseminaren, je nach Interessenlage, weitere Wahlseminare in den Anwendungsfächern im Umfang von 8 SWS belegen.

## § 15 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb eines halben Jahres eine empirische Fragestellung aus der Psychologie eigenständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Der Umfang der Diplomarbeit sollte im Regelfall 80 Seiten nicht überschreiten und ist nach den Richtlinien zur Manuskriptgestaltung der Deutschen Gesellschaft für Psychologie anzufertigen. Die Arbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.
- (2) Der Kandidat beantragt die Zuteilung des Themas der Diplomarbeit beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dieser Antrag enthält einen vom Betreuer unterzeichneten Untersuchungsentwurf mit einem Arbeitsplan. Der Ausgabezeitpunkt des Themas ist aktenkundig zu machen. Das Thema für die Diplomarbeit kann frühestens nach Abschluss der Diplom-Vorprüfung beantragt werden.
- (3) Die sechsmonatige Bearbeitungszeit kann auf begründeten Antrag des Kandidaten vom Prüfungsausschuss um bis zu drei Monate verlängert werden.

- (4) Die Diplomarbeit kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (5) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in vierfacher Ausfertigung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Außerdem hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit nicht schon an anderer Stelle als schriftliche Prüfungsleistung eingereicht hat. Der Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Diese werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Die Betreuung und Bewertung der Diplomarbeit darf nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten übertragen werden sowie wissenschaftlichen Mitarbeitern, denen nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit auf Antrag vom Fakultätsrat die Prüfungsbefugnis verliehen wurde. Der erste Prüfer soll derjenige sein, der die Arbeit betreut hat. Dieser hat seine Bewertung schriftlich zu begründen. Das Gutachten soll spätestens drei Monate nach Abgabe der Diplomarbeit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschuss vorliegen. Liegt das Gutachten nach Ablauf der Bearbeitungsfrist nicht vor oder ist der Betreuer an der Beurteilung gehindert, bestimmt der Prüfungsausschuss für diesen einen anderen Prüfer. Bewertet ein Prüfer die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), und der andere Prüfer mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so ist ein dritter Prüfer zu bestimmen. Die Note entspricht dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (7) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Wird die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit nicht ausreichend bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. Dem Kandidaten ist in diesem Fall unverzüglich nach Bekanntgabe der Bewertung ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

## **§ 16 Zulassung zu den Fachprüfungen**

- (1) Zu den studienbegleitenden Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer als Zulassungsvoraussetzung
  1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder durch eine Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
  2. als Student an der Universität Tübingen immatrikuliert ist und für den Diplom-Studiengang Psychologie zugelassen ist,
  3. die Diplom-Vorprüfung im Diplomstudiengang Psychologie bestanden oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfungsleistung erbracht hat,
  4. den Prüfungsanspruch im Diplomstudiengang Psychologie nicht verloren hat
  5. und darüber hinaus für die Zulassung zu den Fachprüfungen den Nachweis des Besuchs der in Anlage 2 als Teilnahmevoraussetzung gemäß § 45 Abs.3 UG gekennzeichneten Pflichtveranstaltungen erbracht hat.

- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
  1. Alle Nachweise und Erklärungen über das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 1-4 genannten Voraussetzungen,
  2. ferner eine Erklärung darüber, ob er die Prüfung nach der Variante A oder der Variante B (Anhang 2) ablegen will.
- (4) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung. Eine Ablehnung muss vom Prüfungsausschuss beschlossen und schriftlich begründet werden.

## **§ 17 Bestehen der Diplomprüfung, Bildung der Noten und Zeugnis**

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens der Gesamtnote „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde und die unter §14 aufgeführten Pflichtleistungspunkte von mindestens 180 ECTS erreicht wurden.
- (2) In Fächern mit zwei Prüfungsleistungen errechnet sich die Fachnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der erzielten Noten in den studienbegleitenden Prüfungen.
- (3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel aller Prüfungsleistungen.

## **§ 18 Diplomzeugnis und Diplomurkunde**

- (1) Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält:
  1. die Noten der Fachprüfungen,
  2. das Thema und die Note der Diplomarbeit,
  3. die Gesamtnote,
  4. die Summe der ECTS
  5. und die Note im nicht-psychologischen Wahlpflichtfach.
- (2) Das Diplomzeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Diplomurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades „Diplom-Psychologin“ oder „Diplom-Psychologe“ (abgekürzt: Dipl.-Psych. Univ.) beurkundet. Die Diplomurkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Das Diplomzeugnis und die Diplomurkunde werden von dem Dekan der Fakultät und von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 19 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen**

- (1) Der Kandidat hat das Recht, die schriftlichen Prüfungsleistungen und die Protokolle der mündlichen Prüfung einzusehen.
- (2) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbelehrung, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Prüfungsleistungen wiederholt werden können.
- (3) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Fachprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

### **§ 20 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung**

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Fachprüfung für nicht ausreichend und die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplommurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder nach Absatz 2 (Satz 2) ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluss der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.

- (2) Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 22 Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 2001/2002 erstmalig für den Diplomstudiengang Psychologie an der Universität Tübingen eingeschrieben worden sind.
- (2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im Diplomstudiengang Psychologie eingeschrieben waren, aber die Diplom-Vorprüfung noch nicht abgelegt haben, gilt für die Diplom-Vorprüfung die Prüfungsordnung v. 1.9.1976 (K.u.U. 1976, Seite 2451), zuletzt geändert durch Satzung v. 29.8.2000 (W.F.U.K. 2000, Seite 953); für das Hauptstudium gilt diese Prüfungsordnung.
- (3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung die Diplom-Vorprüfung für das Fach Psychologie an der Universität Tübingen bestanden haben, können die Diplom-Prüfung wahlweise nach dieser Prüfungsordnung oder der Prüfungsordnung vom 1.9.1976 (K.u.U. 1976, Seite 2451), zuletzt geändert durch Satzung v. 29.8.2000 (W.F.U.K. 2000, Seite 953) ablegen.

## **§ 23 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 15. Oktober 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Psychologie vom 1. September 1976 (K.u.U. 1976, Seite 2451), zuletzt geändert durch Satzung v. 29.8.2000 (W.F.U.K. 2000, Seite 953) außer Kraft. § 22 bleibt unberührt.

Tübingen, den 10.10. 2001

Professor Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich  
(Rektor)

# Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre

vom 12. Oktober 2001

Aufgrund von § 19 Abs.1 Satz 2 Nr.10 und § 51 Abs.1 Satz 2 des Universitätsgesetzes in der Fassung vom 1. Februar 2000 hat der Senat der Universität Tübingen am 27. September 2001 die nachstehende Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 12. Oktober 2001 erteilt.

## Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Studiendauer, Studienabschnitte und Lehrprogramm

- (1) Das Studium der Betriebswirtschaftslehre soll gründliche Kenntnisse auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaft vermitteln. Es soll dazu befähigen, wirtschaftliche Probleme selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu lösen. Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums und dient der Feststellung, ob die Kandidatin / der Kandidat\* die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Diplomarbeit (§ 25) acht Semester. Der Studienplan stellt sicher, dass das Studium einschließlich der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.
- (3) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern und das Hauptstudium von vier Semestern.
- (4) Das Pflichtlehrprogramm umfasst höchstens 140 Semesterwochenstunden.
- (5) *Es soll ein mindestens zweimonatiges Berufspraktikum nachgewiesen werden.*

### § 2 Diplomgrad

Nach bestandener Diplomprüfung wird Absolventen der akademische Grad „Diplom-Kaufmann“ und Absolventinnen der akademische Grad „Diplom-Kauffrau“ verliehen.

### § 3 Prüfungsablauf und Fristen

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung und dieser die Orientierungsprüfung voraus.

---

\* Im folgenden bedeutet „Kandidat“ immer zugleich auch „Kandidatin“. Entsprechendes gilt für die anderen Personenbezeichnungen.

- (2) Der Studierende hat sich zu den einzelnen Prüfungen der Orientierungsprüfung, der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung jeweils beim Prüfungsamt für wirtschaftswissenschaftliche Diplomprüfungen zu melden.
- (3) Wird Teil B der Diplomprüfung (Diplomarbeit; § 25) nach Abschluss des Teils A (Klausuren, Hauptseminare, mündliche Prüfungen und Kolloquien; §§ 22 bis 24) absolviert, dann muss das Thema der Diplomarbeit spätestens sechs Wochen nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Prüfungsleistung aus Teil A übernommen werden.
- (4) Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung sind bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des fünften Fachsemesters abzulegen. Wer die Diplom-Vorprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht vollständig bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Fachsemesters abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, dass er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Entscheidung, ob der Studierende die Fristüberschreitung zu vertreten hat, trifft der Prüfungsausschuss. Unter den Voraussetzungen und den Bedingungen von § 13a Abs. 4 kann die Frist bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes verlängert werden; im Übrigen höchstens um drei Jahre. Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes wird gewährleistet.

#### **§ 4 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt**

- (1) Die Organisation der Prüfungen erfolgt durch den Prüfungsausschuss.
- (2) Zur Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung steht dem Prüfungsausschuss das Prüfungsamt zur Verfügung.
- (3) Der Prüfungsausschuss besteht aus
  - a) den hauptamtlich an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät tätigen Professoren gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 UG;
  - b) weiteren hauptamtlich tätigen Professoren; zu gleicher Zeit sollen nicht mehr als zwei solcher Mitglieder dem Prüfungsausschuss angehören;
  - c) einem Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes, der vom Fakultätsrat gewählt wird;
  - d) einem Vertreter der Studierenden mit beratender Stimme, der vom Fakultätsrat gewählt wird.

Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er hat sicherzustellen, dass in den (in dieser Prüfungsordnung) festgesetzten Zeiträumen Leistungsnachweise erworben und Fachprüfungen abgelegt werden können. Er berichtet regelmäßig der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise offengelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und dessen Stellvertreter werden von den unter Absatz 3a) bis 3d) genannten Mitgliedern aus dem Kreis der unter 3a) genannten Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Absatz 3a) und b) beträgt drei Jahre, des Mitglieds nach Absatz 3c) zwei Jahre und des Mitglieds nach Absatz 3d) ein Jahr.

- (5) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfer für die Klausuren sowie die mündlichen Prüfungen in den Fächern, die Gegenstand der Prüfung sind. Für Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten sowie diejenigen wissenschaftlichen Mitarbeiter, denen der Fakultätsrat auf Antrag die Prüfungsbefugnis übertragen hat, prüfungsberechtigt; über Ausnahmen gemäß § 50 Abs. 4 Satz 2 UG beschließt der Prüfungsausschuss.
- (6) Der Prüfungsausschuss bestellt die Beisitzer für die mündlichen Prüfungen. Zu Beisitzern sollen – außer den Prüfungsberechtigten – Akademische Räte, Hochschulassistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter oder Lehrbeauftragte bestellt werden. Die Beisitzer müssen mindestens die den Studiengang abschließende oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben.
- (7) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 5 Anmeldung zu den Prüfungen**

- (1) Die Anmeldung zu den Prüfungen geschieht jeweils schriftlich beim Prüfungsamt. Erforderliche Nachweise sind der Anmeldung beizugeben.
- (2) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Zulassung versagende Entscheidungen sind vom Prüfungsausschuss zu treffen.

## **§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Studiengang Betriebswirtschaftslehre oder einem anderen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt (vgl. § 14 Abs. 4) an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der aufnehmenden Hochschule Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusmi-



2 = gut	– eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	– eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	– eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	– eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen sind Zwischenwerte durch Senken oder Anheben der Notenziffern um 0,3 zulässig. Die Zwischennote 4,3 gilt als „nicht ausreichend“. Die Noten 0,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

- (7) Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfern bewertet, so errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen.
- (8) Die Fachnote in der Diplomprüfung errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wirken Leistungspunkte als Gewichtungsfaktoren. Näheres ist in § 26 Abs. 2 geregelt. Die Fachnote lautet:
- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,  
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,  
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,  
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,  
bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.
- (4) Für die Ermittlung der Gesamtnote der Diplomprüfung gilt Absatz 3 entsprechend.
- (5) Bei der Errechnung von Notendurchschnitten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; weitere Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## § 10 Prüfungszeugnisse und Diplomurkunde

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung wird jeweils ein Prüfungszeugnis ausgestellt, in welchem die Ergebnisse in den einzelnen Prüfungsfächern genannt sind. Es wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Datum ist der Tag anzugeben, an welchem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (2) Im Diplom-Prüfungszeugnis sind zusätzlich die Gesamtnote, das Thema sowie die Note der Diplomarbeit, die beteiligten Prüfer, der Name der Partneruniversität(en), an der/denen Prüfungsteile abgelegt wurden, sowie – auf Antrag des Kandidaten – die Fachstudiendauer anzugeben.
- (3) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird eine Diplomurkunde ausgefertigt, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird. Sie wird mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) Mit Aushändigung der Diplomurkunde wird das Recht zur Führung des Grades „Diplom-Kaufmann“ bzw. „Diplom-Kauffrau“ begründet.
- (5) Dem Kandidaten wird zusätzlich eine vollständige Auflistung der einzelnen Teilleistungen des Hauptstudiums ausgestellt.

## **§ 11 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung und Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfung im Rahmen der Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat nach seiner Zulassung ohne genügenden Entschuldigungsgrund der Prüfung fernbleibt oder sie abbricht.
- (2) Erfolgt während der Diplom-Vorprüfung oder des Teils A der Diplomprüfung ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses genehmigter Rücktritt von der Prüfung, so gilt dieser Prüfungsteil als nicht unternommen.
- (3) Die Genehmigung gemäß Absatz 2 kann nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Die Ausstellung des Attests muss unverzüglich nach Eintritt der Krankheit erfolgen. Das Attest soll den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung erkennen lassen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.
- (4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidungen nach Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

## **Abschnitt II: Orientierungsprüfung und Diplom-Vorprüfung**

### **§ 12 Zweck der Diplom-Vorprüfung**

Die Diplom-Vorprüfung dient dem Nachweis, dass der Studierende sich die inhaltlichen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaft, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

### **§ 13 Fächer in der Diplom-Vorprüfung**

Die Diplom-Vorprüfung umfasst je eine zweistündige schriftliche Prüfung in den Fächern

- Betriebliches Rechnungswesen
- Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I
- Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler II
- Basiswissen Wirtschaftsinformatik
- Wirtschaftlich wesentliche Teile des Privatrechts
- Statistik für Wirtschaftswissenschaftler I
- Statistik für Wirtschaftswissenschaftler II
- Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I (Einführung)
- Allgemeine Betriebswirtschaftslehre II (Produktion und Absatz)

Allgemeine Betriebswirtschaftslehre III (Investition und Finanzierung)  
Volkswirtschaftslehre I (Einführung)  
Volkswirtschaftslehre II (Mikroökonomik I)  
Volkswirtschaftslehre III (Makroökonomik I).

### § 13a Orientierungsprüfung

- (1) Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des zweiten Semesters abzulegen.
- (2) Gegenstand der Orientierungsprüfung sind die zweistündigen schriftlichen Prüfungen in den Fächern Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I, Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I und Volkswirtschaftslehre I.
- (3) Die Prüfungsleistungen in den Fächern der Orientierungsprüfung können einmal wiederholt werden. Wer diese Prüfungsleistungen nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erfolgreich abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.
- (4) Für Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend alleine versorgen, kann die Frist um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem diese Voraussetzungen entfallen. Die Berechtigung erlischt spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Für Studierende, die wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, kann die Frist um bis zu zwei Semester verlängert werden. Der Studierende hat insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die Universität kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attests eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Über Fristverlängerungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.
- (5) Der Kandidat erhält eine Bescheinigung über das Ergebnis der Orientierungsprüfung.

### § 14 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung sind:
  1. ein schriftliches Zulassungsgesuch,
  2. ein Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
  3. der Nachweis über das bisherige an einer wissenschaftlichen Hochschule ordnungsgemäß durchgeführte wirtschaftswissenschaftliche Studium,
  4. der Nachweis über die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung.
- (2) Zeugnisse und Unterlagen, die nicht von deutschen Behörden ausgestellt worden sind, müssen, falls sie fremdsprachlich ausgestellt sind, in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden.

- (3) Die eingereichten Unterlagen verbleiben bis auf die Originale der Zeugnisse und das Studienbuch in den Prüfungsakten.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Zulassung versagende Entscheidungen sind vom Prüfungsausschuss zu treffen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
  1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind und eine Nachfrist nicht eingehalten wird oder
  3. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre oder einem anderen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat. Wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge mit im Wesentlichen gleichen Inhalt sind insbesondere die Diplomstudiengänge:
    - Volkswirtschaftslehre,
    - Internationale Betriebswirtschaftslehre,
    - Internationale Volkswirtschaftslehre (früher Volkswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Regionalstudien),
    - Wirtschaftswissenschaft(en),
    - Ökonomie,
    - Betriebswirtschaftslehre oder einer der bisher in dieser Liste genannten Studiengänge mit einer Zusatzbezeichnung oder Vertiefungsrichtung.

## **§ 15 Inhalt und Ablauf der Diplom-Vorprüfung sowie Wiederholungsmöglichkeiten**

- (1) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf die in § 13 genannten schriftlichen Prüfungen.
- (2) Für die einzelnen Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung wird den Kandidaten unter der Kontrolle des Prüfungsausschusses eine Wiederholungsmöglichkeit eingeräumt. Für drei Fachprüfungen, die nicht zur Orientierungsprüfung zählen, wird eine zweite Wiederholungsmöglichkeit eingeräumt.
- (3) Die Prüfung findet jeweils am Ende der Vorlesungszeit des Semesters statt, in welchem die zugrunde liegende Lehrveranstaltung abgeschlossen wird. Darüber hinaus wird eine Nachholklausur zu Beginn des folgenden Semester unter gleichen Bedingungen veranstaltet. Eine zweite Wiederholung ist nur im Zusammenhang mit der erneuten Teilnahme an der Lehrveranstaltung möglich.

## **§ 16 Ergebnis der Diplom-Vorprüfung**

- (1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn die Orientierungsprüfung und alle Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung gemäß § 13 bestanden sind.
- (2) Ist die Prüfung in einem Fach nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfer dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

- (9) Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (10) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden, oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, wird ihm eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

### **Abschnitt III: Diplomprüfung**

#### **§ 17 Meldung zur Prüfung, Gliederung der Prüfung**

- (1) Die Prüfung besteht aus zwei Teilen:
  - den Klausuren zu den einzelnen Lehrveranstaltungen sowie den Prüfungsleistungen in den Hauptseminaren, mündlichen Prüfungen und Kolloquien (Teil A); es werden Leistungspunkte erworben
  - und der Diplomarbeit (Teil B).
- (2) Die Meldung zur Diplomprüfung (Eröffnung eines Leistungspunktekontos) muss vor der Anmeldung zur Teilnahme an der ersten Prüfungsleistung im Hauptstudium erfolgen.
- (3) Die Fächerwahl gemäß § 21 ist verbindlich spätestens dann festzulegen, wenn 100 Leistungspunkte in Teil A erworben worden sind.

#### **§ 18 Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung**

Voraussetzungen für die Zulassung sind:

1. ein schriftliches Zulassungsgesuch,
2. der Nachweis über ein ordnungsgemäß durchgeführtes Studium der Betriebswirtschaftslehre durch das Studienbuch oder die an der jeweiligen Hochschule an seine Stelle tretenden Unterlagen,
3. die bestandene Diplom-Vorprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre oder eine gemäß § 6 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung.

#### **§ 19 Zulassungsunterlagen**

- (1) Dem Zulassungsgesuch zur Diplomprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen:
  1. die Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 18,
  2. ein vom Kandidaten verfasster Lebenslauf mit Lichtbild und Darstellung des Bildungsgangs
  3. eine Erklärung des Kandidaten, ob, ggf. wo und mit welchem Erfolg er sich bereits der Diplomprüfung für Kaufleute oder einer sonstigen wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Abschlussprüfung unterzogen hat.
- (2) § 14 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

#### **§ 20 Der Erwerb von Leistungspunkten im Teil A der Diplomprüfung**

- (1) Im Teil A sind 100 Leistungspunkte zu erwerben.
- (2) Leistungspunkte werden für schriftliche Studien- bzw. Prüfungsleistungen (Klausuren, Hausarbeiten), im Fall der §§ 23 und 24 auch für mündliche Prüfungsleistungen (mündli-

che Prüfungen, Referate) vergeben, die mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sind. Es gilt:

- Für jede Semesterwochenstunde inhaltsverschiedener Lehrveranstaltungen (Vorlesungen) werden zwei Leistungspunkte vergeben;
- für jede Semesterwochenstunde Übung bzw. Praktikum wird ein Leistungspunkt vergeben;
- für jedes Hauptseminar werden grundsätzlich sechs Leistungspunkte vergeben;
- für jedes Kolloquium werden zwei Leistungspunkte vergeben.

(3) Die Leistungspunkte zu einer Lehrveranstaltung können nur in einem Fach angerechnet werden.

## § 21 Fächergliederung in der Diplomprüfung

(1) Von den 100 Leistungspunkten sind je 20 Leistungspunkte in fünf verschiedenen Prüfungsfächern zu erbringen. Die fünf Fächer sind:

1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
2. eine Spezielle Betriebswirtschaftslehre,
3. eine zweite Spezielle Betriebswirtschaftslehre,
4. wahlweise Wirtschaftstheorie oder Wirtschaftspolitik oder Finanzwissenschaft,
5. ein Wahlpflichtfach.

(2) Als Spezielle Betriebswirtschaftslehren können gewählt werden:

- Bankwirtschaft,
- Marketing,
- Unternehmensrechnung und Controlling,
- Planung und Organisation,
- Betriebswirtschaftliche Steuerlehre,
- Wirtschaftsinformatik,
- Betriebliche Finanzwirtschaft,
- Internationale Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung,
- Operations Research,
- eine weitere Spezielle Betriebswirtschaftslehre, die an der Universität Tübingen hinreichend vertreten ist; eine solche bedarf der Zulassung durch den Prüfungsausschuss.

(3) Das Wahlpflichtfach ist aus folgenden Fächern zu wählen:

- Wirtschaftstheorie (sofern nicht bereits nach Absatz 1 Ziff. 4 gewählt),
- Wirtschaftspolitik (sofern nicht bereits nach Absatz 1 Ziff. 4 gewählt),
- Finanzwissenschaft (sofern nicht bereits nach Absatz 1 Ziff. 4 gewählt),
- Wirtschaftsgeschichte,
- Ökonometrie,
- Statistik,
- eine dritte Spezielle Betriebswirtschaftslehre (sofern nicht bereits nach Absatz 1 Ziff. 2 oder 3 gewählt),
- ein sonstiges rechts- oder sozialwissenschaftliches Fach oder eine Sprache, sofern dieses Fach an der Universität Tübingen hinreichend vertreten ist; ein solches Fach bedarf der Zulassung durch den Prüfungsausschuss.

- (4) Wird als Wahlpflichtfach Ökonometrie gewählt, so kann Statistik an die Stelle einer Speziellen Betriebswirtschaftslehre oder des volkswirtschaftlichen Fachs (Absatz 1 Ziff. 4) treten. In diesem Fall wird im Diplomprüfungszeugnis vermerkt, dass der Schwerpunkt „Quantitative Methoden der Wirtschaftswissenschaft“ gewählt wurde.
- (5) Von dem Vertreter oder den Vertretern eines Fachs sind Pflichtteile, Wahlpflichtteile und aus benachbarten Fächern hinzuwählbare Teile festzulegen. Dabei sollen:
  - Die Pflichtteile auf höchstens zehn Leistungspunkte begrenzt und i. d. R. einmal jährlich angeboten werden,
  - die aus benachbarten Fächern hinzuwählbaren Teile auf höchstens acht Leistungspunkte begrenzt werden,
  - ausreichende Angebote im Wahlpflichtteil bestehen, so dass das Hauptstudium innerhalb von vier Semestern abgeschlossen werden kann.

Erforderliche Festlegungen sind rechtzeitig zu treffen und bekannt zu machen.

## § 22 Prüfungsteil A.1: Klausuren

- (1) Der Kandidat hat im Anschluss an jede Lehrveranstaltung die Möglichkeit, eine Klausur zu schreiben. Zu jeder Lehrveranstaltung wird ein zweiter Klausurtermin zu Beginn des auf die Lehrveranstaltung folgenden Semesters eingeräumt. Darüber hinaus wird kein weiterer Prüfungstermin zu dieser Lehrveranstaltung angeboten.
- (2) Für jede Klausur werden dem Kandidaten zur Bearbeitung
  - bei Klausuren zu Veranstaltungen mit einer Semesterwochenstunde 60 oder 90 Minuten und
  - bei Klausuren zu Veranstaltungen mit zwei Semesterwochenstunden 90 oder 120 Minuten und
  - bei Klausuren zu Veranstaltungen von mehr als zwei Semesterwochenstunden 120 oder 150 oder 180 Minuten gewährt.

## § 23 Prüfungsteil A.2: Hauptseminare

- (1) Es sind mindestens drei Hauptseminare zu absolvieren. Diese sind in mindestens drei verschiedenen Prüfungsfächern gemäß § 21 anzurechnen, darunter dem Fach, dem die Diplomarbeit (§ 25) entnommen wird. Diese Hauptseminare werden dem Wahlpflichtteil zugerechnet.
- (2) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar setzt grundsätzlich zwei oder mehr benotete Leistungen voraus. Jede dieser Leistungen muss mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sein. Eine der benoteten Leistungen muss eine schriftliche Hausarbeit sein. Für Hauptseminare, in denen nur eine Hausarbeit ohne eine zweite inhaltsver-schiedene Leistung zu erbringen ist, werden nur vier Leistungspunkte vergeben.
- (3) Von dem Erfordernis, dass eines der Hauptseminare in dem Fach erbracht werden muss, dem die Diplomarbeit entnommen wird, kann mit Zustimmung des zuständigen Fachvertreterers abgesehen werden.

- (4) Abweichend von § 5 gilt: Die Hauptseminare werden einschließlich der Anmeldung von den Lehrabteilungen nach vom Prüfungsausschuss festgelegten Regeln durchgeführt. Die Ergebnisse werden dem Prüfungsamt unverzüglich gemeldet.

## **§ 24 Prüfungsteil A.3: Mündliche Prüfungen und Kolloquien**

- (1) Der Kandidat wählt in mindestens drei verschiedenen Prüfungsfächern, darunter nicht Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, jeweils genau eine Lehrveranstaltung von mindestens vier Leistungspunkten aus dem Pflicht- oder Wahlpflichtbereich des Fachs aus, in der er anstelle der Klausur jeweils zwischen 15 und 30 Minuten mündlich geprüft wird. Die Fachvertreter benennen Veranstaltungen, in denen mündliche Prüfungen angeboten werden. Dabei ist sicherzustellen, dass Wahlmöglichkeiten für den Kandidaten bestehen.
- (2) Prüfungstermine sind im Anschluss an jede Lehrveranstaltung. Zu jeder Lehrveranstaltung mit mündlicher Prüfung wird ein zweiter mündlicher Prüfungstermin zu Beginn des auf die Lehrveranstaltung folgenden Semesters eingeräumt. Darüber hinaus wird kein weiterer Prüfungstermin zu dieser Lehrveranstaltung angeboten.
- (3) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin einer mündlichen Prüfung unterziehen wollen, können an der mündlichen Prüfung als Zuhörer teilnehmen. Kandidaten des selben Prüfungstermins sind als Zuhörer nicht zugelassen. Die Anzahl der Zuhörer kann nach Maßgabe der vorhandenen Plätze des zur Verfügung stehenden Prüfungsraumes beschränkt werden. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigem Grund oder auf Antrag eines Kandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen.
- (4) Kolloquien sind eigenständige Lehrveranstaltungen. Sie können nach Maßgabe des Fachvertreters angeboten werden. Die erfolgreiche Teilnahme an einem Kolloquium setzt mindestens eine benotete mündliche Leistung (z. B. Referat oder mündliche Prüfung zwischen 15 und 30 Minuten) voraus. Kolloquien ersetzen mündliche Prüfungen. Mindestens eines, höchstens zwei Kolloquien in einem Fach treten dann an die Stelle der mündlichen Prüfung in diesem Fach.
- (5) Abweichend von § 5 gilt: Die Kolloquien werden einschließlich der Anmeldung von den Lehrabteilungen nach vom Prüfungsausschuss festgelegten Regeln durchgeführt. Die Ergebnisse werden dem Prüfungsamt unverzüglich gemeldet.

## **§ 25 Teil B: Diplomarbeit**

- (1) Die Diplomarbeit ergibt 20 Leistungspunkte, wenn sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist eingereicht und mindestens mit der Gesamtnote „ausreichend“ (4,0) bewertet ist.
- (2) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem der Wirtschaftswissenschaft selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (3) Das Thema der Diplomarbeit ist dem Bereich der wirtschaftswissenschaftlichen Fächer einschließlich der wirtschaftlich relevanten Teile der Rechtswissenschaft zu entnehmen. Sie kann übernommen werden, wenn die Diplom-Vorprüfung und mindestens 50 Leistungspunkte aus Teil A erbracht sind.

- (4) Die Diplomarbeit kann von jedem der in § 4 Abs. 5 Satz 2 erster Halbsatz genannten Personen ausgegeben, betreut und bewertet werden. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen; auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann.
- (5) Der Kandidat hat der wissenschaftlichen Arbeit ein Verzeichnis der von ihm benutzten Hilfsmittel beizufügen und schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig und ohne unerlaubte Hilfsmittel angefertigt hat. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderweitigen fremden Äußerungen entnommen wurden, sind als solche einzeln kenntlich zu machen.
- (6) Die Bearbeitungszeit der Diplomarbeit beträgt vier Monate. Die Diplomarbeit ist fristgerecht beim Prüfungsamt abzugeben. Ausgabe- und Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Eine Verlängerung bis zu drei Monaten ist bei Krankheit nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung oder aus einem anderen wichtigen Grund auf Antrag möglich. In diesem Fall entscheidet über den Antrag der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit dem Betreuer der Arbeit.
- (7) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer ein Professor sein muss. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat. Die Note der Diplomarbeit wird aus dem Durchschnitt der Noten der beiden Prüfer gebildet.
- (8) *Die Diplomarbeit ist in deutscher Sprache zu schreiben. Die Diplomarbeit kann auch in einer anderen Sprache eingereicht werden, wenn mindestens zwei prüfungsberechtigte Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten zustimmen.*

## **§ 26 Ergebnis der Diplomprüfung**

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die fünf Fachnoten aus Teil A (nach Maßgabe der §§ 20 bis 24) sowie die Note in Teil B (nach Maßgabe des § 25) jeweils mindestens „ausreichend“ (4,0) sind.
- (2) Bei der Bildung der Gesamtnote werden die Noten der Diplomarbeit und der fünf Fächer jeweils mit dem Gewicht 20/120 eingerechnet. Die Noten aus den Prüfungen (Klausuren und mündliche Prüfungen) zu den Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen) und aus den Leistungen im Rahmen der Hauptseminare und Kolloquien werden mit den dazugehörigen Leistungspunkten gewichtet. Übersteigen die erworbenen Leistungspunkte in einem Fach die Zahl 20, so werden unter Berücksichtigung der Regelungen in den §§ 20 bis 24 genau 20 Leistungspunkte zur Bildung der Fachnote herangezogen. Es werden die jeweils besten Ergebnisse der absolvierten Veranstaltungen gezählt. Ggf. werden die einer Lehrveranstaltung zugehörigen Leistungspunkte nur teilweise angerechnet, so dass die Zahl von 20 Leistungspunkten genau erreicht wird. Dabei müssen die Leistungspunkte aus den Pflichtveranstaltungen, aus den Veranstaltungen, in denen die vorgeschriebenen drei mündlichen Prüfungen abgelegt wurden, den vorgeschriebenen Hauptseminaren und Kolloquien gemäß § 24 Abs. 4 voll angerechnet werden.
- (3) Die Prüfung in Teil A ist nicht bestanden, wenn in einem der fünf Prüfungsfächer entweder

- die Zahl von 20 Leistungspunkten nach Maßgabe der §§ 20 bis 24 nicht erreicht ist oder
  - die Zahl von drei Hauptseminaren in verschiedenen Prüfungsfächern gemäß § 23 nicht erreicht ist oder
  - die Leistungspunkte in den Pflichtteilen der einzelnen Prüfungsfächern nicht vollständig erbracht sind oder
  - die mindestens drei mündlichen Prüfungen bzw. Kolloquien gemäß § 24 nicht erfolgreich absolviert worden sind.
- (4) Die Prüfung in Teil B ist nicht bestanden, wenn die 20 Leistungspunkte für die Diplomarbeit nicht erbracht sind, d. h. diese nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde oder die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten wurde; in diesem Fall gilt die Diplomarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Bewertung der Diplomarbeit soll dem Kandidaten durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses binnen drei Monaten, spätestens jedoch vier Monate nach Abgabe der Arbeit mitgeteilt werden.
- (5) Das Nichtbestehen der Diplomarbeit ist dem Kandidaten durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Hat der Kandidat auch die zweite Diplomarbeit (vgl. § 27 Abs. 4) nicht bestanden, so wird ihm eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden ist.

## § 27 Wiederholung von Prüfungsteilen der Diplomprüfung

- (1) *Kandidaten, die in Teil A der Diplomprüfung die Klausur oder die mündliche Prüfung in unmittelbarem Anschluss an die Lehrveranstaltung nicht bestehen, können diese Klausur oder mündliche Prüfung zum zweiten Prüfungstermin einmal wiederholen. Eine weitere Wiederholung ist nur im Zusammenhang mit der erneuten Teilnahme an der Lehrveranstaltung möglich.*
- (2) Wiederholungen für einzelne Leistungen in Hauptseminaren und in Kolloquien sind nicht vorgesehen.
- (3) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. § 28 bleibt unberührt.
- (4) Wurde die Diplomarbeit (Teil B) eines Kandidaten mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, so hat er spätestens sechs Wochen nach Mitteilung des Nichtbestehens des Prüfungsteils B erneut eine Diplomarbeit gemäß § 25 anzufertigen. Wird auch die zweite Diplomarbeit des Kandidaten mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden.

## § 28 Freiversuche

- (1) Alle Prüfungsversuche im Rahmen des Teils A der Diplomprüfung, die zu Lehrveranstaltungen nach ununterbrochenem Fachstudium vor dem siebten Fachsemester unternommen wurden, können durch Erklärung des Kandidaten als nicht unternommen gewertet werden. Bei Wiederholung solcher Prüfungsteile wird das beste Ergebnis aller unternommenen Versuche gewertet.
- (2) *Nicht als Unterbrechung gelten Zeiten eines entsprechenden Fachstudiums an einer ausländischen vergleichbaren Hochschule bis zu drei Semestern, Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Universität sowie Zeiten, in denen der Kandidat aus zwingenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, am*

*Studium gehindert und deshalb beurlaubt war, bis zu jeweils zwei Semestern. Die Zeiten werden auf die in Absatz 1 genannten Fristen nicht angerechnet. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Der Kandidat hat die für die Feststellung der Zeiten erforderlichen Unterlagen auf Verlangen vorzulegen.*

- (3) Auslandssemester werden auf die Fachsemester im Sinne von Absatz 1 nicht angerechnet.

## **§ 29 Ergänzungsfächer**

In die vollständige Auflistung aller Teilleistungen nach § 10 Abs. 5 werden auch alle weiteren Veranstaltungen, in denen Leistungspunkte erworben wurden, aufgenommen. Die zusätzlichen Veranstaltungen werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

## **Abschnitt IV: Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### **§ 30 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung**

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 S. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

### **§ 32 Inkrafttreten und Übergangsregelung**

- (1) Die vorstehenden Regelungen treten zum 1. Oktober 2001 in Kraft.
- (2) Die Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre vom 10.9.1991 (W. u. K. 1991, S. 427), zuletzt geändert am 4.8.2000 tritt nach dem 30.9.2001 außer Kraft.
- (3) *Für Studierende, die vor dem 1.10.2001 ein Studium der Wirtschaftswissenschaft begonnen haben, gelten für die Orientierungsprüfung und die Diplom-Vorprüfung die Regelungen der Prüfungsordnung der Uni-*

*Universität Tübingen für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre vom 10.9.1991 (W. u. K. 1991, S. 427), zuletzt geändert am 4.8.2000.*

- (4) Studierende, die bis zum Ende des Wintersemesters 1999/2000 die Diplom-Vorprüfung gemäß §§ 12 bis 16 der Prüfungsordnung in der bis 31.3.2000 geltenden Fassung (vgl. W., F. u. K. 1999, S. 41) vollständig abgelegt haben, können, sofern sie dies bis spätestens 31.12.2000 schriftlich beim Prüfungsamt beantragt haben, bis zum 31.3.2002 die Diplomprüfung nach den Regelungen der bis zum 31.3.2000 gültigen Fassung dieser Prüfungsordnung ablegen.
- (5) Bis zum 31.3.2003 können Fachprüfungen gemäß §§ 21 bis 25 der Prüfungsordnung in der bis 31.3.2000 geltenden Fassung (vgl. W., F. u. K. 1999, S. 41) mit 20 Leistungspunkten im Rahmen dieser Prüfungsordnung angerechnet werden. Dies gilt auch für die Wahlpflichtfächer Privatrecht, Öffentliches Recht, Psychologie, Soziologie und Politikwissenschaft.
- (6) Studierende, die bis zum Ende des Sommersemesters 2001 die Diplom-Vorprüfung vollständig abgelegt haben, können auf schriftlichen unwiderruflichen Antrag, der bis spätestens 31.12.2001 (Ausschlussfrist) an das Prüfungsamt zu richten ist, die Diplomprüfung nach den bis zum 30.9.2001 geltenden Regelungen ablegen.

Tübingen, den 12. Oktober 2001

Prof. Dr. Dr. h. c. Eberhard Schaich  
Rektor

# Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Diplomstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre

vom 12. Oktober 2001

Aufgrund von § 19 Abs.1 Satz 2 Nr.10 und § 51 Abs.1 Satz 2 des Universitätsgesetzes in der Fassung vom 1. Februar 2000 hat der Senat der Universität Tübingen am 27. September 2001 die nachstehende Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Diplomstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 12. Oktober 2001 erteilt.

## Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Studiendauer, Studienabschnitte und Lehrprogramm

- (1) Das Studium der Internationalen Betriebswirtschaftslehre soll gründliche Kenntnisse auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaft und vertiefte Kenntnisse in den internationalen Aspekten der Betriebswirtschaftslehre vermitteln. Es soll dazu befähigen, wirtschaftliche Probleme selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu lösen. Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums und dient der Feststellung, ob die Kandidatin/der Kandidat\* die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Diplomarbeit (§ 25) neun Semester. Der Studienplan stellt sicher, dass das Studium einschließlich der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.
- (3) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern und das Hauptstudium von fünf Semestern.
- (4) Das Pflichtlehrprogramm umfasst höchstens 160 Semesterwochenstunden.
- (5) *Es soll ein mindestens zweimonatiges Berufspraktikum im Ausland nachgewiesen werden.*

### § 2 Diplomgrad

Nach bestandener Diplomprüfung wird Absolventen der akademische Grad „Diplom-Kaufmann“ und Absolventinnen der akademische Grad „Diplom-Kauffrau“ verliehen.

### § 3 Prüfungsablauf und Fristen

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung und dieser die Orientierungsprüfung voraus.

---

\* Im folgenden bedeutet „Kandidat“ immer zugleich auch „Kandidatin“. Entsprechendes gilt für die anderen Personenbezeichnungen.

- (2) Der Studierende hat sich zu den einzelnen Prüfungen der Orientierungsprüfung, der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung jeweils beim Prüfungsamt für wirtschaftswissenschaftliche Diplomprüfungen zu melden.
- (3) Wird Teil B der Diplomprüfung (Diplomarbeit; § 25) nach Abschluss des Teils A (Klausuren, Hauptseminare, mündliche Prüfungen und Kolloquien; §§ 22 bis 24) absolviert, dann muss das Thema der Diplomarbeit spätestens sechs Wochen nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Prüfungsleistung aus Teil A übernommen werden.
- (4) Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung sind bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des fünften Fachsemesters abzulegen. Wer die Diplom-Vorprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht vollständig bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Fachsemesters abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, dass er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Entscheidung, ob der Studierende die Fristüberschreitung zu vertreten hat, trifft der Prüfungsausschuss. Unter den Voraussetzungen und den Bedingungen von § 13a Abs. 4 kann die Frist bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes verlängert werden; im Übrigen höchstens um drei Jahre. Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes wird gewährleistet.

#### **§ 4 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt**

- (1) Die Organisation der Prüfungen erfolgt durch den Prüfungsausschuss.
- (2) Zur Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung steht dem Prüfungsausschuss das Prüfungsamt zur Verfügung.
- (3) Der Prüfungsausschuss besteht aus
  - a) den hauptamtlich an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät tätigen Professoren gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 UG;
  - b) weiteren hauptamtlich tätigen Professoren; zu gleicher Zeit sollen nicht mehr als zwei solcher Mitglieder dem Prüfungsausschuss angehören;
  - e) einem Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes, der vom Fakultätsrat gewählt wird;
  - f) einem Vertreter der Studierenden mit beratender Stimme, der vom Fakultätsrat gewählt wird.

Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er hat sicherzustellen, dass in den (in dieser Prüfungsordnung) festgesetzten Zeiträumen Leistungsnachweise erworben und Fachprüfungen abgelegt werden können. Er berichtet regelmäßig der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise offengelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und dessen Stellvertreter werden von den unter Absatz 3a) bis 3d) genannten Mitgliedern aus dem Kreis der unter 3a) genannten Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Absatz 3a) und b) beträgt drei Jahre, des Mitglieds nach Absatz 3c) zwei Jahre und des Mitglieds nach Absatz 3d) ein Jahr.

- (5) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfer für die Klausuren sowie die mündlichen Prüfungen in den Fächern, die Gegenstand der Prüfung sind. Für Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten sowie diejenigen wissenschaftlichen Mitarbeiter, denen der Fakultätsrat auf Antrag die Prüfungsbefugnis übertragen hat, prüfungsberechtigt; über Ausnahmen gemäß § 50 Abs. 4 Satz 2 UG beschließt der Prüfungsausschuss.
- (6) Der Prüfungsausschuss bestellt die Beisitzer für die mündlichen Prüfungen. Zu Beisitzern sollen – außer den Prüfungsberechtigten – Akademische Räte, Hochschulassistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter oder Lehrbeauftragte bestellt werden. Die Beisitzer müssen mindestens die den Studiengang abschließende oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben.
- (7) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 5 Anmeldung zu den Prüfungen**

- (1) Die Anmeldung zu den Prüfungen geschieht jeweils schriftlich beim Prüfungsamt. Erforderliche Nachweise sind der Anmeldung beizugeben.
- (2) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Zulassung versagende Entscheidungen sind vom Prüfungsausschuss zu treffen.

## **§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre oder einem anderen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt (vgl. § 14 Abs. 4) an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der aufnehmenden Hochschule Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrahmenkommission gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

- (4) Die Anrechnung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Leistungspunkte in Teil A (vgl. § 20) oder die Diplomarbeit angerechnet werden soll. In Doppeldiplomprogrammen können hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.
- (5) Ein in einem wirtschaftlichen Studiengang an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworbenes Diplom wird mindestens als der wirtschaftswissenschaftliche Teil der Diplom-Vorprüfung angerechnet.
- (6) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an Berufsakademien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen eines der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen erfolgt auf Antrag. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (8) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 7 werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses getroffen. Die Anrechnung versagende Entscheidungen sind vom Prüfungsausschuss zu treffen.
- (9) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnoten einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „angerechnet“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

## **§ 7 Prüfungstermine**

Die Prüfungstermine werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Prüfern festgesetzt.

## **§ 8 Prüfertätigkeit**

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen abgenommen werden, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Einer dieser Prüfer muss Professor sein. Eine Bewertung durch einen Prüfer ist ausnahmsweise zulässig, wenn für das betreffende Fach ein weiterer einschlägig qualifizierter Prüfer nicht zur Verfügung steht.
- (2) Die mündlichen Prüfungen finden vor je einem Prüfer und je einem Beisitzer statt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der einzelnen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten.

## **§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen**

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt folgende Notenskala:

1 = sehr gut	– eine hervorragende Leistung;
2 = gut	– eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| 3 = befriedigend      | – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;                  |
| 4 = ausreichend       | – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;             |
| 5 = nicht ausreichend | – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen sind Zwischenwerte durch Senken oder Anheben der Notenziffern um 0,3 zulässig. Die Zwischennote 4,3 gilt als „nicht ausreichend“. Die Noten 0,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

- (2) Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfern bewertet, so errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen.
- (3) Die Fachnote in der Diplomprüfung errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wirken Leistungspunkte als Gewichtungsfaktoren. Näheres ist in § 26 Abs. 2 geregelt. Die Fachnote lautet:
  - bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
  - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
  - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
  - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
  - bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.
- (4) Für die Ermittlung der Gesamtnote der Diplomprüfung gilt Absatz 3 entsprechend.
- (5) Bei der Errechnung von Notendurchschnitten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; weitere Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## § 10 Prüfungszeugnisse und Diplomurkunde

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung wird jeweils ein Prüfungszeugnis ausgestellt, in welchem die Ergebnisse in den einzelnen Prüfungsfächern genannt sind. Es wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Datum ist der Tag anzugeben, an welchem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (2) Im Diplom-Prüfungszeugnis sind zusätzlich die Gesamtnote, das Thema sowie die Note der Diplomarbeit, die beteiligten Prüfer, der Name der Partneruniversität(en), an der/denen Prüfungsteile abgelegt wurden, sowie – auf Antrag des Kandidaten – die Fachstudiendauer anzugeben.
- (3) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird eine Diplomurkunde ausgefertigt, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird. Sie wird mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) Mit Aushändigung der Diplomurkunde wird das Recht zur Führung des Grades „Diplom-Kaufmann“ bzw. „Diplom-Kauffrau“ begründet.
- (5) Dem Kandidaten wird zusätzlich eine vollständige Auflistung der einzelnen Teilleistungen des Hauptstudiums ausgestellt.

## § 11 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung im Rahmen der Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat nach seiner Zulassung ohne genügenden Entschuldigungsgrund der Prüfung fernbleibt oder sie abbricht.
- (2) Erfolgt während der Diplom-Vorprüfung oder des Teils A der Diplomprüfung ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses genehmigter Rücktritt von der Prüfung, so gilt dieser Prüfungsteil als nicht unternommen.
- (3) Die Genehmigung gemäß Absatz 2 kann nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Die Ausstellung des Attests muss unverzüglich nach Eintritt der Krankheit erfolgen. Das Attest soll den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung erkennen lassen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.
- (4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidungen nach Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

## Abschnitt II: Orientierungsprüfung und Diplom-Vorprüfung

### § 12 Zweck der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Diplom-Vorprüfung dient dem Nachweis, dass der Studierende sich die inhaltlichen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaft, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (2) *Es sind grundlegende Kenntnisse in zwei Fremdsprachen (Fachsprache Wirtschaft) nachzuweisen, auf deren Basis ein Fachstudium im Ausland sinnvoll bewältigt werden kann. Näheres regelt § 15a.*

### § 13 Fächer in der Diplom-Vorprüfung

Die Diplom-Vorprüfung umfasst je eine zweistündige schriftliche Prüfung in den Fächern

- Betriebliches Rechnungswesen
- Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I
- Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler II
- Basiswissen Wirtschaftsinformatik
- Statistik für Wirtschaftswissenschaftler I

Statistik für Wirtschaftswissenschaftler II  
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I (Einführung)  
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre II (Produktion und Absatz)  
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre III (Investition und Finanzierung)  
Volkswirtschaftslehre I (Einführung)  
Volkswirtschaftslehre II (Mikroökonomik I)  
Volkswirtschaftslehre III (Makroökonomik I).

### **§ 13a Orientierungsprüfung**

- (1) Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des zweiten Semesters abzulegen.
- (2) Gegenstand der Orientierungsprüfung sind die zweistündigen schriftlichen Prüfungen in den Fächern Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I, Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I und Volkswirtschaftslehre I.
- (3) Die Prüfungsleistungen in den Fächern der Orientierungsprüfung können einmal wiederholt werden. Wer diese Prüfungsleistungen nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erfolgreich abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.
- (4) Für Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend alleine versorgen, kann die Frist um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem diese Voraussetzungen entfallen. Die Berechtigung erlischt spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Für Studierende, die wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, kann die Frist um bis zu zwei Semester verlängert werden. Der Studierende hat insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die Universität kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attests eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Über Fristverlängerungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.
- (5) Der Kandidat erhält eine Bescheinigung über das Ergebnis der Orientierungsprüfung.

### **§ 14 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung**

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung sind:
  1. ein schriftliches Zulassungsgesuch,
  2. ein Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
  3. der Nachweis über das bisherige an einer wissenschaftlichen Hochschule ordnungsgemäß durchgeführte wirtschaftswissenschaftliche Studium,
  4. der Nachweis über die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung.

- (2) Zeugnisse und Unterlagen, die nicht von deutschen Behörden ausgestellt worden sind, müssen, falls sie fremdsprachlich ausgestellt sind, in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden.
- (3) Die eingereichten Unterlagen verbleiben bis auf die Originale der Zeugnisse und das Studienbuch in den Prüfungsakten.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Zulassung versagende Entscheidungen sind vom Prüfungsausschuss zu treffen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
  1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind und eine Nachfrist nicht eingehalten wird oder
  3. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre oder einem anderen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat. Wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge mit im Wesentlichen gleichen Inhalt sind insbesondere die Diplomstudiengänge:
    - Betriebswirtschaftslehre,
    - Volkswirtschaftslehre,
    - Internationale Volkswirtschaftslehre (früher Volkswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Regionalstudien),
    - Wirtschaftswissenschaft(en),
    - Ökonomie,
    - Internationale Betriebswirtschaftslehre oder einer der bisher in dieser Liste genannten Studiengänge mit einer Zusatzbezeichnung oder Vertiefungsrichtung.

## **§ 15 Inhalt und Ablauf der Diplom-Vorprüfung sowie Wiederholungsmöglichkeiten**

- (1) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf die in § 13 genannten schriftlichen Prüfungen sowie auf die in §15a genannten Anforderungen in den Fachsprachen.
- (2) Für die einzelnen Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung wird den Kandidaten unter der Kontrolle des Prüfungsausschusses eine Wiederholungsmöglichkeit eingeräumt. Für drei Fachprüfungen, die nicht zur Orientierungsprüfung zählen, wird eine zweite Wiederholungsmöglichkeit eingeräumt.
- (2) Die Prüfung findet jeweils am Ende der Vorlesungszeit des Semesters statt, in welchem die zugrunde liegende Lehrveranstaltung abgeschlossen wird. Darüber hinaus wird eine Nachholklausur zu Beginn des folgenden Semester unter gleichen Bedingungen veranstaltet. Eine zweite Wiederholung ist nur im Zusammenhang mit der erneuten Teilnahme an der Lehrveranstaltung möglich.

## § 15a Fachsprachen

- (1) Als Fachsprachen sind alle Sprachen wählbar, für die an der Universität Tübingen ein ausreichendes Angebot besteht. Insbesondere sind dies: Wirtschaftsendglish, Wirtschaftsfrench, Wirtschaftsspanish und Wirtschaftsitalienish.
- (2) *In zwei Sprachen sind Kurse in der Fachsprache Wirtschaft zu belegen und Prüfungen abzulegen. Es sind zu erbringen: in der Sprache des Landes des geplanten Auslandsstudienaufenthalts (vgl. § 21a) der Nachweis über das erfolgreiche Absolvieren des Ausbildungsabschnitts UNICert III; in der zweiten Sprache der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Kurs Wirtschaftssprache I (z. B. Business English I, Français des affaires I, Español comercial I bzw. Italiano per gli affari I).*
- (3) Näheres zu den erforderlichen Leistungen regeln die Bestimmungen des Fachsprachenzentrums der Universität Tübingen.
- (4) Der Nachweis der Fachsprachenkenntnisse kann auch durch andere vergleichbare Bescheinigungen über den Erwerb von Sprachkenntnissen in der Fachsprache Wirtschaft erbracht werden, sofern diese – vom Zeitpunkt des Beginns des Studiums an gerechnet – nicht älter als zwei Jahre sind. Hierbei können auch Sprachen über die in Absatz 2 genannten hinaus angerechnet werden.

## § 16 Ergebnis der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn die Orientierungsprüfung und alle Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung gemäß § 13 bestanden sind sowie der Nachweis über die Fachsprachenkenntnisse gemäß § 15a erbracht ist. § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (2) Ist die Prüfung in einem Fach nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfer dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden, oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, wird ihm eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

## Abschnitt III: Diplomprüfung

### § 17 Meldung zur Prüfung, Gliederung der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus zwei Teilen:
  - den Klausuren zu den einzelnen Lehrveranstaltungen sowie den Prüfungsleistungen in den Hauptseminaren, mündlichen Prüfungen und Kolloquien (Teil A); es werden Leistungspunkte erworben,
  - und der Diplomarbeit (Teil B).

- (2) Die Meldung zur Diplomprüfung (Eröffnung eines Leistungspunktekontos) muss vor der Anmeldung zur Teilnahme an der ersten Prüfungsleistung im Hauptstudium erfolgen.
- (3) Die Fächerwahl gemäß § 21 ist verbindlich spätestens dann festzulegen, wenn 100 Leistungspunkte in Teil A erworben worden sind.

## **§ 18 Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung**

Voraussetzungen für die Zulassung sind:

1. ein schriftliches Zulassungsgesuch,
2. der Nachweis über ein ordnungsgemäß durchgeführtes Studium der Internationalen Betriebswirtschaftslehre durch das Studienbuch oder die an der jeweiligen Hochschule an seine Stelle tretenden Unterlagen,
3. die bestandene Diplom-Vorprüfung im Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre oder eine gemäß § 6 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung,
4. die Vorlage eines mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benoteten Scheines aus einer zweistündigen Klausur in den wirtschaftlich wesentlichen Teilen des Privatrechts,
5. der Nachweis eines Studienaufenthalts im Ausland im Rahmen dieses Studiengangs von mindestens einem akademischen Jahr,
6. der Nachweis verhandlungssicherer Sprachkenntnisse in den beiden im Grundstudium belegten Fachsprachen Wirtschaft Es sind zu erbringen: in der ersten Sprache der Nachweis über das erfolgreiche Absolvieren des Ausbildungsabschnitts UNICert IV; in der zweiten Sprache der Nachweis über das erfolgreiche Absolvieren des Ausbildungsabschnitts UNICert III.

## **§ 19 Zulassungsunterlagen**

- (1) Dem Zulassungsgesuch zur Diplomprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen:
  1. die Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 18,
  2. ein vom Kandidaten verfasster Lebenslauf mit Lichtbild und Darstellung des Bildungsgangs,
  3. eine Erklärung des Kandidaten, ob, ggf. wo und mit welchem Erfolg er sich bereits der Diplomprüfung für Kaufleute oder einer sonstigen wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Abschlussprüfung unterzogen hat.
- (2) § 14 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

## **§ 20 Der Erwerb von Leistungspunkten im Teil A der Diplomprüfung**

- (1) Im Teil A sind 100 Leistungspunkte zu erwerben.
- (2) Leistungspunkte werden für schriftliche Studien- bzw. Prüfungsleistungen (Klausuren, Hausarbeiten), im Fall der §§ 23 und 24 auch für mündliche Prüfungsleistungen (mündliche Prüfungen, Referate) vergeben, die mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sind. Es gilt:
  - Für jede Semesterwochenstunde inhaltsverschiedener Lehrveranstaltungen (Vorlesungen) werden zwei Leistungspunkte vergeben;

- für jede Semesterwochenstunde Übung bzw. Praktikum wird ein Leistungspunkt vergeben;
  - für jedes Hauptseminar werden grundsätzlich sechs Leistungspunkte vergeben;
  - für jedes Kolloquium werden zwei Leistungspunkte vergeben.
- (3) Die Leistungspunkte zu einer Lehrveranstaltung können nur in einem Fach angerechnet werden.

## § 21 Fächergliederung in der Diplomprüfung

- (1) Von den 100 Leistungspunkten sind je 20 Leistungspunkte in fünf verschiedenen Prüfungsfächern zu erbringen. Die fünf Fächer sind:
1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
  2. Internationales Management,
  3. eine Spezielle Betriebswirtschaftslehre,
  4. wahlweise Wirtschaftstheorie oder Wirtschaftspolitik oder Finanzwissenschaft,
  5. ein Wahlpflichtfach.
- (2) Als Spezielle Betriebswirtschaftslehren können gewählt werden:
- Bankwirtschaft,
  - Marketing,
  - Unternehmensrechnung und Controlling,
  - Planung und Organisation,
  - Betriebswirtschaftliche Steuerlehre,
  - Wirtschaftsinformatik,
  - Betriebliche Finanzwirtschaft,
  - Internationale Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung,
  - Operations Research,
  - eine weitere Spezielle Betriebswirtschaftslehre, die an der Universität Tübingen hinreichend vertreten ist; eine solche bedarf der Zulassung durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Das Wahlpflichtfach ist aus folgenden Fächern zu wählen:
- Wirtschaftstheorie (sofern nicht bereits nach Absatz 1 Ziff. 4 gewählt),
  - Wirtschaftspolitik (sofern nicht bereits nach Absatz 1 Ziff. 4 gewählt),
  - Finanzwissenschaft (sofern nicht bereits nach Absatz 1 Ziff. 4 gewählt),
  - Wirtschaftsgeschichte,
  - Ökonometrie,
  - Statistik,
  - eine zweite Spezielle Betriebswirtschaftslehre (sofern nicht bereits nach Absatz 1 Ziff. 3 gewählt),
  - ein sonstiges rechts- oder sozialwissenschaftliches Fach, sofern dieses Fach an der Universität Tübingen hinreichend vertreten ist; ein solches Fach bedarf der Zulassung durch den Prüfungsausschuss.

- (4) Von dem Vertreter oder den Vertretern eines Fachs sind Pflichtteile, Wahlpflichtteile und aus benachbarten Fächern hinzuwählbare Teile festzulegen. Dabei sollen:
- Die Pflichtteile auf höchstens zehn Leistungspunkte begrenzt und i. d. R. einmal jährlich angeboten werden,
  - die aus benachbarten Fächern hinzuwählbaren Teile auf höchstens acht Leistungspunkte begrenzt werden,
  - ausreichende Angebote im Wahlpflichtteil bestehen, so dass das Hauptstudium innerhalb von vier Semestern abgeschlossen werden kann.

Erforderliche Festlegungen sind rechtzeitig zu treffen und bekannt zu machen.

## § 21a Auslandsstudium

- (1) Ein in der Regel einjähriges Studium an einer ausländischen Universität ist obligatorisch. Die Universität Tübingen stellt hierfür ausreichend Plätze zur Verfügung.
- (2) An der ausländischen Universität müssen 20 bis 60 Leistungspunkte gemäß § 21 erworben werden. Die Fachvertreter legen für ihre Fächer fest, ob diese Leistungen als Pflicht-, Wahlpflicht- oder hinzuwählbare Teile im Sinne von § 21 Abs. 4 angerechnet werden. § 6 bleibt unberührt. Im Rahmen von Absprachen in Partnerschaften können auch Fächer, die in Tübingen nicht vertreten sind, vom Prüfungsausschuss zugelassen werden.
- (3) *Bei Anrechnungen findet nach Möglichkeit das European Credit Transfer System (ECTS) Anwendung.*

## § 22 Prüfungsteil A.1: Klausuren

- (1) Der Kandidat hat im Anschluss an jede Lehrveranstaltung die Möglichkeit, eine Klausur zu schreiben. Zu jeder Lehrveranstaltung wird ein zweiter Klausurtermin zu Beginn des auf die Lehrveranstaltung folgenden Semesters eingeräumt. Darüber hinaus wird kein weiterer Prüfungstermin zu dieser Lehrveranstaltung angeboten.
- (2) Für jede Klausur werden dem Kandidaten zur Bearbeitung
- bei Klausuren zu Veranstaltungen mit einer Semesterwochenstunde 60 oder 90 Minuten und
  - bei Klausuren zu Veranstaltungen mit zwei Semesterwochenstunden 90 oder 120 Minuten und
  - bei Klausuren zu Veranstaltungen von mehr als zwei Semesterwochenstunden 120 oder 150 oder 180 Minuten gewährt.

## § 23 Prüfungsteil A.2: Hauptseminare

- (1) Es sind mindestens drei Hauptseminare zu absolvieren. Diese sind in mindestens drei verschiedenen Prüfungsfächern gemäß § 21 anzurechnen, darunter dem Fach, dem die Diplomarbeit (§ 25) entnommen wird. Diese Hauptseminare werden dem Wahlpflichtteil zugerechnet.

- (2) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar setzt grundsätzlich zwei oder mehr benotete Leistungen voraus. Jede dieser Leistungen muss mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sein. Eine der benoteten Leistungen muss eine schriftliche Hausarbeit sein. Für Hauptseminare, in denen nur eine Hausarbeit ohne eine zweite inhaltsver-schiedene Leistung zu erbringen ist, werden nur vier Leistungspunkte vergeben.
- (3) Von dem Erfordernis, dass eines der Hauptseminare in dem Fach erbracht werden muss, dem die Diplomarbeit entnommen wird, kann mit Zustimmung des zuständigen Fachvertreters abgesehen werden.
- (4) Abweichend von § 5 gilt: Die Hauptseminare werden einschließlich der Anmeldung von den Lehrabteilungen nach vom Prüfungsausschuss festgelegten Regeln durchgeführt. Die Ergebnisse werden dem Prüfungsamt unverzüglich gemeldet.

## **§ 24 Prüfungsteil A.3: Mündliche Prüfungen und Kolloquien**

- (1) Der Kandidat wählt in mindestens drei verschiedenen Prüfungsfächern, darunter nicht Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, jeweils genau eine Lehrveranstaltung von mindes-tens vier Leistungspunkten aus dem Pflicht- oder Wahlpflichtbereich des Fachs aus, in der er anstelle der Klausur jeweils zwischen 15 und 30 Minuten mündlich geprüft wird. Die Fachvertreter benennen Veranstaltungen, in denen mündliche Prüfungen angeboten werden. Dabei ist sicherzustellen, dass Wahlmöglichkeiten für den Kandidaten bestehen.
- (2) Prüfungstermine sind im Anschluss an jede Lehrveranstaltung. Zu jeder Lehrveranstal-tung mit mündlicher Prüfung wird ein zweiter mündlicher Prüfungstermin zu Beginn des auf die Lehrveranstaltung folgenden Semesters eingeräumt. Darüber hinaus wird kein weiterer Prüfungstermin zu dieser Lehrveranstaltung angeboten.
- (3) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin einer mündlichen Prüfung unter-ziehen wollen, können an der mündlichen Prüfung als Zuhörer teilnehmen. Kandidaten des selben Prüfungstermins sind als Zuhörer nicht zugelassen. Die Anzahl der Zuhörer kann nach Maßgabe der vorhandenen Plätze des zur Verfügung stehenden Prüfungsraumes be-schränkt werden. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigem Grund oder auf Antrag eines Kandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen.
- (4) Kolloquien sind eigenständige Lehrveranstaltungen. Sie können nach Maßgabe des Fachvertreters angeboten werden. Die erfolgreiche Teilnahme an einem Kolloquium setzt min-destens eine benotete mündliche Leistung (z. B. Referat oder mündliche Prüfung zwischen 15 und 30 Minuten) voraus. Kolloquien ersetzen mündliche Prüfungen. Mindestens eines, höchstens zwei Kolloquien in einem Fach treten dann an die Stelle der mündlichen Prü-fung in diesem Fach.
- (5) Abweichend von § 5 gilt: Die Kolloquien werden einschließlich der Anmeldung von den Lehrabteilungen nach vom Prüfungsausschuss festgelegten Regeln durchgeführt. Die Er-gebnisse werden dem Prüfungsamt unverzüglich gemeldet.

## **§ 25 Teil B: Diplomarbeit**

- (1) Die Diplomarbeit ergibt 20 Leistungspunkte, wenn sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist eingereicht und mindestens mit der Gesamtnote „ausreichend“ (4,0) bewertet ist.

- (2) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem der Wirtschaftswissenschaft mit internationalem Bezug selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (3) Das Thema der Diplomarbeit ist dem Bereich der wirtschaftswissenschaftlichen Fächer einschließlich der wirtschaftlich relevanten Teile der Rechtswissenschaft zu entnehmen. Sie kann übernommen werden, wenn die Diplom-Vorprüfung und mindestens 50 Leistungspunkte aus Teil A erbracht sind.
- (4) Die Diplomarbeit kann von jedem der in § 4 Abs. 5 Satz 2 erster Halbsatz genannten Personen ausgegeben, betreut und bewertet werden. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen; auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann.
- (5) Der Kandidat hat der wissenschaftlichen Arbeit ein Verzeichnis der von ihm benutzten Hilfsmittel beizufügen und schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig und ohne unerlaubte Hilfsmittel angefertigt hat. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderweitigen fremden Äußerungen entnommen wurden, sind als solche einzeln kenntlich zu machen.
- (6) Die Bearbeitungszeit der Diplomarbeit beträgt vier Monate. Die Diplomarbeit ist fristgerecht beim Prüfungsamt abzugeben. Ausgabe- und Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Eine Verlängerung bis zu drei Monaten ist bei Krankheit nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung oder aus einem anderen wichtigen Grund auf Antrag möglich. In diesem Fall entscheidet über den Antrag der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit dem Betreuer der Arbeit.
- (7) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer ein Professor sein muss. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat. Die Note der Diplomarbeit wird aus dem Durchschnitt der Noten der beiden Prüfer gebildet.
- (8) *Die Diplomarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache zu schreiben. Die Diplomarbeit kann auch in einer anderen Sprache eingereicht werden, wenn mindestens zwei prüfungsberechtigte Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten zustimmen.*

## § 26 Ergebnis der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die fünf Fachnoten aus Teil A (nach Maßgabe der §§ 20 bis 24) sowie die Note in Teil B (nach Maßgabe des § 25) jeweils mindestens „ausreichend“ (4,0) sind.
- (2) Bei der Bildung der Gesamtnote werden die Noten der Diplomarbeit und der fünf Fächer jeweils mit dem Gewicht 20/120 eingerechnet. Die Noten aus den Prüfungen (Klausuren und mündliche Prüfungen) zu den Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen) und aus den Leistungen im Rahmen der Hauptseminare und Kolloquien werden mit den dazugehörigen Leistungspunkten gewichtet. Übersteigen die erworbenen Leistungspunkte in einem Fach die Zahl 20, so werden unter Berücksichtigung der Regelungen in den §§ 20 bis 24 genau 20 Leistungspunkte zur Bildung der Fachnote herangezogen. Es werden die jeweils besten Ergebnisse der absolvierten Veranstaltungen gezählt. Ggf. werden die einer

Lehrveranstaltung zugehörigen Leistungspunkte nur teilweise angerechnet, so dass die Zahl von 20 Leistungspunkten genau erreicht wird. Dabei müssen die Leistungspunkte aus den Pflichtveranstaltungen, aus den Veranstaltungen, in denen die vorgeschriebenen drei mündlichen Prüfungen abgelegt wurden, den vorgeschriebenen Hauptseminaren und Kolloquien gemäß § 24 Abs. 4 voll angerechnet werden.

- (3) Die Prüfung in Teil A ist nicht bestanden, wenn in einem der fünf Prüfungsfächer entweder
- die Zahl von 20 Leistungspunkten nach Maßgabe der §§ 20 bis 24 nicht erreicht ist oder
  - die Zahl von drei Hauptseminaren in verschiedenen Prüfungsfächern gemäß § 23 nicht erreicht ist oder
  - die Leistungspunkte in den Pflichtteilen der einzelnen Prüfungsfächern nicht vollständig erbracht sind oder
  - die mindestens drei mündlichen Prüfungen bzw. Kolloquien gemäß § 24 nicht erfolgreich absolviert worden sind.
- (5) Die Prüfung in Teil B ist nicht bestanden, wenn die 20 Leistungspunkte für die Diplomarbeit nicht erbracht sind, d. h. diese nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde oder die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten wurde; in diesem Fall gilt die Diplomarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Bewertung der Diplomarbeit soll dem Kandidaten durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses binnen drei Monaten, spätestens jedoch vier Monate nach Abgabe der Arbeit mitgeteilt werden.
- (6) Das Nichtbestehen der Diplomarbeit ist dem Kandidaten durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Hat der Kandidat auch die zweite Diplomarbeit (vgl. § 27 Abs. 4) nicht bestanden, so wird ihm eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden ist.

## § 27 Wiederholung von Prüfungsteilen der Diplomprüfung

- (1) *Kandidaten, die in Teil A der Diplomprüfung die Klausur oder die mündliche Prüfung in unmittelbarem Anschluss an die Lehrveranstaltung nicht bestehen, können diese Klausur oder mündliche Prüfung zum zweiten Prüfungstermin einmal wiederholen. Eine weitere Wiederholung ist nur im Zusammenhang mit der erneuten Teilnahme an der Lehrveranstaltung möglich.*
- (2) Wiederholungen für einzelne Leistungen in Hauptseminaren und in Kolloquien sind nicht vorgesehen.
- (3) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. § 28 bleibt unberührt.
- (4) Wurde die Diplomarbeit (Teil B) eines Kandidaten mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, so hat er spätestens sechs Wochen nach Mitteilung des Nichtbestehens des Prüfungsteils B erneut eine Diplomarbeit gemäß § 25 anzufertigen. Wird auch die zweite Diplomarbeit des Kandidaten mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden.

## § 28 Freiversuche

- (1) Alle Prüfungsversuche im Rahmen des Teils A der Diplomprüfung, die zu Lehrveranstaltungen nach ununterbrochenem Fachstudium vor dem siebten Fachsemester unternommen wurden, können durch Erklärung des Kandidaten als nicht unternommen gewertet werden. Bei Wiederholung solcher Prüfungsteile wird das beste Ergebnis aller unternommenen Versuche gewertet.
- (2) *Nicht als Unterbrechung gelten Zeiten eines entsprechenden Fachstudiums an einer ausländischen vergleichbaren Hochschule bis zu drei Semestern, Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Universität sowie Zeiten, in denen der Kandidat aus zwingenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, am Studium gehindert und deshalb beurlaubt war, bis zu jeweils zwei Semestern. Die Zeiten werden auf die in Absatz 1 genannten Fristen nicht angerechnet. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Der Kandidat hat die für die Feststellung der Zeiten erforderlichen Unterlagen auf Verlangen vorzulegen.*
- (3) Auslandssemester werden auf die Fachsemester im Sinne von Absatz 1 nicht angerechnet.

## § 29 Ergänzungsfächer

In die vollständige Auflistung aller Teilleistungen nach § 10 Abs. 5 werden auch alle weiteren Veranstaltungen, in denen Leistungspunkte erworben wurden, aufgenommen. Die zusätzlichen Veranstaltungen werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

## Abschnitt IV: Schluss- und Übergangsbestimmungen

### § 30 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 S. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 31 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

## § 32 Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Die vorstehenden Regelungen treten zum 1. Oktober 2001 in Kraft.
- (2) Die Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Diplomstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre vom 3.11.2000 tritt nach dem 30.9.2001 außer Kraft.
- (3) *Für Studierende, die vor dem 1.10.2001 ein Studium der Wirtschaftswissenschaft begonnen haben, gelten für die Orientierungsprüfung und die Diplom-Vorprüfung die Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Diplomstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre vom 3.11.2000.*

Tübingen, den 12. Oktober 2001

Professor Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich

(Rektor)

Anlage 1 Pflichtveranstaltungen für die Diplom-Vorprüfung

Fach	Veranstaltung	Typ	SWS	ECTS
<i>Allgemeine Psychologie I</i>	Einführung und Überblick	V	4	7
	Vertiefung	S	2	4
<i>Allgemeine Psychologie II</i>	Einführung und Überblick	V	4	7
	Vertiefung	S	2	4
<i>Entwicklungspsychologie</i>	Einführung und Überblick	V	4	7
	Vertiefung	S	2	4
<i>Persönlichkeitspsychologie</i>	Einführung und Überblick	V	4	7
	Vertiefung	S	2	4
<i>Biologische Psychologie</i>	Einführung und Überblick	V	4	7
	Vertiefung	S	2	4
<i>Sozialpsychologie</i>	Einführung und Überblick	V	4	7
	Vertiefung	S	2	4
<i>Methodenlehre</i>	Einführung und Überblick*	V	2	4
	Statistik I*	Ü	4	8
	Statistik II	Ü	4	8
	Psychometrie	Ü	2	4
	Philosophie**	S	2	4
<i>Fachübergreifende Lehrveranstaltungen</i>	Experimentalpraktika I	P	6	12
	Experimentalpraktika II	P	6	12
<i>Teilnahmevoraussetzung für die Experimentalpraktika</i>	Versuchspersonenstunden	-	-	2
	Orientierungsprüfung	-	-	-
Summe			62	120

Hinweis: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, P = Praktikum. \* Diese Veranstaltungen sind Gegenstand der Orientierungsprüfung und sind Prüfungsvorleistungen für die fachübergreifenden Lehrveranstaltungen. \*\* Hier ist entweder eine Veranstaltung zur „Bewusstseinsphilosophie“ oder eine Veranstaltung zur „Erkenntnisphilosophie“ zu wählen.

Anlage 2a Pflichtveranstaltungen für die Diplomprüfung

Variante A: Drei Anwendungsfächer und ein Forschungsorientiertes Vertiefungsfach

Fach	Veranstaltung	Typ	SWS	ECTS
<i>1. Vertiefungsfach</i>	Einführung und Überblick*	V	4	6
	Vertiefung*	FS	2	4
	Vertiefung*	FS	2	4
	Vertiefung*	FS	2	4
	Fallarbeit**	FA	4	6
<i>2. Vertiefungsfach</i>	Einführung und Überblick*	V	4	6
	Vertiefung*	FS	2	4
	Vertiefung*	FS	2	4
	Vertiefung*	FS	2	4
	Fallarbeit**	FA	4	6
<i>Basisfach</i>	Einführung und Überblick*	V	4	6
	Vertiefung*	FS	2	4
	Vertiefung*	FS	2	4
<i>Diagnostik und Intervention</i>	Psychologische Diagnostik*	V	2	3
	Interventionsmethoden*	V	2	3
	Vertiefung*	FS	2	4
	Praktika**	P	6	9
<i>Evaluation und Forschungsmethodik</i>	Evaluation*	V	2	3
	Evaluationspraktikum**	P	2	3
	Forschungsmethoden*	Ü	2	3
	Methodenseminar*	FS	2	4
<i>Forschungsorientierte Vertiefung</i>	Forschungsseminar*	FS	2	4
	Forschungsseminar*	FS	2	4
	Projektarbeit**	PA	6	9
<i>Diplomarbeit und Diplomandenseminar</i>				30
<i>Sonstige Studienleistungen</i>	Wahlpflichtfach		6	9
	Berufspraktikum			30
Summe			72	180

Hinweis: V = Vorlesung, FA = Fallarbeit, Ü = Übung, FS = Forschungsseminar, PA = Projektarbeit,

P = Praktikum. \* siehe § 14 Abs. 3 Nr. 1; \*\* siehe § 14 Abs. 6 Nr. 2

Anlage 2b Pflichtveranstaltungen für die Diplomprüfung

Variante B: Zwei Anwendungsfächer und zwei Forschungsorientierte Vertiefungsfächer

Fach	Veranstaltung	Typ	SWS	ECTS
<i>1. Vertiefungsfach</i>	Einführung und Überblick*	VP	4	6
	Vertiefung*	FS	2	4
	Vertiefung*	FS	2	4
	Vertiefung*	FS	2	4
	Fallarbeit**	FA	4	6
<i>2. Vertiefungsfach</i>	Einführung und Überblick*	V	4	6
	Vertiefung*	FS	2	4
	Vertiefung*	FS	2	4
	Vertiefung*	FS	2	4
	Fallarbeit**	FA	4	6
<i>Diagnostik und Intervention</i>	Psychologische Diagnostik*	V	2	3
	Interventionsmethoden*	V	2	3
	Vertiefung*	FS	2	4
	Praktika**	P	6	9
<i>Evaluation und Forschungsmethodik</i>	Evaluation*	V	2	3
	Evaluationspraktikum**	P	2	3
	Forschungsmethoden*	Ü	2	3
	Methodenseminar*	S	2	4
<i>1. Forschungsorientierte Vertiefung</i>	Forschungsseminar*	FS	2	4
	Forschungsseminar*	FS	2	4
	Projektarbeit**	PA	6	9
<i>2. Forschungsorientierte Vertiefung</i>	Forschungsseminar*	FS	2	4
	Forschungsseminar*	FS	2	4
	Projektarbeit**	PA	6	9
<i>Diplomarbeit und Diplomandenseminar</i>				30
<i>Sonstige Studienleistungen</i>	Wahlpflichtfach		6	9
	Berufspraktikum	-		30
Summe			74	183

Hinweis: V = Vorlesung, FA = Fallarbeit, Ü = Übung, FS = Forschungsseminar, PA = Projektarbeit,

P = Praktikum; \* siehe § 14 Abs. 2 Nr. 1; \*\* siehe § 14 Abs. 6 Nr. 2

Anlage 3 Notenumrechnungstabelle, welche den Vorgaben des European Course Credit Transfer Systems (ECTS) entspricht.

	Mangelhaft	Ausreichend	Befriedigend	Gut	Sehr gut	(Exzellent)
Belgien	0 – 9	10	11, 12, 13	14, 15, 16	17 – 18	19 – 20
Dänemark	0 – 5	6	7	8, 9	10, 11	12, 13
Finnland		1	1 _	2	2, 2 _	3
Frankreich	échec (7,8,9)	passable (10)	assez bien (12)	bien (14)	trés bien (16)	
Griechenland	1, 2, 3, 4	5	6	7	8, 9	10
Großbritannien	fail	third pass	lower 2 <sup>nd</sup>	upper 2 <sup>nd</sup>	1	
Italien	0 – 17	18 – 24	25, 26	27, 28, 29	30	30 lode
Irland	fail	pass	3rd	2 <sup>nd</sup> /II	2 <sup>nd</sup> /I	I
Niederlande	1 – 5	6	6 _ - 7	7 _ - 8	8 _	9, 10
Norwegen	4,01-6,0 (Immatu- rus)	3,26 – 4,0 (Non contemnend us)	2,51 – 3,25 (Haud illaudabilis)	1,51 – 2,5 (Laudabilis )	1,0 – 1,5 (Laudabilis prae ceteris)	
Österreich	5	4	3	2	1	
Portugal	1 – 9	10, 11	12, 13	14, 15, 16	17, 18	19, 20
Schweden	underkänt	godkänt	godkänt	väl god- känt	väl godkänt	
Schweiz	4-	4	4 _	5	5 _	6

# Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Diplomstudiengang Internationale Volkswirtschaftslehre

vom 12. Oktober 2001

Aufgrund von § 19 Abs.1 Satz 2 Nr.10 und § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes in der Fassung vom 1. Februar 2000 hat der Senat der Universität Tübingen am 27. September 2001 die nachstehende Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Diplomstudiengang Internationale Volkswirtschaftslehre beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 12. Oktober 2001 erteilt.

## Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Studiengang, Studiendauer, Studienabschnitte und Studienabschluss

- (1) Das Studium der Internationalen Volkswirtschaftslehre soll gründliche Kenntnisse auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaft und vertiefte Kenntnisse in einer weltwirtschaftlichen Region vermitteln. Es soll dazu befähigen, Probleme der Studiengebiete selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu lösen. Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums und dient der Feststellung, ob der Kandidat/die Kandidatin\* die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Der Studiengang Internationale Volkswirtschaftslehre verbindet das Studium der Wirtschaftswissenschaft mit dem Studium der Sprache und der Landeskunde einer weltwirtschaftlichen Region. Als Regionen gelten: Anglo-Amerika, Lateinamerika, Ostasien, Vorderasien, Osteuropa, Westeuropa (Europäische Union).
- (3) Der wirtschaftswissenschaftliche Teil dieses Studiengangs umfasst das wirtschaftswissenschaftliche Grundstudium (Abschnitt II) und drei wirtschaftswissenschaftliche Fächer im Hauptstudium nach Wahl des Kandidaten (§ 21).
- (4) Der internationale Schwerpunkt umfasst für eine bestimmte weltwirtschaftliche Region folgende Fächer:
  1. Eines der in § 30 Abs. 1 genannten philologischen bzw. kulturwissenschaftlichen Fächer einschließlich der jeweils zugehörigen Sprache bzw. Sprachen,
  2. wahlweise eines der in § 30 Abs. 2 und 3 genannten regionalkundlichen Fächer. Im Fall von § 30 Abs. 2 kann in der Diplomprüfung anstelle des regionalkundlichen Fachs ein viertes wirtschaftswissenschaftliches Fach gewählt werden (vgl. § 21).
- (5) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Diplomarbeit (§ 25) neun Semester. Der Studienplan stellt sicher, dass das Studium einschließlich der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.
- (6) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von fünf Semestern und das Hauptstudium von vier Semestern.

---

\* Im folgenden bedeutet „Kandidat“ immer zugleich auch „Kandidatin“. Entsprechendes gilt für die anderen Personenbezeichnungen.

- (7) Das Pflichtlehrprogramm umfasst höchstens 160 Semesterwochenstunden.
- (8) *Es soll ein mindestens zweimonatiges Berufspraktikum im Ausland nachgewiesen werden.*

## **§ 2 Diplomgrad**

Nach bestandener Diplomprüfung wird Absolventen der akademische Grad „Diplom-Volkswirt“ und Absolventinnen der akademische Grad „Diplom-Volkswirtin“ verliehen.

## **§ 3 Prüfungsablauf und Fristen**

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung und dieser die Orientierungsprüfung voraus.
- (2) Der Studierende hat sich zu den einzelnen Prüfungen der Orientierungsprüfung, der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung jeweils beim Prüfungsamt für wirtschaftswissenschaftliche Diplomprüfungen zu melden.
- (3) Wird Teil B der Diplomprüfung (Diplomarbeit; § 25) nach Abschluss des Teils A (Klausuren, Hauptseminare, mündliche Prüfungen und Kolloquien; §§ 22 bis 24) absolviert, dann muss das Thema der Diplomarbeit spätestens sechs Wochen nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Prüfungsleistung aus Teil A übernommen werden.
- (4) Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung sind bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des sechsten Fachsemesters abzulegen. Wer die Diplom-Vorprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht vollständig bis zum Beginn der Vorlesungszeit des achten Fachsemesters abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, dass er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Entscheidung, ob der Studierende die Fristüberschreitung zu vertreten hat, trifft der Prüfungsausschuss. Unter den Voraussetzungen und den Bedingungen von § 13a Abs. 4 kann die Frist bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes verlängert werden; im Übrigen höchstens um drei Jahre. Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes wird gewährleistet.

## **§ 4 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt**

- (1) Die Organisation der Prüfungen erfolgt durch den Prüfungsausschuss.
- (2) Zur Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung steht dem Prüfungsausschuss das Prüfungsamt zur Verfügung.
- (3) Der Prüfungsausschuss besteht aus
  - a) den hauptamtlich an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät tätigen Professoren gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 UG;
  - b) weiteren hauptamtlich tätigen Professoren; zu gleicher Zeit sollen nicht mehr als zwei solcher Mitglieder dem Prüfungsausschuss angehören;
  - g) einem Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes, der vom Fakultätsrat gewählt wird;
  - h) einem Vertreter der Studierendenden mit beratender Stimme, der vom Fakultätsrat gewählt wird.

Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er hat sicherzustellen, dass in den (in dieser Prüfungsordnung) festgesetzten Zeiträumen Leistungsnachweise erworben und Fachprüfungen abgelegt werden können. Er berichtet regelmäßig der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise offengelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und dessen Stellvertreter werden von den unter Absatz 3a) bis 3d) genannten Mitgliedern aus dem Kreis der unter 3a) genannten Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Absatz 3a) und b) beträgt drei Jahre, des Mitglieds nach Absatz 3c) zwei Jahre und des Mitglieds nach Absatz 3d) ein Jahr.
- (5) In Angelegenheiten dieses Studiengangs wird der Prüfungsausschuss um je einen Professor der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften, der Neuphilologischen Fakultät, der Geschichtswissenschaftlichen Fakultät, der Fakultät für Kulturwissenschaften und der Geowissenschaftlichen Fakultät erweitert.
- (6) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfer für die Klausuren sowie die mündlichen Prüfungen in den Fächern, die Gegenstand der Prüfung sind. Für Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten sowie diejenigen wissenschaftlichen Mitarbeiter, denen der Fakultätsrat auf Antrag die Prüfungsbefugnis übertragen hat, prüfungsberechtigt; über Ausnahmen gemäß § 50 Abs. 4 Satz 2 UG beschließt der Prüfungsausschuss.
- (7) Der Prüfungsausschuss bestellt die Beisitzer für die mündlichen Prüfungen. Zu Beisitzern sollen – außer den Prüfungsberechtigten – Akademische Räte, Hochschulassistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter oder Lehrbeauftragte bestellt werden. Die Beisitzer müssen mindestens die den Studiengang abschließende oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben.
- (8) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Soweit sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 5 Anmeldung zu den Prüfungen**

- (1) Die Anmeldung zu den Prüfungen geschieht jeweils schriftlich beim Prüfungsamt. Erforderliche Nachweise sind der Anmeldung beizugeben.
- (2) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Zulassung versagende Entscheidungen sind vom Prüfungsausschuss zu treffen.

## **§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Studiengang Internationale Volkswirtschaftslehre oder einem anderen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt (vgl. § 14 Abs. 4) an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der aufnehmenden Hochschule Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrahmenkommission gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (4) Die Anrechnung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Leistungspunkte in Teil A (vgl. § 20) oder die Diplomarbeit angerechnet werden soll. In Doppeldiplomprogrammen können hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.
- (5) Ein in einem wirtschaftlichen Studiengang an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworbenes Diplom wird mindestens als der wirtschaftswissenschaftliche Teil der Diplom-Vorprüfung angerechnet.
- (6) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an Berufsakademien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen eines der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen erfolgt auf Antrag. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (8) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 7 werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses getroffen. Die Anrechnung versagende Entscheidungen sind vom Prüfungsausschuss zu treffen.
- (9) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnoten einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „angerechnet“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

## § 7 Prüfungstermine

- (1) Die Prüfungstermine werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Prüfern festgelegt.
- (2) Gleiches gilt für die Diplomprüfung in den Fächern der weltwirtschaftlichen Region gemäß § 1 Abs. 4.

## § 8 Prüfertätigkeit

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen abgenommen werden, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Einer dieser Prüfer muss Professor sein. Eine Bewertung durch einen Prüfer ist ausnahmsweise zulässig, wenn für das betreffende Fach ein weiterer einschlägig qualifizierter Prüfer nicht zur Verfügung steht.
- (2) Die mündlichen Prüfungen finden vor je einem Prüfer und je einem Beisitzer statt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der einzelnen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten.

## § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt folgende Notenskala:

1 = sehr gut	– eine hervorragende Leistung;
2 = gut	– eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	– eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	– eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	– eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen sind Zwischenwerte durch Senken oder Anheben der Notenziffern um 0,3 zulässig. Die Zwischennote 4,3 gilt als „nicht ausreichend“. Die Noten 0,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

- (2) Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfern bewertet, so errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen.
- (3) Die Fachnote in der Diplomprüfung errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wirken Leistungspunkte als Gewichtungsfaktoren. Näheres ist in § 26 Abs. 2 geregelt. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,  
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,  
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,  
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

- (4) Für die Ermittlung der Gesamtnote der Diplomprüfung gilt Absatz 3 entsprechend.
- (5) Bei der Errechnung von Notendurchschnitten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; weitere Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## **§ 10 Prüfungszeugnisse und Diplomurkunde**

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung wird jeweils ein Prüfungszeugnis ausgestellt, in welchem die Ergebnisse in den einzelnen Prüfungsfächern genannt sind. Es wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Datum ist der Tag anzugeben, an welchem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (2) Im Diplom-Prüfungszeugnis sind zusätzlich die Gesamtnote, das Thema sowie die Note der Diplomarbeit, die beteiligten Prüfer, der Name der Partneruniversität(en), an der/denen Prüfungsteile abgelegt wurden, sowie – auf Antrag des Kandidaten – die Fachstudiendauer anzugeben.
- (3) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird eine Diplomurkunde ausgefertigt, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird. Sie wird mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) Mit Aushändigung der Diplomurkunde wird das Recht zur Führung des Grades „Diplom-Volkswirt“ bzw. „Diplom-Volkswirtin“ begründet.
- (5) Dem Kandidaten wird zusätzlich eine vollständige Auflistung der einzelnen Teilleistungen des Hauptstudiums ausgestellt.

## **§ 11 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung und Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfung im Rahmen der Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat nach seiner Zulassung ohne genügenden Entschuldigungsgrund der Prüfung fernbleibt oder sie abbricht.
- (2) Erfolgt während der Diplom-Vorprüfung oder des Teils A der Diplomprüfung ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses genehmigter Rücktritt von der Prüfung, so gilt dieser Prüfungsteil als nicht unternommen.
- (3) Die Genehmigung gemäß Absatz 2 kann nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Die Ausstellung des Attests muss unverzüglich nach Eintritt der Krankheit erfolgen. Das Attest soll den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung erkennen lassen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

- (4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidungen nach Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

## **Abschnitt II: Orientierungsprüfung und Diplom-Vorprüfung**

### **§ 12 Zweck der Diplom-Vorprüfung**

- (1) Die Diplom-Vorprüfung dient dem Nachweis, dass der Studierende die inhaltlichen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaft sowie der von ihm gewählten weltwirtschaftlichen Region, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus einem wirtschaftswissenschaftlichen Teil und zwei Fachprüfungen in den Fächern der weltwirtschaftlichen Region nach Maßgabe der Bestimmungen im Abschnitt IV.

### **§ 13 Fächer in der Diplom-Vorprüfung**

- (1) Die wirtschaftswissenschaftliche Diplom-Vorprüfung umfasst je eine zweistündige schriftliche Prüfung in den Fächern

Betriebliches Rechnungswesen

Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I

Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler II

Basiswissen Wirtschaftsinformatik

Statistik für Wirtschaftswissenschaftler I

Statistik für Wirtschaftswissenschaftler II

Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I (Einführung)

Allgemeine Betriebswirtschaftslehre II (Produktion und Absatz)

Allgemeine Betriebswirtschaftslehre III (Investition und Finanzierung)

Volkswirtschaftslehre I (Einführung)

Volkswirtschaftslehre II (Mikroökonomik I)

Volkswirtschaftslehre III (Makroökonomik I).

- (2) In den Fächern der weltwirtschaftlichen Region erstreckt sich die Diplom-Vorprüfung auf die beiden in § 1 Abs. 4 genannten Fächer. Sie wird durch die in Abschnitt IV genannten Leistungsnachweise erbracht.

### **§ 13a Orientierungsprüfung**

- (1) Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des zweiten Semesters abzulegen.

- (2) Gegenstand der Orientierungsprüfung sind die zweistündigen schriftlichen Prüfungen in den Fächern Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I, Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I und Volkswirtschaftslehre I. Die in Abschnitt IV (§§ 30 bis 45) genannten Prüfungsleistungen können ebenfalls Gegenstand der Orientierungsprüfung sein und eine der beiden Prüfungen Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I oder Volkswirtschaftslehre I ersetzen.
- (3) Die Prüfungsleistungen in den Fächern der Orientierungsprüfung können einmal wiederholt werden. Wer diese Prüfungsleistungen nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erfolgreich abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.
- (4) Für Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend alleine versorgen, kann die Frist um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem diese Voraussetzungen entfallen. Die Berechtigung erlischt spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Für Studierende, die wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, kann die Frist um bis zu zwei Semester verlängert werden. Der Studierende hat insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die Universität kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attests eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Über Fristverlängerungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.
- (5) Der Kandidat erhält eine Bescheinigung über das Ergebnis der Orientierungsprüfung.

## § 14 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung sind:
  1. ein schriftliches Zulassungsgesuch,
  2. ein Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
  3. der Nachweis über das bisherige an einer wissenschaftlichen Hochschule ordnungsgemäß durchgeführte wirtschaftswissenschaftliche Studium,
  4. der Nachweis über die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung.
- (2) Zeugnisse und Unterlagen, die nicht von deutschen Behörden ausgestellt worden sind, müssen, falls sie fremdsprachlich ausgestellt sind, in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden.
- (3) Die eingereichten Unterlagen verbleiben bis auf die Originale der Zeugnisse und das Studienbuch in den Prüfungsakten.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Zulassung versagende Entscheidungen sind vom Prüfungsausschuss zu treffen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind und eine Nachfrist nicht eingehalten wird oder
3. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Internationale Volkswirtschaftslehre oder einem anderen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat. Wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge mit im Wesentlichen gleichen Inhalt sind insbesondere die Diplomstudiengänge:
  - Volkswirtschaftslehre,
  - Betriebswirtschaftslehre,
  - Internationale Betriebswirtschaftslehre,
  - Wirtschaftswissenschaft(en),
  - Ökonomie,
  - Internationale Volkswirtschaftslehre oder einer der bisher in dieser Liste genannten Studiengänge mit einer Zusatzbezeichnung oder Vertiefungsrichtung.

## **§ 15 Inhalt und Ablauf der wirtschaftswissenschaftlichen Diplom-Vorprüfung sowie Wiederholungsmöglichkeiten**

- (1) Die wirtschaftswissenschaftliche Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf die in § 13 Abs. 1 genannten schriftlichen Prüfungen.
- (2) Für die einzelnen Fachprüfungen der wirtschaftswissenschaftlichen Diplom-Vorprüfung wird den Kandidaten unter der Kontrolle des Prüfungsausschusses eine Wiederholungsmöglichkeit eingeräumt. Für drei Fachprüfungen, die nicht zur Orientierungsprüfung zählen, wird eine zweite Wiederholungsmöglichkeit eingeräumt.
- (3) Die Prüfung findet jeweils am Ende der Vorlesungszeit des Semesters statt, in welchem die zugrunde liegende Lehrveranstaltung abgeschlossen wird. Darüber hinaus wird eine Nachholklausur zu Beginn des folgenden Semester unter gleichen Bedingungen veranstaltet. Eine zweite Wiederholung ist nur im Zusammenhang mit der erneuten Teilnahme an der Lehrveranstaltung möglich.

## **§ 16 Ergebnis der Diplom-Vorprüfung**

- (1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn die Orientierungsprüfung und alle Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung gemäß § 13 bestanden sind.
- (2) Ist die Prüfung in einem Fach nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfer dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden, oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, wird ihm eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

### **Abschnitt III: Diplomprüfung**

#### **§ 17 Meldung zur Prüfung, Gliederung der Prüfung**

- (1) Die Prüfung besteht aus zwei Teilen:
- den Klausuren zu den einzelnen Lehrveranstaltungen sowie den Prüfungsleistungen in den Hauptseminaren, mündlichen Prüfungen und Kolloquien (Teil A); es werden Leistungspunkte erworben
  - und der Diplomarbeit (Teil B).
- (2) Die Meldung zur Diplomprüfung (Eröffnung eines Leistungspunktekontos) muss vor der Anmeldung zur Teilnahme an der ersten Prüfungsleistung im Hauptstudium erfolgen.
- (3) Die Fächerwahl gemäß § 21 ist verbindlich spätestens dann festzulegen, wenn 100 Leistungspunkte in Teil A erworben worden sind.

#### **§ 18 Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung**

Voraussetzungen für die Zulassung sind:

1. ein schriftliches Zulassungsgesuch,
2. der Nachweis über ein ordnungsgemäß durchgeführtes Studium der Internationalen Volkswirtschaftslehre durch das Studienbuch oder die an der jeweiligen Hochschule an seine Stelle tretenden Unterlagen,
3. die bestandene Diplom-Vorprüfung im Studiengang Internationale Volkswirtschaftslehre oder eine gemäß § 6 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung,
4. die Vorlage eines mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benoteten Scheines aus einer zweistündigen Klausur in den wirtschaftlich wesentlichen Teilen des Privatrechts.

#### **§ 19 Zulassungsunterlagen**

- (1) Dem Zulassungsgesuch zur Diplomprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. Die Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 18,
  2. ein vom Kandidaten verfasster Lebenslauf mit Lichtbild und Darstellung des Bildungsgangs
  3. eine Erklärung des Kandidaten, ob, ggf. wo und mit welchem Erfolg er sich bereits der Diplomprüfung für Volkswirte oder einer sonstigen wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Abschlussprüfung unterzogen hat.
- (2) § 14 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

## § 20 Der Erwerb von Leistungspunkten im Teil A der Diplomprüfung

- (1) Im Teil A sind 100 Leistungspunkte zu erwerben.
- (2) Leistungspunkte werden für schriftliche Studien- bzw. Prüfungsleistungen (Klausuren, Hausarbeiten), im Fall der §§ 23 und 24 auch für mündliche Prüfungsleistungen (mündliche Prüfungen, Referate) vergeben, die mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sind. Es gilt:
  - Für jede Semesterwochenstunde inhaltsverschiedener Lehrveranstaltungen (Vorlesungen) werden zwei Leistungspunkte vergeben;
  - für jede Semesterwochenstunde Übung bzw. Praktikum wird ein Leistungspunkt vergeben;
  - für jedes Hauptseminar werden grundsätzlich sechs Leistungspunkte vergeben;
  - für jedes Kolloquium werden zwei Leistungspunkte vergeben.
- (3) Die Leistungspunkte zu einer Lehrveranstaltung können nur in einem Fach angerechnet werden.
- (4) Hiervon abweichende Regelungen zu den Fächern der weltwirtschaftlichen Region sind im Abschnitt IV festgelegt.

## § 21 Fächergliederung in der Diplomprüfung

- (1) Von den 100 Leistungspunkten sind je 20 Leistungspunkte in fünf verschiedenen Prüfungsfächern zu erbringen. Die fünf Fächer sind:
  1. Wirtschaftstheorie,
  2. Wirtschaftspolitik oder Finanzwissenschaft,
  3. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre oder das unter Nummer 2 nicht gewählte volkswirtschaftliche Fach,
  4. eines der in § 30 Abs. 1 genannten philologischen bzw. kulturwissenschaftlichen Fächer einschließlich der jeweils zugehörigen Sprache bzw. Sprachen,
  5. wahlweise eines der in § 30 Abs. 2 und 3 genannten regionalkundlichen Fächer.
- (2) Anstelle des Fachs in Absatz 1 Nr. 3 oder Nr. 5 (nur anstelle der Fächer gemäß § 30 Abs. 2 - vgl. § 1 Abs. 4 Nr. 2) kann auch eines der Fächer: Statistik, Ökonometrie, oder eine Spezielle Betriebswirtschaftslehre, die in Tübingen ausreichend vertreten ist, gewählt werden. Anstelle des Fachs in Absatz 1 Nr. 5 (nur anstelle der Fächer gemäß § 30 Abs. 2 - vgl. § 1 Abs. 4 Nr. 2) kann zusätzlich auch Wirtschaftsgeschichte oder das in Absatz 1 Nr. 2 nicht gewählte volkswirtschaftliche Fach (sofern nicht in Absatz 1 Nr. 3 belegt) gewählt werden.
- (3) Von dem Vertreter oder den Vertretern eines Fachs sind Pflichtteile, Wahlpflichtteile und aus benachbarten Fächern hinzuwählbare Teile festzulegen. Dabei sollen:

- Die Pflichtteile auf höchstens zehn Leistungspunkte begrenzt und i. d. R. einmal jährlich angeboten werden,
- die aus benachbarten Fächern hinzuwählbaren Teile auf höchstens acht Leistungspunkte begrenzt werden,
- ausreichende Angebote im Wahlpflichtteil bestehen, so dass das Hauptstudium innerhalb von vier Semestern abgeschlossen werden kann.

Erforderliche Festlegungen sind rechtzeitig zu treffen und bekannt zu machen.

- (4) Hiervon abweichende Regelungen zu den Fächern der weltwirtschaftlichen Region sind im Abschnitt IV festgelegt.

## § 22 Prüfungsteil A.1: Klausuren

- (1) Der Kandidat hat im Anschluss an jede Lehrveranstaltung die Möglichkeit, eine Klausur zu schreiben. Zu jeder Lehrveranstaltung wird ein zweiter Klausurtermin zu Beginn des auf die Lehrveranstaltung folgenden Semesters eingeräumt. Darüber hinaus wird kein weiterer Prüfungstermin zu dieser Lehrveranstaltung angeboten.
- (2) Für jede Klausur werden dem Kandidaten zur Bearbeitung
- bei Klausuren zu Veranstaltungen mit einer Semesterwochenstunde 60 oder 90 Minuten und
  - bei Klausuren zu Veranstaltungen mit zwei Semesterwochenstunden 90 oder 120 Minuten und
  - bei Klausuren zu Veranstaltungen von mehr als zwei Semesterwochenstunden 120 oder 150 oder 180 Minuten gewährt.
- (3) Hiervon abweichende Regelungen zu den Fächern der weltwirtschaftlichen Region sind im Abschnitt IV festgelegt.

## § 23 Prüfungsteil A.2: Hauptseminare

- (1) Es sind mindestens drei Hauptseminare zu absolvieren. Diese sind in mindestens drei verschiedenen Prüfungsfächern gemäß § 21 anzurechnen, darunter dem Fach, dem die Diplomarbeit (§ 25) entnommen wird. Diese Hauptseminare werden dem Wahlpflichtteil zugerechnet.
- (2) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar setzt grundsätzlich zwei oder mehr benotete Leistungen voraus. Jede dieser Leistungen muss mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sein. Eine der benoteten Leistungen muss eine schriftliche Hausarbeit sein. Für Hauptseminare, in denen nur eine Hausarbeit ohne eine zweite inhaltsverschiedene Leistung zu erbringen ist, werden nur vier Leistungspunkte vergeben.
- (3) Von dem Erfordernis, dass eines der Hauptseminare in dem Fach erbracht werden muss, dem die Diplomarbeit entnommen wird, kann mit Zustimmung des zuständigen Fachvertreters abgesehen werden.

- (4) Abweichend von § 5 gilt: Die Hauptseminare werden einschließlich der Anmeldung von den Lehrabteilungen nach vom Prüfungsausschuss festgelegten Regeln durchgeführt. Die Ergebnisse werden dem Prüfungsamt unverzüglich gemeldet.

## **§ 24 Prüfungsteil A.3: Mündliche Prüfungen und Kolloquien**

- (1) Der Kandidat wählt in mindestens drei verschiedenen Prüfungsfächern, davon mindestens zwei wirtschaftswissenschaftliche Prüfungsfächer – darunter nicht Allgemeine Betriebswirtschaftslehre – jeweils genau eine Lehrveranstaltung von mindestens vier Leistungspunkten aus dem Pflicht- oder Wahlpflichtbereich des Fachs aus, in der er anstelle der Klausur jeweils zwischen 15 und 30 Minuten mündlich geprüft wird. Die Fachvertreter benennen Veranstaltungen, in denen mündliche Prüfungen angeboten werden. Dabei ist sicherzustellen, dass Wahlmöglichkeiten für den Kandidaten bestehen.
- (2) Prüfungstermine sind im Anschluss an jede Lehrveranstaltung. Zu jeder Lehrveranstaltung mit mündlicher Prüfung wird ein zweiter mündlicher Prüfungstermin zu Beginn des auf die Lehrveranstaltung folgenden Semesters eingeräumt. Darüber hinaus wird kein weiterer Prüfungstermin zu dieser Lehrveranstaltung angeboten.
- (3) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin einer mündlichen Prüfung unterziehen wollen, können an der mündlichen Prüfung als Zuhörer teilnehmen. Kandidaten des selben Prüfungstermins sind als Zuhörer nicht zugelassen. Die Anzahl der Zuhörer kann nach Maßgabe der vorhandenen Plätze des zur Verfügung stehenden Prüfungsraumes beschränkt werden. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigem Grund oder auf Antrag eines Kandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen.
- (4) Kolloquien sind eigenständige Lehrveranstaltungen. Sie können nach Maßgabe des Fachvertreters angeboten werden. Die erfolgreiche Teilnahme an einem Kolloquium setzt mindestens eine benotete mündliche Leistung (z. B. Referat oder mündliche Prüfung zwischen 15 und 30 Minuten) voraus. Kolloquien ersetzen mündliche Prüfungen. Mindestens eines, höchstens zwei Kolloquien in einem Fach treten dann an die Stelle der mündlichen Prüfung in diesem Fach.
- (5) Abweichend von § 5 gilt: Die Kolloquien werden einschließlich der Anmeldung von den Lehrabteilungen nach vom Prüfungsausschuss festgelegten Regeln durchgeführt. Die Ergebnisse werden dem Prüfungsamt unverzüglich gemeldet.
- (6) Hiervon abweichende Regelungen für mündliche Prüfungen zu den Fächern der weltwirtschaftlichen Region sind im Abschnitt IV festgelegt.

## **§ 25 Teil B: Diplomarbeit**

- (1) Die Diplomarbeit ergibt 20 Leistungspunkte, wenn sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist eingereicht und mindestens mit der Gesamtnote „ausreichend“ (4,0) bewertet ist.
- (2) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem der Wirtschaftswissenschaft mit internationalem Bezug selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (3) Das Thema der Diplomarbeit ist dem Bereich der wirtschaftswissenschaftlichen Fächer einschließlich der wirtschaftlich relevanten Teile der Rechtswissenschaft zu entnehmen.

Sie kann übernommen werden, wenn die Diplom-Vorprüfung und mindestens 50 Leistungspunkte aus Teil A erbracht sind.

- (4) Die Diplomarbeit kann von jedem der in § 4 Abs. 6 Satz 2 erster Halbsatz genannten Personen ausgegeben, betreut und bewertet werden. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen; auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann.
- (5) Der Kandidat hat der wissenschaftlichen Arbeit ein Verzeichnis der von ihm benutzten Hilfsmittel beizufügen und schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig und ohne unerlaubte Hilfsmittel angefertigt hat. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderweitigen fremden Äußerungen entnommen wurden, sind als solche einzeln kenntlich zu machen.
- (6) Die Bearbeitungszeit der Diplomarbeit beträgt vier Monate. Die Diplomarbeit ist fristgerecht beim Prüfungsamt abzugeben. Ausgabe- und Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Eine Verlängerung bis zu drei Monaten ist bei Krankheit nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung oder aus einem anderen wichtigen Grund auf Antrag möglich. In diesem Fall entscheidet über den Antrag der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit dem Betreuer der Arbeit.
- (7) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer ein Professor sein muss. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat. Die Note der Diplomarbeit wird aus dem Durchschnitt der Noten der beiden Prüfer gebildet.
- (8) *Die Diplomarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache zu schreiben. Die Diplomarbeit kann auch in einer anderen Sprache eingereicht werden, wenn mindestens zwei prüfungsberechtigte Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten zustimmen.*

## § 26 Ergebnis der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die fünf Fachnoten aus Teil A (nach Maßgabe der §§ 20 bis 24) sowie die Note in Teil B (nach Maßgabe des § 25) jeweils mindestens „ausreichend“ (4,0) sind.
- (2) Bei der Bildung der Gesamtnote werden die Noten der Diplomarbeit und der fünf Fächer jeweils mit dem Gewicht 20/120 eingerechnet. Die Noten aus den Prüfungen (Klausuren und mündliche Prüfungen) zu den Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen) und aus den Leistungen im Rahmen der Hauptseminare und Kolloquien werden mit den dazugehörigen Leistungspunkten gewichtet. Übersteigen die erworbenen Leistungspunkte in einem Fach die Zahl 20, so werden unter Berücksichtigung der Regelungen in den §§ 20 bis 24 genau 20 Leistungspunkte zur Bildung der Fachnote herangezogen. Es werden die jeweils besten Ergebnisse der absolvierten Veranstaltungen gezählt. Ggf. werden die einer Lehrveranstaltung zugehörigen Leistungspunkte nur teilweise angerechnet, so dass die Zahl von 20 Leistungspunkten genau erreicht wird. Dabei müssen die Leistungspunkte aus den Pflichtveranstaltungen, aus den Veranstaltungen, in denen die vorgeschriebenen drei mündlichen Prüfungen abgelegt wurden, den vorgeschriebenen Hauptseminaren und Kolloquien gemäß § 24 Abs. 4 voll angerechnet werden.

- (3) Die Regelungen zu den Fächern der weltwirtschaftlichen Region sind im Abschnitt IV festgelegt. Die bestanden Prüfungen in diesen Fächern werden mit 20 Leistungspunkten angerechnet.
- (4) Die Prüfung in Teil A ist nicht bestanden, wenn in einem der fünf Prüfungsfächer entweder
- die Zahl von 20 Leistungspunkten nach Maßgabe der §§ 20 bis 24 nicht erreicht ist oder
  - die Zahl von drei Hauptseminaren in verschiedenen Prüfungsfächern gemäß § 23 nicht erreicht ist oder
  - die Leistungspunkte in den Pflichtteilen der einzelnen Prüfungsfächern nicht vollständig erbracht sind oder
  - die mindestens drei mündlichen Prüfungen bzw. Kolloquien gemäß § 24 nicht erfolgreich absolviert worden sind.
- (6) Die Prüfung in Teil B ist nicht bestanden, wenn die 20 Leistungspunkte für die Diplomarbeit nicht erbracht sind, d. h. diese nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde oder die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten wurde; in diesem Fall gilt die Diplomarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Bewertung der Diplomarbeit soll dem Kandidaten durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses binnen drei Monaten, spätestens jedoch vier Monate nach Abgabe der Arbeit mitgeteilt werden.
- (7) Das Nichtbestehen der Diplomarbeit ist dem Kandidaten durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Hat der Kandidat auch die zweite Diplomarbeit (vgl. § 27 Abs. 5) nicht bestanden, so wird ihm eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden ist.

## **§ 27 Wiederholung von Prüfungsteilen der Diplomprüfung**

- (1) *Kandidaten, die in Teil A der Diplomprüfung die Klausur oder die mündliche Prüfung in unmittelbarem Anschluss an die Lehrveranstaltung nicht bestehen, können diese Klausur oder mündliche Prüfung zum zweiten Prüfungstermin einmal wiederholen. Eine weitere Wiederholung ist nur im Zusammenhang mit der erneuten Teilnahme an der Lehrveranstaltung möglich.*
- (2) Wiederholungen für einzelne Leistungen in Hauptseminaren und in Kolloquien sind nicht vorgesehen.
- (3) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. § 28 bleibt unberührt.
- (4) Hiervon abweichende Regelungen zu den Fächern der weltwirtschaftlichen Region sind im Abschnitt IV festgelegt.
- (5) Wurde die Diplomarbeit (Teil B) eines Kandidaten mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, so hat er spätestens sechs Wochen nach Mitteilung des Nichtbestehens des Prüfungsteils B erneut eine Diplomarbeit gemäß § 25 anzufertigen. Wird auch die zweite Diplomarbeit des Kandidaten mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden.

## § 28 Freiversuche

- (1) Alle Prüfungsversuche im Rahmen des Teils A der Diplomprüfung, die zu Lehrveranstaltungen nach ununterbrochenem Fachstudium vor dem achten Fachsemester unternommen wurden, können durch Erklärung des Kandidaten als nicht unternommen gewertet werden. Bei Wiederholung solcher Prüfungsteile wird das beste Ergebnis aller unternommenen Versuche gewertet.
- (2) *Nicht als Unterbrechung gelten Zeiten eines entsprechenden Fachstudiums an einer ausländischen vergleichbaren Hochschule bis zu drei Semestern, Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Universität sowie Zeiten, in denen der Kandidat aus zwingenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, am Studium gehindert und deshalb beurlaubt war, bis zu jeweils zwei Semestern. Die Zeiten werden auf die in Absatz 1 genannten Fristen nicht angerechnet. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Der Kandidat hat die für die Feststellung der Zeiten erforderlichen Unterlagen auf Verlangen vorzulegen.*
- (3) Auslandssemester werden auf die Fachsemester im Sinne von Absatz 1 nicht angerechnet.

## § 29 Ergänzungsfächer

In die vollständige Auflistung aller Teilleistungen nach § 10 Abs. 5 werden auch alle weiteren Veranstaltungen, in denen Leistungspunkte erworben wurden, aufgenommen. Die zusätzlichen Veranstaltungen werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

## Abschnitt IV: Spezielle Bestimmungen für die Fächer der weltwirtschaftlichen Region

### § 30 Fächer der weltwirtschaftlichen Region

- (1) Philologische bzw. kulturwissenschaftliche Fächer nach § 1 Abs. 4 Ziff. 1 sind alternativ:
  - Für die Region Lateinamerika: Romanistik mit den Sprachen Spanisch und Portugiesisch oder Spanisch und Brasilianisch nach Maßgabe von § 31.
  - Für die Region Westeuropa (Europäische Union): Romanistik mit zwei der Sprachen Französisch, Italienisch, Spanisch, Portugiesisch nach Maßgabe von § 32 (Westeuropa A) oder Romanistik mit einer der Sprachen Französisch, Italienisch, Spanisch, Portugiesisch und Anglistik mit der Sprache Englisch nach Maßgabe des § 33 (Westeuropa B).
  - Für die Region Anglo-Amerika: Anglistik und Amerikanistik mit der Sprache Englisch nach Maßgabe von § 34.
  - Für die Region Osteuropa: Slavistik mit den Sprachen Russisch oder Polnisch nach Maßgabe von §§ 35 und 36.
  - Für die Region Ostasien: Sinologie mit der Sprache Chinesisch oder Japanologie mit der Sprache Japanisch oder Koreanistik mit der Sprache Koreanisch nach Maßgabe von §§ 37 bis 39.
  - Für die Region Vorderasien: Islamwissenschaft mit den Sprachen Arabisch oder Türkisch oder Iranwissenschaft mit der Sprache Persisch nach Maßgabe von §§ 40 bis 42.

- (2) Regionalkundliche Fächer nach § 1 Abs. 4 Ziff. 2 sind alternativ:
- Geographie nach Maßgabe des § 43
  - Geschichte nach Maßgabe des § 44
  - Politikwissenschaft nach Maßgabe des § 45.
- (3) Für die Region Ostasien gelten als regionalkundliche Fächer nur: Chinesische Geschichte/Landeskunde (als Teil der Sinologie) bzw. Japanische Geschichte/Landeskunde (als Teil der Japanologie) bzw. Koreanische Geschichte / Landeskunde (als Teil der Koreanistik) nach Maßgabe von §§ 37 bis 39.
- (4) Das Studium der in Absatz 1 bis 3 genannten Fächer soll dem Kandidaten eine angemessene Beherrschung der gewählten Sprache bzw. Sprachen, Grundkenntnisse in der Anwendung fachspezifischer wissenschaftlicher Methoden sowie spezielle Kenntnisse der kulturellen und wirtschaftlichen Gegebenheiten der jeweiligen Region vermitteln.
- (5) In den in Absatz 1 bis 3 genannten Fächern werden die Leistungsnachweise im Rahmen der Diplom-Vorprüfung und die Leistungsnachweise, die Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung sind, aufgrund einer Klausur oder einer Hausarbeit oder einer mündlichen Prüfung oder einer Kombination solcher Leistungen ausgestellt.
- (6) Leistungsnachweise, welche im Rahmen der Diplom-Vorprüfung erbracht wurden, können im Rahmen der Diplomprüfung nicht erneut angerechnet werden.
- (7) Werden die Fächer für die einzelnen weltwirtschaftlichen Regionen gemäß Absatz 1 bis 3 gewählt, wird die gewählte Region als Schwerpunkt im Diplomprüfungszeugnis vermerkt.

### **§ 31 Romanistik (Region Lateinamerika)**

- (1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus je drei benoteten Leistungsnachweisen aus sprachpraktischen Übungen zur spanischen Sprache und zur portugiesischen (brasilianischen) Sprache.
- (2) Nach der Diplom-Vorprüfung wird eine der beiden Sprachen Spanisch oder Portugiesisch bzw. Brasilianisch als Schwerpunktsprache und die jeweils andere als Begleitsprache gewählt.
- (3) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung sind:
1. benotete Leistungsnachweise aus insgesamt vier unterschiedlichen sprachpraktischen Übungen, davon drei aus der jeweiligen Schwerpunktsprache und einer aus der Begleitsprache;
  2. ein benoteter Leistungsnachweis zur lateinamerikanischen Landeskunde; dieser Schein kann vor oder nach der Diplom-Vorprüfung erworben werden;
  3. ein benoteter Leistungsnachweis aus einem Seminar zur Hispanistik/Lusitanistik oder zur vergleichenden Literaturwissenschaft oder zur romanischen oder allgemeinen Sprachwissenschaft (nach der Diplom-Vorprüfung).
- (4) Die schriftliche Diplomprüfung besteht aus einer vierstündigen Klausur. Sie beschränkt sich auf Aufgaben aus dem Bereich der jeweiligen Schwerpunktsprache.

- (5) Die mündliche Prüfung dauert etwa eine halbe Stunde und wird mindestens zur Hälfte in der Schwerpunktsprache, d. h. entweder in spanischer oder in portugiesischer bzw. brasilianischer Sprache abgelegt. Die jeweilige Begleitsprache ist nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung.
- (6) Die Note der Diplomprüfung wird aus dem Mittel der schriftlichen und der mündlichen Prüfung gebildet. Es muss mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht werden. Bei Nichtbestehen ist eine Wiederholung der gesamten Prüfung möglich. Eine bestandene Prüfung wird mit 20 Leistungspunkten angerechnet.

## **§ 32 Romanistik (Region Westeuropa A)**

- (1) Als philologisches Fach nach § 1 Abs. 4 Ziff. 1 gilt für die Region Westeuropa A gemäß §30 Abs. 1 Romanistik mit zwei der Sprachen Französisch, Italienisch, Spanisch, Portugiesisch.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung besteht in Französisch aus drei benoteten Leistungsnachweisen aus Übungen zur französischen Übersetzung, Grammatik und Landeskunde, in Italienisch, Spanisch und Portugiesisch jeweils aus drei benoteten Leistungsnachweisen aus sprachpraktischen Übungen zu jeder gewählten Sprache.
- (3) Nach der Diplom-Vorprüfung wird eine der beiden gewählten Sprachen als Schwerpunktsprache, die andere als Begleitsprache gewählt.
- (4) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung sind:
  1. benotete Leistungsnachweise aus insgesamt vier sprachpraktischen Übungen, davon drei aus der jeweiligen Schwerpunktsprache und einer aus der Begleitsprache;
  2. ein benoteter Leistungsnachweis zur Landeskunde in der Schwerpunktsprache; dieser Schein kann vor oder nach der Diplom-Vorprüfung erworben werden;
  3. ein benoteter Leistungsnachweis aus einem Seminar zur Literatur- oder Sprachwissenschaft oder zur vergleichenden Literaturwissenschaft in der Schwerpunktsprache oder zur romanischen oder allgemeinen Sprachwissenschaft (nach der Diplom-Vorprüfung).
- (5) Die schriftliche Diplomprüfung besteht aus einer vierstündigen Klausur. Sie beschränkt sich auf Aufgaben aus dem Bereich der jeweiligen Schwerpunktsprache.
- (6) Die mündliche Prüfung dauert etwa eine halbe Stunde und wird mindestens zur Hälfte in der Schwerpunktsprache abgelegt. Die jeweilige Begleitsprache ist nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung.
- (7) Die Note der Diplomprüfung wird aus dem Mittel der schriftlichen und der mündlichen Prüfung gebildet. Es muss mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht werden. Bei Nichtbestehen ist eine Wiederholung der gesamten Prüfung möglich. Eine bestandene Prüfung wird mit 20 Leistungspunkten angerechnet.

## **§ 33 Romanistik und Anglistik (Region Westeuropa B)**

- (1) Als philologisches Fach nach § 1 Abs. 4 Ziff. 1 gilt für die Region Westeuropa B gemäß § 30 Abs. 1 Romanistik mit einer der Sprachen Französisch, Italienisch, Spanisch oder

Portugiesisch in Kombination mit Anglistik mit der Sprache Englisch. Die Diplom-Vorprüfung ist in Romanistik und in Anglistik abzulegen.

- (2) In Romanistik besteht die Diplom-Vorprüfung in Französisch aus drei benoteten Leistungsnachweisen aus Übungen zur Französischen Übersetzung, Grammatik und Landeskunde, in Italienisch, Spanisch und Portugiesisch jeweils aus drei benoteten Leistungsnachweisen aus sprachpraktischen Übungen zur jeweiligen Sprache.
- (3) In Anglistik besteht die Diplom-Vorprüfung aus dem Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
  1. Ein Proseminar (zweistündig) nach Wahl des Kandidaten aus den Bereichen Linguistik, Literaturwissenschaft, Medienanalyse, englische Landeskunde oder Wirtschaftsgeschichte;
  2. eine zweistündige Übung oder zwei einstündige Übungen „Grammar and Usage“ verschiedener Leistungsstufen oder verschiedener Lehrender;
  3. eine zweistündige Übung oder zwei einstündige Übungen „Übersetzung Deutsch-Englisch“ verschiedener Leistungsstufen oder verschiedener Lehrender.
- (4) Nach der Diplom-Vorprüfung wird eine der beiden gewählten Sprachen als Schwerpunktsprache, die andere als Begleitsprache gewählt.
- (5) Wird die romanische Sprache als Schwerpunktsprache gewählt (Französisch, Italienisch, Spanisch oder Portugiesisch), so ist Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung:
  1. benotete Leistungsnachweise aus drei sprachpraktischen Übungen aus der Schwerpunktsprache;
  2. ein benoteter Leistungsnachweis zur Landeskunde in der Schwerpunktsprache; dieser Schein kann vor oder nach der Diplom-Vorprüfung erworben werden;
  3. ein benoteter Leistungsnachweis aus einem Seminar zur Literatur- oder Sprachwissenschaft oder zur vergleichenden Literaturwissenschaft in der Schwerpunktsprache oder zur romanischen oder allgemeinen Sprachwissenschaft (nach der Diplom-Vorprüfung);
  4. ein benoteter Leistungsnachweis aus einer anglistischen Übung, die der Studienplan für das Hauptstudium vorsieht.
- (6) Wird die romanische Sprache als Schwerpunktsprache gewählt (Französisch, Italienisch, Spanisch oder Portugiesisch), so ist die Diplomprüfung in Romanistik abzulegen. Die Begleitsprache Englisch ist nicht Gegenstand der schriftlichen und mündlichen Prüfung.
- (7) Wird Englisch als Schwerpunktsprache gewählt, so ist Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung:
  1. die Vorlage von benoteten Leistungsnachweisen aus zwei anglistischen Hauptseminaren aus verschiedenen Prüfungsgebieten,
  2. die Vorlage eines benoteten Leistungsnachweises aus einer Übung zur Begleitsprache gemäß Absatz 5 Ziff. 1.

- (8) Wird Englisch als Schwerpunktsprache gewählt, so ist die Diplomprüfung in Anglistik abzulegen. Die Begleitsprache ist nicht Gegenstand der schriftlichen und mündlichen Diplomprüfung.
- (9) Die schriftliche Diplomprüfung besteht aus einer vierstündigen Klausur. Die mündliche Prüfung dauert etwa eine halbe Stunde und wird mindestens zur Hälfte in der Schwerpunktsprache abgelegt.
- (10) Die Note der Diplomprüfung wird aus dem Mittel der schriftlichen und der mündlichen Prüfung gebildet. Es muss mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht werden. Bei Nichtbestehen ist eine Wiederholung der gesamten Prüfung möglich. Eine bestandene Prüfung wird mit 20 Leistungspunkten angerechnet.

### **§ 34 Anglistik und Amerikanistik (Region Anglo-Amerika)**

- (1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus dem Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
  1. Zwei Proseminare (je zweistündig) nach Wahl des Kandidaten aus zwei von den Bereichen Linguistik bzw. Literaturwissenschaft bzw. Medienanalyse bzw. anglo-amerikanische Landeskunde oder Wirtschaftsgeschichte;
  2. eine zweistündige Übung oder zwei einstündige Übungen „Grammar and Usage“ verschiedener Leistungsstufen oder verschiedener Lehrender;
  3. eine zweistündige Übung oder zwei einstündige Übungen „Übersetzung Deutsch-Englisch“ verschiedener Leistungsstufen oder verschiedener Lehrender.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung ist die Vorlage von benoteten Leistungsnachweisen aus zwei Hauptseminaren aus verschiedenen Prüfungsgebieten.
- (3) Die schriftliche Diplomprüfung besteht aus einer vierstündigen Klausur. Die mündliche Prüfung dauert etwa eine halbe Stunde. Die Note der Diplomprüfung wird aus dem Mittel der schriftlichen und der mündlichen Prüfung gebildet. Es muss mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht werden. Bei Nichtbestehen ist eine Wiederholung der gesamten Prüfung möglich. Eine bestandene Prüfung wird mit 20 Leistungspunkten angerechnet.

### **§ 35 Slavistik (Russisch)**

- (1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus insgesamt 6 benoteten Leistungsnachweisen.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung ist die Vorlage von benoteten Leistungsnachweisen aus fünf sprachpraktischen Übungen und zwei Hauptseminaren.
- (3) Die schriftliche Diplomprüfung besteht aus einer vierstündigen Klausur. Die mündliche Prüfung dauert etwa eine halbe Stunde. Die Note der Diplomprüfung wird aus dem Mittel der schriftlichen und der mündlichen Prüfung gebildet. Es muss mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht werden. Bei Nichtbestehen ist eine Wiederholung der gesamten Prüfung möglich. Eine bestandene Prüfung wird mit 20 Leistungspunkten angerechnet.

## § 36 Slavistik (Polnisch)

- (1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus insgesamt 6 benoteten Leistungsnachweisen.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung ist die Vorlage von benoteten Leistungsnachweisen aus fünf sprachpraktischen Übungen und zwei Hauptseminaren.
- (3) Die schriftliche Diplomprüfung besteht aus einer vierstündigen Klausur. Die mündliche Prüfung dauert etwa eine halbe Stunde. Die Note der Diplomprüfung wird aus dem Mittel der schriftlichen und der mündlichen Prüfung gebildet. Es muss mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht werden. Bei Nichtbestehen ist eine Wiederholung der gesamten Prüfung möglich. Eine bestandene Prüfung wird mit 20 Leistungspunkten angerechnet.

## § 37 Sinologie

- (1) Die Sinologie umfasst gemäß § 30 Abs. 1 und 3 beide in § 1 Abs. 4 Ziff. 1 und 2 genannten Fächer.
- (2) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung sind:
  1. die Teilnahme am Propädeutikum Modernes Chinesisch (mit Abschlussprüfung),
  2. die Teilnahme an einem viersemestrigen Sprachprogramm Modernes Chinesisch (davon 2 SWS deutsch-chinesische Übersetzung),
  3. die Vorlage eines Teilnahme Scheins über die Einführung in die Sinologie,
  4. die Vorlage eines Teilnahme Scheins über ein Proseminar aus den Bereichen Geschichte des chinesischen Kaiserreichs oder moderne Geschichte Chinas oder Geistesgeschichte Chinas,
  5. die Vorlage eines benoteten Scheins zur Landeskunde Chinas.
- (3) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus einer vierstündigen Übersetzungsklausur Chinesisch-Deutsch.
- (4) Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung sind:
  1. die Vorlage je eines Teilnahme Scheins über drei Lektüreübungen aus dem Bereich Modernes Chinesisch,
  2. die Vorlage eines benoteten Hauptseminarscheins aus dem Bereich „Modernes China“.
- (5) Die Diplomprüfung besteht aus einer vierstündigen Übersetzungsklausur (Chinesisch-Deutsch) und einer vierstündigen Klausur „Wirtschaft und Gesellschaft des modernen China“ sowie einer mündlichen Prüfung zur chinesischen Sprache (ca. 30 Minuten) und Landeskunde (ca. 30 Minuten) aus dem Bereich „Wirtschaft und Gesellschaft des modernen China“.
- (6) Die Noten der Diplomprüfungen in der Sprache und in der Landeskunde werden jeweils aus dem Mittel der schriftlichen und der mündlichen Prüfungen gebildet. Es muss in beiden Fächern jeweils mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht werden. Bei Nichtbestehen ist eine Wiederholung jeweils der gesamten Fachprüfung (schriftlich und münd-

lich) möglich. Eine bestandene Prüfung wird jeweils mit 20 Leistungspunkten angerechnet.

## § 38 Japanologie

- (1) Die Japanologie umfasst gemäß § 30 Abs. 1 und 3 beide in § 1 Abs. 4 Ziff. 1 und 2 genannten Fächer.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung sind:
  - Teilnahmescheine für die Kurse Modernes Japanisch (Grammatik I-II, japanisch-deutsche Übersetzung I-II, Konversation I-II, deutsch-japanische Übersetzung I-II)
  - Teilnahmeschein für den Kurs Allgemeine Japanologie: Hilfsmittel und Arbeitstechniken
  - Teilnahmescheine für die Kurse Allgemeine Landeskunde (Das moderne Japan, das vormoderne Japan)
  - Teilnahmeschein zu der Lehrveranstaltung: Kolloquium: Allgemeine Japanologie: Grundkolloquium
- (3) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus folgenden Einzelprüfungen:
  - einer vierstündigen Klausur zum Bereich Modernes Japanisch (leichte Lektüre)
  - einer zweistündigen Klausur zum Bereich Allgemeine Japanologie
  - einem zehnminütigen Prüfungsgespräch zum Bereich Modernes Japanisch: Konversation
  - einem zehnminütigen Prüfungsgespräch zum Bereich Allgemeine Landeskunde.
- (4) Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung sind:
  1. Nachweis über die abgelegte Diplom-Vorprüfung im Fach Japanologie
  2. Teilnahme an der Lehrveranstaltung: Vorlesung: Spezielle Landeskunde, Themen der Kulturwissenschaft oder Sprachwissenschaft
  3. Vorlage der Teilnahmescheine zu den Lehrveranstaltungen: Kurs: Spezielle Landeskunde, Kultur- und sprachwissenschaftliche Texte; Übung: Modernes Japanisch: Lektüre, Übersetzung und Analyse; Kolloquium: Allgemeine Japanologie, Examenkolloquium.
  4. Vorlage der benoteten Leistungsnachweise zu den Lehrveranstaltungen: Proseminar: Spezielle Landeskunde: Kulturwissenschaft oder Sprachwissenschaft (mit Textlektüre), Hauptseminar: Spezielle Landeskunde, Themen der Kulturwissenschaft oder Sprachwissenschaft (mit Textlektüre)
- (5) Die Diplomprüfung besteht aus einer vierstündigen Übersetzungsklausur (Japanisch-Deutsch) und einer vierstündigen Klausur zur japanischen Landeskunde sowie einer mündlichen Prüfung von ca. 30 Minuten aus dem Bereich der japanischen Sprache und einer mündlichen Prüfung von ca. 30 Minuten zur japanischen Landeskunde.
- (6) Die Noten der Diplomprüfungen in der Sprache und in der Landeskunde werden jeweils aus dem Mittel der schriftlichen und der mündlichen Prüfungen gebildet. Es muss in beiden Fächern jeweils mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht werden. Bei Nicht-

bestehen ist eine Wiederholung jeweils der gesamten Fachprüfung (schriftlich und mündlich) möglich. Eine bestandene Prüfung wird jeweils mit 20 Leistungspunkten angerechnet.

### **§ 39 Koreanistik**

- (1) Die Koreanistik umfasst gemäß § 30 Abs. 1 und 3 beide in § 1 Abs. 4 Ziff. 1 und 2 genannten Fächer.
- (2) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung sind:
  1. der Nachweis über die Teilnahme an dem viersemestrigen Sprachprogramm zur koreanischen Gegenwartssprache (Einführung I - III sowie Lektüre eines mittelschweren Textes in modernem Koreanisch) (unbenotete Teilnahme­scheine),
  2. die Vorlage zweier benoteter Proseminarscheine aus dem landeskundlichen Bereich (Landeskunde, Geschichte).
- (3) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus einer vierstündigen Übersetzungsklausur (Koreanisch-Deutsch).
- (4) Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung ist
  1. die Vorlage von benoteten Teilnahme­scheinen zu den im Studienplan geforderten sprachpraktischen Übungen (zwei Konversations / Aufsatzübungen),
  2. die Vorlage von zwei benoteten Hauptseminarscheinen.
- (5) Die Diplomprüfung besteht aus einer vierstündigen Übersetzungsklausur (Koreanisch-Deutsch) und einer vierstündigen Klausur zur koreanischen Landeskunde sowie einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer zur koreanischen Sprache und einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer zur koreanischen Landeskunde.
- (6) Die Noten der Diplomprüfungen in der Sprache und in der Landeskunde werden jeweils aus dem Mittel der schriftlichen und der mündlichen Prüfungen gebildet. Es muss in beiden Fächern jeweils mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht werden. Bei Nichtbestehen ist eine Wiederholung jeweils der gesamten Fachprüfung (schriftlich und mündlich) möglich. Eine bestandene Prüfung wird jeweils mit 20 Leistungspunkten angerechnet.

### **§ 40 Islamwissenschaft (Arabisch)**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist der Nachweis über die Teilnahme an vier Grundkursen Arabisch unterschiedlicher Inhalte.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus einer vierstündigen Übersetzungsklausur (Arabisch-Deutsch).
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung ist die Vorlage von Leistungsnachweisen aus den im Studienplan geforderten sprachpraktischen Übungen und einem Hauptseminar.

- (4) Die Diplomprüfung besteht aus einer vierstündigen Übersetzungsklausur (Arabisch-Deutsch) sowie einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer aus dem Bereich der arabischen Sprache.
- (5) Die Note der Diplomprüfung wird aus dem Mittel der schriftlichen und der mündlichen Prüfung gebildet. Es muss mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht werden. Bei Nichtbestehen ist eine Wiederholung der gesamten Prüfung möglich. Eine bestandene Prüfung wird mit 20 Leistungspunkten angerechnet.

#### **§ 41 Islamwissenschaft (Türkisch)**

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung sind:
  1. die Teilnahme am Grundkurs Türkisch I und II,
  2. die Vorlage von zwei benoteten Scheinen Türkisch III und IV (Textlektüre).
- (2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus einer vierstündigen Übersetzungsklausur (Türkisch-Deutsch).
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung ist die Vorlage von benoteten Leistungsnachweisen aus den im Studienplan geforderten sprachpraktischen Übungen und einem Hauptseminar.
- (4) Die Diplomprüfung besteht aus einer vierstündigen Übersetzungsklausur (Türkisch-Deutsch) sowie einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer aus dem Bereich der türkischen Sprache.
- (5) Die Note der Diplomprüfung wird aus dem Mittel der schriftlichen und der mündlichen Prüfung gebildet. Es muss mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht werden. Bei Nichtbestehen ist eine Wiederholung der gesamten Prüfung möglich. Eine bestandene Prüfung wird mit 20 Leistungspunkten angerechnet.

#### **§ 42 Iranwissenschaft (Persisch)**

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung sind:
  1. der Nachweis über die Teilnahme am Grundkurs Persisch I und II,
  2. die Vorlage von zwei Scheinen aus Lehrveranstaltungen zur persischen Sprache.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus einer zweistündigen Übersetzungsklausur (Persisch-Deutsch) .
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung ist die Vorlage von Leistungsnachweisen aus den im Studienplan geforderten sprachpraktischen Übungen und einem Hauptseminar.
- (4) Die Diplomprüfung besteht aus einer vierstündigen Übersetzungsklausur (Persisch-Deutsch) sowie einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer aus dem Bereich der persischen Sprache.

- (5) Die Note der Diplomprüfung wird aus dem Mittel der schriftlichen und der mündlichen Prüfung gebildet. Es muss mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht werden. Bei Nichtbestehen ist eine Wiederholung der gesamten Prüfung möglich. Eine bestandene Prüfung wird mit 20 Leistungspunkten angerechnet.

### **§ 43 Geographie**

- (1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus insgesamt drei benoteten Leistungsnachweisen aus Proseminaren.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung ist die Vorlage eines benoteten Hauptseminarscheins zur gewählten Region.
- (3) Die schriftliche Diplomprüfung besteht aus einer vierstündigen Klausur. Die mündliche Prüfung dauert etwa eine halbe Stunde. Die Note der Diplomprüfung wird aus dem Mittel der schriftlichen und der mündlichen Prüfung gebildet. Es muss mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht werden. Bei Nichtbestehen ist eine Wiederholung der gesamten Prüfung möglich. Eine bestandene Prüfung wird mit 20 Leistungspunkten angerechnet.

### **§ 44 Geschichte**

- (1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus insgesamt zwei benoteten Leistungsnachweisen aus Proseminaren.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung ist die Vorlage zweier Leistungsnachweise aus Hauptseminaren zur gewählten Region.
- (3) Die schriftliche Diplomprüfung besteht aus einer vierstündigen Klausur. Die mündliche Prüfung dauert etwa eine halbe Stunde. Die Note der Diplomprüfung wird aus dem Mittel der schriftlichen und der mündlichen Prüfung gebildet. Es muss mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht werden. Bei Nichtbestehen ist eine Wiederholung der gesamten Prüfung möglich. Eine bestandene Prüfung wird mit 20 Leistungspunkten angerechnet.

### **§ 45 Politikwissenschaft**

- (1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus insgesamt drei benoteten Leistungsnachweisen aus Seminaren des Grundstudiums.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung ist die Vorlage eines benoteten Hauptseminarscheines.
- (3) Für die Region Vorderasien gelten folgende Regelungen:
  1. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus zwei benoteten Leistungsnachweisen aus Proseminaren.
  2. Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung ist die Vorlage eines Hauptseminarscheins zur Politikwissenschaft und eines Hauptseminarscheins zur Islamwissenschaft (aus dem Bereich der historischen Landeskunde).

3. An der mündlichen Diplomprüfung wirkt ein Fachvertreter der Islamwissenschaft als Beisitzer mit.
- (4) Die schriftliche Diplomprüfung besteht aus einer vierstündigen Klausur. Die mündliche Prüfung dauert etwa eine halbe Stunde. Die Note der Diplomprüfung wird aus dem Mittel der schriftlichen und der mündlichen Prüfung gebildet. Es muss mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht werden. Bei Nichtbestehen ist eine Wiederholung der gesamten Prüfung möglich. Eine bestandene Prüfung wird mit 20 Leistungspunkten angerechnet.

## **Abschnitt V: Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### **§ 46 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung**

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 S. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 47 Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

### **§ 48 Inkrafttreten und Übergangsregelung**

- (1) Die vorstehenden Regelungen treten zum 1. Oktober 2001 in Kraft.
- (2) Die Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Diplomstudiengang Internationale Volkswirtschaftslehre vom 10.9.1991 (W. u. K. 1991, S. 439), zuletzt geändert am 4.8.2000 tritt nach dem 30.9.2001 außer Kraft.

- (3) *Für Studierende, die vor dem 1.10.2001 ein Studium der Wirtschaftswissenschaft begonnen haben, gelten für die Orientierungsprüfung und die Diplom-Vorprüfung die Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Diplomstudiengang Internationale Volkswirtschaftslehre vom 10.9.1991 (W. u. K. 1991, S. 439), zuletzt geändert am 4.8.2000.*
- (4) Studierende, die bis zum Ende des Wintersemesters 1999/2000 die Diplom-Vorprüfung gemäß §§ 12 bis 16 der Prüfungsordnung in der bis 31.3.2000 geltenden Fassung (vgl. W., F. u. K. 1999, S. 42) vollständig abgelegt haben, können, sofern sie dies bis spätestens 31.12.2000 schriftlich beim Prüfungsamt beantragt haben, bis zum 31.3.2002 die Diplomprüfung nach den Regelungen der bis zum 31.3.2000 gültigen Fassung dieser Prüfungsordnung ablegen.
- (5) Bis zum 31.3.2003 können Fachprüfungen gemäß §§ 21 bis 25 der Prüfungsordnung in der bis 31.3.2000 geltenden Fassung (vgl. W., F. u. K. 1999, S. 42) mit 20 Leistungspunkten im Rahmen dieser Prüfungsordnung angerechnet werden.
- (6) Studierende, die bis zum Ende des Sommersemesters 2001 die Diplom-Vorprüfung vollständig abgelegt haben, können auf schriftlichen unwiderruflichen Antrag, der bis spätestens 31.12.2001 (Ausschlussfrist) an das Prüfungsamt zu richten ist, die Diplomprüfung nach den bis zum 30.9.2001 geltenden Regelungen ablegen.

Tübingen, den 12. Oktober 2001

Prof. Dr. Dr. h. c. Eberhard Schaich  
(Rektor)

# Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre

vom 12. Oktober 2001

Aufgrund von § 19 Abs.1 Satz 2 Nr.10 und § 51 Abs.1 Satz 2 des Universitätsgesetzes in der Fassung vom 1. Februar 2000 hat der Senat der Universität Tübingen am 27. September 2001 die nachstehende Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 12. Oktober 2001 erteilt.

## Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Studiendauer, Studienabschnitte und Lehrprogramm

- (1) Das Studium der Volkswirtschaftslehre soll gründliche Kenntnisse auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaft vermitteln. Es soll dazu befähigen, wirtschaftliche Probleme selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu lösen. Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums und dient der Feststellung, ob die Kandidatin/der Kandidat\* die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Diplomarbeit (§ 25) acht Semester. Der Studienplan stellt sicher, dass das Studium einschließlich der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.
- (3) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern und das Hauptstudium von vier Semestern.
- (4) Das Pflichtlehrprogramm umfasst höchstens 140 Semesterwochenstunden.
- (5) *Es soll ein mindestens zweimonatiges Berufspraktikum nachgewiesen werden.*

### § 2 Diplomgrad

Nach bestandener Diplomprüfung wird Absolventen der akademische Grad „Diplom-Volkswirt“ und Absolventinnen der akademische Grad „Diplom-Volkswirtin“ verliehen.

### § 3 Prüfungsablauf und Fristen

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung und dieser die Orientierungsprüfung voraus.
- (2) Der Studierende hat sich zu den einzelnen Prüfungen der Orientierungsprüfung, der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung jeweils beim Prüfungsamt für wirtschaftswissenschaftliche Diplomprüfungen zu melden.

---

\* Im folgenden bedeutet „Kandidat“ immer zugleich auch „Kandidatin“. Entsprechendes gilt für die anderen Personenbezeichnungen.

- (3) Wird Teil B der Diplomprüfung (Diplomarbeit; § 25) nach Abschluss des Teils A (Klausuren, Hauptseminare, mündliche Prüfungen und Kolloquien; §§ 22 bis 24) absolviert, dann muss das Thema der Diplomarbeit spätestens sechs Wochen nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Prüfungsleistung aus Teil A übernommen werden.
- (4) Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung sind bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des fünften Fachsemesters abzulegen. Wer die Diplom-Vorprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht vollständig bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Fachsemesters abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, dass er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Entscheidung, ob der Studierende die Fristüberschreitung zu vertreten hat, trifft der Prüfungsausschuss. Unter den Voraussetzungen und den Bedingungen von § 13a Abs. 4 kann die Frist bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes verlängert werden; im Übrigen höchstens um drei Jahre. Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes wird gewährleistet.

#### **§ 4 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt**

- (1) Die Organisation der Prüfungen erfolgt durch den Prüfungsausschuss.
- (2) Zur Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung steht dem Prüfungsausschuss das Prüfungsamt zur Verfügung.
- (3) Der Prüfungsausschuss besteht aus
  - a) den hauptamtlich an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät tätigen Professoren gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 UG;
  - b) weiteren hauptamtlich tätigen Professoren; zu gleicher Zeit sollen nicht mehr als zwei solcher Mitglieder dem Prüfungsausschuss angehören;
    - i) einem Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes, der vom Fakultätsrat gewählt wird;
    - j) einem Vertreter der Studierenden mit beratender Stimme, der vom Fakultätsrat gewählt wird.

Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er hat sicherzustellen, dass in den (in dieser Prüfungsordnung) festgesetzten Zeiträumen Leistungsnachweise erworben und Fachprüfungen abgelegt werden können. Er berichtet regelmäßig der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise offengelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und dessen Stellvertreter werden von den unter Absatz 3a) bis 3d) genannten Mitgliedern aus dem Kreis der unter 3a) genannten Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Absatz 3a) und b) beträgt drei Jahre, des Mitglieds nach Absatz 3c) zwei Jahre und des Mitglieds nach Absatz 3d) ein Jahr.

- (5) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfer für die Klausuren sowie die mündlichen Prüfungen in den Fächern, die Gegenstand der Prüfung sind. Für Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten sowie diejenigen wissenschaftlichen Mitarbeiter, denen der Fakultätsrat auf Antrag die Prüfungsbefugnis übertragen hat, prüfungsberechtigt; über Ausnahmen gemäß § 50 Abs. 4 Satz 2 UG beschließt der Prüfungsausschuss.
- (6) Der Prüfungsausschuss bestellt die Beisitzer für die mündlichen Prüfungen. Zu Beisitzern sollen – außer den Prüfungsberechtigten – Akademische Räte, Hochschulassistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter oder Lehrbeauftragte bestellt werden. Die Beisitzer müssen mindestens die den Studiengang abschließende oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben.
- (7) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 5 Anmeldung zu den Prüfungen**

- (1) Die Anmeldung zu den Prüfungen geschieht jeweils schriftlich beim Prüfungsamt. Erforderliche Nachweise sind der Anmeldung beizugeben.
- (2) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Zulassung versagende Entscheidungen sind vom Prüfungsausschuss zu treffen.

## **§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Studiengang Volkswirtschaftslehre oder einem anderen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt (vgl. § 14 Abs. 4) an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der aufnehmenden Hochschule Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrahmenkommission gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

- (4) Die Anrechnung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Leistungspunkte im Teil A (vgl. § 20) oder die Diplomarbeit angerechnet werden soll. In Doppeldiplomprogrammen können hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.
- (5) Ein in einem wirtschaftlichen Studiengang an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworbenes Diplom wird mindestens als Diplom-Vorprüfung angerechnet.
- (6) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an Berufsakademien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen eines der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen erfolgt auf Antrag. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (8) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 6 werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses getroffen. Die Anrechnung versagende Entscheidungen sind vom Prüfungsausschuss zu treffen.
- (9) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnoten einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „angerechnet“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

## **§ 7 Prüfungstermine**

Die Prüfungstermine werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Prüfern festgesetzt.

## **§ 8 Prüfertätigkeit**

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen abgenommen werden, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Einer dieser Prüfer muss Professor sein. Eine Bewertung durch einen Prüfer ist ausnahmsweise zulässig, wenn für das betreffende Fach ein weiterer einschlägig qualifizierter Prüfer nicht zur Verfügung steht.
- (2) Die mündlichen Prüfungen finden vor je einem Prüfer und je einem Beisitzer statt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der einzelnen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten.

## **§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen**

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt folgende Notenskala:

1 = sehr gut	– eine hervorragende Leistung;
2 = gut	– eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| 3 = befriedigend      | – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;                  |
| 4 = ausreichend       | – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;             |
| 5 = nicht ausreichend | – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen sind Zwischenwerte durch Senken oder Anheben der Notenziffern um 0,3 zulässig. Die Zwischennote 4,3 gilt als „nicht ausreichend“. Die Noten 0,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

- (2) Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfern bewertet, so errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen.
- (3) Die Fachnote in der Diplomprüfung errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wirken Leistungspunkte als Gewichtungsfaktoren. Näheres ist in § 26 Abs. 2 geregelt. Die Fachnote lautet:
  - bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
  - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
  - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
  - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
  - bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.
- (4) Für die Ermittlung der Gesamtnote der Diplomprüfung gilt Absatz 3 entsprechend.
- (5) Bei der Errechnung von Notendurchschnitten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; weitere Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## § 10 Prüfungszeugnisse und Diplomurkunde

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung wird jeweils ein Prüfungszeugnis ausgestellt, in welchem die Ergebnisse in den einzelnen Prüfungsfächern genannt sind. Es wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Datum ist der Tag anzugeben, an welchem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (2) Im Diplom-Prüfungszeugnis sind zusätzlich die Gesamtnote, das Thema sowie die Note der Diplomarbeit, die beteiligten Prüfer, der Name der Partneruniversität(en), an der/denen Prüfungsteile abgelegt wurden, sowie – auf Antrag des Kandidaten – die Fachstudiendauer anzugeben.
- (3) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird eine Diplomurkunde ausgefertigt, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird. Sie wird mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) Mit Aushändigung der Diplomurkunde wird das Recht zur Führung des Grades „Diplom-Volkswirt“ bzw. „Diplom-Volkswirtin“ begründet.
- (5) Dem Kandidaten wird zusätzlich eine vollständige Auflistung der einzelnen Teilleistungen des Hauptstudiums ausgestellt.

## **§ 11 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung und Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfung im Rahmen der Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat nach seiner Zulassung ohne genügenden Entschuldigungsgrund der Prüfung fernbleibt oder sie abbricht.
- (2) Erfolgt während der Diplom-Vorprüfung oder des Teils A der Diplomprüfung ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses genehmigter Rücktritt von der Prüfung, so gilt dieser Prüfungsteil als nicht unternommen.
- (3) Die Genehmigung gemäß Absatz 2 kann nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Die Ausstellung des Attests muss unverzüglich nach Eintritt der Krankheit erfolgen. Das Attest soll den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung erkennen lassen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.
- (4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidungen nach Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

## **Abschnitt II: Orientierungsprüfung und Diplom-Vorprüfung**

### **§ 12 Zweck der Diplom-Vorprüfung**

Die Diplom-Vorprüfung dient dem Nachweis, dass der Studierende sich die inhaltlichen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaft, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

### **§ 13 Fächer in der Diplom-Vorprüfung**

Die Diplom-Vorprüfung umfasst je eine zweistündige schriftliche Prüfung in den Fächern

Betriebliches Rechnungswesen  
Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I  
Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler II  
Basiswissen Wirtschaftsinformatik  
Wirtschaftlich wesentliche Teile des Privatrechts  
Statistik für Wirtschaftswissenschaftler I  
Statistik für Wirtschaftswissenschaftler II

Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I (Einführung)  
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre II (Produktion und Absatz)  
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre III (Investition und Finanzierung)  
Volkswirtschaftslehre I (Einführung)  
Volkswirtschaftslehre II (Mikroökonomik I)  
Volkswirtschaftslehre III (Makroökonomik I).

### § 13a Orientierungsprüfung

- (1) Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des zweiten Semesters abzulegen.
- (2) Gegenstand der Orientierungsprüfung sind die zweistündigen schriftlichen Prüfungen in den Fächern Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I, Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I und Volkswirtschaftslehre I.
- (3) Die Prüfungsleistungen in den Fächern der Orientierungsprüfung können einmal wiederholt werden. Wer diese Prüfungsleistungen nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erfolgreich abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.
- (4) Für Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend alleine versorgen, kann die Frist um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem diese Voraussetzungen entfallen. Die Berechtigung erlischt spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Für Studierende, die wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, kann die Frist um bis zu zwei Semester verlängert werden. Der Studierende hat insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die Universität kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attests eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Über Fristverlängerungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.
- (5) Der Kandidat erhält eine Bescheinigung über das Ergebnis der Orientierungsprüfung.

### § 14 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung sind:
  1. ein schriftliches Zulassungsgesuch,
  2. ein Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
  3. der Nachweis über das bisherige an einer wissenschaftlichen Hochschule ordnungsgemäß durchgeführte wirtschaftswissenschaftliche Studium,
  4. der Nachweis über die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung.

- (2) Zeugnisse und Unterlagen, die nicht von deutschen Behörden ausgestellt worden sind, müssen, falls sie fremdsprachlich ausgestellt sind, in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden.
- (3) Die eingereichten Unterlagen verbleiben bis auf die Originale der Zeugnisse und das Studienbuch in den Prüfungsakten.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Zulassung versagende Entscheidungen sind vom Prüfungsausschuss zu treffen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
  1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind und eine Nachfrist nicht eingehalten wird oder
  3. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Volkswirtschaftslehre oder einem anderen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat. Wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge mit im Wesentlichen gleichen Inhalt sind insbesondere die Diplomstudiengänge:
    - Internationale Volkswirtschaftslehre (früher Volkswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Regionalstudien),
    - Betriebswirtschaftslehre,
    - Internationale Betriebswirtschaftslehre,
    - Wirtschaftswissenschaft(en),
    - Ökonomie,
    - Volkswirtschaftslehre oder einer der bisher in dieser Liste genannten Studiengänge mit einer Zusatzbezeichnung oder Vertiefungsrichtung.

## **§ 15 Inhalt und Ablauf der Diplom-Vorprüfung sowie Wiederholungsmöglichkeiten**

- (1) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf die in § 13 genannten schriftlichen Prüfungen.
- (2) Für die einzelnen Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung wird den Kandidaten unter der Kontrolle des Prüfungsausschusses eine Wiederholungsmöglichkeit eingeräumt. Für drei Fachprüfungen, die nicht zur Orientierungsprüfung zählen, wird eine zweite Wiederholungsmöglichkeit eingeräumt.
- (3) Die Prüfung findet jeweils am Ende der Vorlesungszeit des Semesters statt, in welchem die zugrunde liegende Lehrveranstaltung abgeschlossen wird. Darüber hinaus wird eine Nachholklausur zu Beginn des folgenden Semester unter gleichen Bedingungen veranstaltet. Eine zweite Wiederholung ist nur im Zusammenhang mit der erneuten Teilnahme an der Lehrveranstaltung möglich.

## **§ 16 Ergebnis der Diplom-Vorprüfung**

- (1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn die Orientierungsprüfung und alle Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung gemäß § 13 bestanden sind.
- (2) Ist die Prüfung in einem Fach nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfer dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden, oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, wird ihm eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

## **Abschnitt III: Diplomprüfung**

### **§ 17 Meldung zur Prüfung, Gliederung der Prüfung**

- (1) Die Prüfung besteht aus zwei Teilen:
  - den Klausuren zu den einzelnen Lehrveranstaltungen sowie den Prüfungsleistungen in den Hauptseminaren, mündlichen Prüfungen und Kolloquien (Teil A); es werden Leistungspunkte erworben
  - und der Diplomarbeit (Teil B).
- (2) Die Meldung zur Diplomprüfung (Eröffnung eines Leistungspunktekontos) muss vor der Anmeldung zur Teilnahme an der ersten Prüfungsleistung im Hauptstudium erfolgen.
- (3) Die Fächerwahl gemäß § 21 ist verbindlich spätestens dann festzulegen, wenn 100 Leistungspunkte in Teil A erworben worden sind.

### **§ 18 Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung**

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung sind:
  1. ein schriftliches Zulassungsgesuch,
  2. der Nachweis über ein ordnungsgemäß durchgeführtes Studium der Volkswirtschaftslehre durch das Studienbuch oder die an der jeweiligen Hochschule an seine Stelle tretenden Unterlagen,
  3. die bestandene Diplom-Vorprüfung im Studiengang Volkswirtschaftslehre oder eine gemäß § 6 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung.

## **§ 19 Zulassungsunterlagen**

- (1) Dem Zulassungsgesuch zur Diplomprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen:
  1. die Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 18,
  2. ein vom Kandidaten verfasster Lebenslauf mit Lichtbild und Darstellung des Bildungsgangs
  3. eine Erklärung des Kandidaten, ob, ggf. wo und mit welchem Erfolg er sich bereits der Diplomprüfung für Volkswirte oder einer sonstigen wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Abschlussprüfung unterzogen hat.
- (2) § 14 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

## **§ 20 Der Erwerb von Leistungspunkten im Teil A der Diplomprüfung**

- (1) Im Teil A sind 100 Leistungspunkte zu erwerben.
- (2) Leistungspunkte werden für schriftliche Studien- bzw. Prüfungsleistungen (Klausuren, Hausarbeiten), im Fall der §§ 23 und 24 auch für mündliche Prüfungsleistungen (mündliche Prüfungen, Referate), vergeben, die mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sind. Es gilt:
  - Für jede Semesterwochenstunde inhaltsverschiedener Lehrveranstaltungen (Vorlesungen) werden zwei Leistungspunkte vergeben;
  - für jede Semesterwochenstunde Übung bzw. Praktikum wird ein Leistungspunkt vergeben;
  - für jedes Hauptseminar werden grundsätzlich sechs Leistungspunkte vergeben;
  - für jedes Kolloquium werden zwei Leistungspunkte vergeben.
- (3) Die Leistungspunkte zu einer Lehrveranstaltung können nur in einem Fach angerechnet werden.

## **§ 21 Fächergliederung in der Diplomprüfung**

- (1) Von den 100 Leistungspunkten sind je 20 Leistungspunkte in fünf verschiedenen Prüfungsfächern zu erbringen. Die fünf Fächer sind:
  1. Wirtschaftstheorie,
  2. Wirtschaftspolitik,
  3. Finanzwissenschaft,
  4. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre oder eine Spezielle Betriebswirtschaftslehre,
  5. ein Wahlpflichtfach.
- (2) Als Spezielle Betriebswirtschaftslehre kann gewählt werden:
  - Bankwirtschaft,

- Marketing,
  - Unternehmensrechnung und Controlling,
  - Planung und Organisation,
  - Betriebswirtschaftliche Steuerlehre,
  - Wirtschaftsinformatik,
  - Betriebliche Finanzwirtschaft,
  - Internationale Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung,
  - Operations Research,
  - eine weitere Spezielle Betriebswirtschaftslehre, die an der Universität Tübingen hinreichend vertreten ist; eine solche bedarf der Zulassung durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Das Wahlpflichtfach ist aus folgenden Fächern zu wählen:
- Ökonometrie,
  - Statistik,
  - Wirtschaftsgeschichte,
  - Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (sofern nicht bereits nach Absatz 1 Ziff. 4 gewählt),
  - eine Spezielle Betriebswirtschaftslehre (sofern nicht bereits nach Absatz 1 Ziff. 4 gewählt),
  - ein sonstiges rechts- oder sozialwissenschaftliches Fach oder eine Sprache, sofern dieses Fach an der Universität Tübingen hinreichend vertreten ist; ein solches Fach bedarf der Zulassung durch den Prüfungsausschuss.
- (4) Wird als Wahlpflichtfach Ökonometrie gewählt, so kann Statistik an die Stelle des Pflichtfachs Wirtschaftspolitik oder des Pflichtfachs Finanzwissenschaft oder des betriebswirtschaftlichen Fachs (Allgemeine Betriebswirtschaftslehre oder eine Spezielle Betriebswirtschaftslehre) treten. In diesem Fall wird im Diplomprüfungszeugnis vermerkt, dass der Schwerpunkt „Quantitative Methoden der Wirtschaftswissenschaft“ gewählt wurde.
- (5) Von dem Vertreter oder den Vertretern eines Fachs sind Pflichtteile, Wahlpflichtteile und aus benachbarten Fächern hinzuwählbare Teile festzulegen. Dabei sollen:
- Die Pflichtteile auf höchstens zehn Leistungspunkte begrenzt und i. d. R. einmal jährlich angeboten werden,
  - die aus benachbarten Fächern hinzuwählbaren Teile auf höchstens acht Leistungspunkte begrenzt werden,
  - ausreichende Angebote im Wahlpflichtteil bestehen, so dass das Hauptstudium innerhalb von vier Semestern abgeschlossen werden kann.

Erforderliche Festlegungen sind rechtzeitig zu treffen und bekannt zu machen.

## § 22 Prüfungsteil A.1: Klausuren

- (1) Der Kandidat hat im Anschluss an jede Lehrveranstaltung die Möglichkeit, eine Klausur zu schreiben. Zu jeder Lehrveranstaltung wird ein zweiter Klausurtermin zu Beginn des auf die Lehrveranstaltung folgenden Semesters eingeräumt. Darüber hinaus wird kein weiterer Prüfungstermin zu dieser Lehrveranstaltung angeboten.

- (2) Für jede Klausur werden dem Kandidaten zur Bearbeitung
- bei Klausuren zu Veranstaltungen mit einer Semesterwochenstunde 60 oder 90 Minuten und
  - bei Klausuren zu Veranstaltungen mit zwei Semesterwochenstunden 90 oder 120 Minuten und
  - bei Klausuren zu Veranstaltungen von mehr als zwei Semesterwochenstunden 120 oder 150 oder 180 Minuten gewährt.

## **§ 23 Prüfungsteil A.2: Hauptseminare**

- (1) Es sind mindestens drei Hauptseminare zu absolvieren. Diese sind in mindestens drei verschiedenen Prüfungsfächern gemäß § 21 anzurechnen, darunter dem Fach, dem die Diplomarbeit (§ 25) entnommen wird. Diese Hauptseminare werden dem Wahlpflichtteil zugerechnet.
- (2) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar setzt grundsätzlich zwei oder mehr benotete Leistungen voraus. Jede dieser Leistungen muss mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sein. Eine der benoteten Leistungen muss eine schriftliche Hausarbeit sein. Für Hauptseminare, in denen nur eine Hausarbeit ohne eine zweite inhaltsverschiedene Leistung zu erbringen ist, werden nur vier Leistungspunkte vergeben.
- (3) Von dem Erfordernis, dass eines der Hauptseminare in dem Fach erbracht werden muss, dem die Diplomarbeit entnommen wird, kann mit Zustimmung des zuständigen Fachvertreters abgesehen werden.
- (4) Abweichend von § 5 gilt: Die Hauptseminare werden einschließlich der Anmeldung von den Lehrabteilungen nach vom Prüfungsausschuss festgelegten Regeln durchgeführt. Die Ergebnisse werden dem Prüfungsamt unverzüglich gemeldet.

## **§ 24 Prüfungsteil A.3: Mündliche Prüfungen und Kolloquien**

- (1) Der Kandidat wählt in mindestens drei verschiedenen Prüfungsfächern, darunter nicht Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, jeweils genau eine Lehrveranstaltung von mindestens vier Leistungspunkten aus dem Pflicht- oder Wahlpflichtbereich des Fachs aus, in der er anstelle der Klausur jeweils zwischen 15 und 30 Minuten mündlich geprüft wird. Die Fachvertreter benennen Veranstaltungen, in denen mündliche Prüfungen angeboten werden. Dabei ist sicherzustellen, dass Wahlmöglichkeiten für den Kandidaten bestehen.
- (2) Prüfungstermine sind im Anschluss an jede Lehrveranstaltung. Zu jeder Lehrveranstaltung mit mündlicher Prüfung wird ein zweiter mündlicher Prüfungstermin zu Beginn des auf die Lehrveranstaltung folgenden Semesters eingeräumt. Darüber hinaus wird kein weiterer Prüfungstermin zu dieser Lehrveranstaltung angeboten.
- (3) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin einer mündlichen Prüfung unterziehen wollen, können an der mündlichen Prüfung als Zuhörer teilnehmen. Kandidaten des selben Prüfungstermins sind als Zuhörer nicht zugelassen. Die Anzahl der Zuhörer kann nach Maßgabe der vorhandenen Plätze des zur Verfügung stehenden Prüfungsraumes beschränkt werden. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Be-

kanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigem Grund oder auf Antrag eines Kandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

- (4) *Kolloquien sind eigenständige Lehrveranstaltungen. Sie können nach Maßgabe des Fachvertreters angeboten werden. Die erfolgreiche Teilnahme an einem Kolloquium setzt mindestens eine benotete mündliche Leistung (z. B. Referat oder mündliche Prüfung zwischen 15 und 30 Minuten) voraus. Kolloquien ersetzen mündliche Prüfungen. Mindestens eines, höchstens zwei Kolloquien in einem Fach treten dann an die Stelle der mündlichen Prüfung in diesem Fach.*
- (5) Abweichend von § 5 gilt: Die Kolloquien werden einschließlich der Anmeldung von den Lehrabteilungen nach vom Prüfungsausschuss festgelegten Regeln durchgeführt. Die Ergebnisse werden dem Prüfungsamt unverzüglich gemeldet.

## **§ 25 Teil B: Diplomarbeit**

- (1) Die Diplomarbeit ergibt 20 Leistungspunkte, wenn sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist eingereicht und mindestens mit der Gesamtnote „ausreichend“ (4,0) bewertet ist.
- (2) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem der Wirtschaftswissenschaft selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (3) Das Thema der Diplomarbeit ist dem Bereich der wirtschaftswissenschaftlichen Fächer einschließlich der wirtschaftlich relevanten Teile der Rechtswissenschaft zu entnehmen. Sie kann übernommen werden, wenn die Diplom-Vorprüfung und mindestens 50 Leistungspunkte aus Teil A erbracht sind.
- (4) Die Diplomarbeit kann von jedem der in § 4 Abs. 5 Satz 2 erster Halbsatz genannten Personen ausgegeben, betreut und bewertet werden. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen; auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann.
- (5) Der Kandidat hat der wissenschaftlichen Arbeit ein Verzeichnis der von ihm benutzten Hilfsmittel beizufügen und schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig und ohne unerlaubte Hilfsmittel angefertigt hat. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderweitigen fremden Äußerungen entnommen wurden, sind als solche einzeln kenntlich zu machen.
- (6) Die Bearbeitungszeit der Diplomarbeit beträgt vier Monate. Die Diplomarbeit ist fristgerecht beim Prüfungsamt abzugeben. Ausgabe- und Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Eine Verlängerung bis zu drei Monaten ist bei Krankheit nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung oder aus einem anderen wichtigen Grund auf Antrag möglich. In diesem Fall entscheidet über den Antrag der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit dem Betreuer der Arbeit.
- (7) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer ein Professor sein muss. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat. Die Note der Diplomarbeit wird aus dem Durchschnitt der Noten der beiden Prüfer gebildet.

- (8) *Die Diplomarbeit ist in deutscher Sprache zu schreiben. Die Diplomarbeit kann auch in einer anderen Sprache eingereicht werden, wenn mindestens zwei prüfungsberechtigte Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten zustimmen.*

## § 26 Ergebnis der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die fünf Fachnoten aus Teil A (nach Maßgabe der §§ 20 bis 24) sowie die Note in Teil B (nach Maßgabe des § 25) jeweils mindestens „ausreichend“ (4,0) sind.
- (2) Bei der Bildung der Gesamtnote werden die Noten der Diplomarbeit und der fünf Fächer jeweils mit dem Gewicht 20/120 eingerechnet. Die Noten aus den Prüfungen (Klausuren und mündliche Prüfungen) zu den Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen) und aus den Leistungen im Rahmen der Hauptseminare und Kolloquien werden mit den dazugehörigen Leistungspunkten gewichtet. Übersteigen die erworbenen Leistungspunkte in einem Fach die Zahl 20, so werden unter Berücksichtigung der Regelungen in den §§ 20 bis 24 genau 20 Leistungspunkte zur Bildung der Fachnote herangezogen. Es werden die jeweils besten Ergebnisse der absolvierten Veranstaltungen gezählt. Ggf. werden die einer Lehrveranstaltung zugehörigen Leistungspunkte nur teilweise angerechnet, so dass die Zahl von 20 Leistungspunkten genau erreicht wird. Dabei müssen die Leistungspunkte aus den Pflichtveranstaltungen, aus den Veranstaltungen, in denen die vorgeschriebenen drei mündlichen Prüfungen abgelegt wurden, den vorgeschriebenen Hauptseminaren und Kolloquien gemäß § 24 Abs. 4 voll angerechnet werden.
- (3) Die Prüfung in Teil A ist nicht bestanden, wenn in einem der fünf Prüfungsfächer entweder
- die Zahl von 20 Leistungspunkten nach Maßgabe der §§ 20 bis 24 nicht erreicht ist oder
  - die Zahl von drei Hauptseminaren in verschiedenen Prüfungsfächern gemäß § 23 nicht erreicht ist oder
  - die Leistungspunkte in den Pflichtteilen der einzelnen Prüfungsfächern nicht vollständig erbracht sind oder
  - die mindestens drei mündlichen Prüfungen bzw. Kolloquien gemäß § 24 nicht erfolgreich absolviert worden sind.
- (4) Die Prüfung in Teil B ist nicht bestanden, wenn die 20 Leistungspunkte für die Diplomarbeit nicht erbracht sind, d. h. diese nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde oder die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten wurde; in diesem Fall gilt die Diplomarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Bewertung der Diplomarbeit soll dem Kandidaten durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses binnen drei Monaten, spätestens jedoch vier Monate nach Abgabe der Arbeit mitgeteilt werden.
- (5) Das Nichtbestehen der Diplomarbeit ist dem Kandidaten durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Hat der Kandidat auch die zweite Diplomarbeit (vgl. § 27 Abs. 4) nicht bestanden, so wird ihm eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden ist.

## § 27 Wiederholung von Prüfungsteilen der Diplomprüfung

- (1) *Kandidaten, die in Teil A der Diplomprüfung die Klausur oder die mündliche Prüfung in unmittelbarem Anschluss an die Lehrveranstaltung nicht bestehen, können diese Klausur oder mündliche Prüfung zum zweiten Prüfungstermin einmal wiederholen. Eine weitere Wiederholung ist nur im Zusammenhang mit der erneuten Teilnahme an der Lehrveranstaltung möglich.*
- (2) Wiederholungen für einzelne Leistungen in Hauptseminaren und in Kolloquien sind nicht vorgesehen.
- (3) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. § 28 bleibt unberührt.
- (4) Wurde die Diplomarbeit (Teil B) eines Kandidaten mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, so hat er spätestens sechs Wochen nach Mitteilung des Nichtbestehens des Prüfungsteils B erneut eine Diplomarbeit gemäß § 25 anzufertigen. Wird auch die zweite Diplomarbeit des Kandidaten mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden.

## § 28 Freiversuche

- (1) Alle Prüfungsversuche im Rahmen des Teils A der Diplomprüfung, die zu Lehrveranstaltungen nach ununterbrochenem Fachstudium vor dem siebten Fachsemester unternommen wurden, können durch Erklärung des Kandidaten als nicht unternommen gewertet werden. Bei Wiederholung solcher Prüfungsteile wird das beste Ergebnis aller unternommenen Versuche gewertet.
- (2) *Nicht als Unterbrechung gelten Zeiten eines entsprechenden Fachstudiums an einer ausländischen vergleichbaren Hochschule bis zu drei Semestern, Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Universität sowie Zeiten, in denen der Kandidat aus zwingenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, am Studium gehindert und deshalb beurlaubt war, bis zu jeweils zwei Semestern. Die Zeiten werden auf die in Absatz 1 genannten Fristen nicht angerechnet. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Der Kandidat hat die für die Feststellung der Zeiten erforderlichen Unterlagen auf Verlangen vorzulegen.*
- (3) Auslandssemester werden auf die Fachsemester im Sinne von Absatz 1 nicht angerechnet.

## § 29 Ergänzungsfächer

In die vollständige Auflistung aller Teilleistungen nach § 10 Abs. 5 werden auch alle weiteren Veranstaltungen, in denen Leistungspunkte erworben wurden, aufgenommen. Die zusätzlichen Veranstaltungen werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

## Abschnitt IV: Schluss- und Übergangsbestimmungen

### § 30 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 S. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### § 31 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

### § 32 Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Die vorstehenden Regelungen treten zum 1. Oktober 2001 in Kraft.
- (2) Die Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre vom 10.9.1991 (W. u. K. 1991, S. 433), zuletzt geändert am 4.8.2000 tritt nach dem 30.9.2001 außer Kraft.
- (3) *Für Studierende, die vor dem 1.10.2001 ein Studium der Wirtschaftswissenschaft begonnen haben, gelten für die Orientierungsprüfung und die Diplom-Vorprüfung die Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre vom 10.9.1991 (W. u. K. 1991, S. 433), zuletzt geändert am 4.8.2000.*
- (4) Studierende, die bis zum Ende des Wintersemesters 1999/2000 die Diplom-Vorprüfung gemäß §§ 12 bis 16 der Prüfungsordnung in der bis 31.3.2000 geltenden Fassung (vgl. W., F. u. K. 1999, S. 42) vollständig abgelegt haben, können, sofern sie dies bis spätestens 31.12.2000 schriftlich beim Prüfungsamt beantragt haben, bis zum 31.3.2002 die Diplomprüfung nach den Regelungen der bis zum 31.3.2000 gültigen Fassung dieser Prüfungsordnung ablegen.
- (5) Bis zum 31.3.2003 können Fachprüfungen gemäß §§ 21 bis 25 der Prüfungsordnung in der bis 31.3.2000 geltenden Fassung (vgl. W., F. u. K. 1999, S. 42) mit 20 Leistungspunkten im Rahmen dieser Prüfungsordnung angerechnet werden. Dies gilt auch für die Wahlpflichtfächer Privatrecht, Öffentliches Recht, Psychologie, Soziologie und Politikwissenschaft.

- (6) Studierende, die bis zum Ende des Sommersemesters 2001 die Diplom-Vorprüfung vollständig abgelegt haben, können auf schriftlichen unwiderruflichen Antrag, der bis spätestens 31.12.2001 (Ausschlussfrist) an das Prüfungsamt zu richten ist, die Diplomprüfung nach den bis zum 30.9.2001 geltenden Regelungen ablegen.

Tübingen, den 12. Oktober 2001

Professor Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich

(Rektor)

# NICHTAMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

## Bekanntmachung

Für das Wintersemester 2002/2003 und das Sommersemester 2003 gelten folgende Termine:

### 1. Vorlesungszeitraum für das Wintersemester 2002/2003

Beginn der Vorlesungen:	Montag, 14. Oktober 2002
Ende der Vorlesungen:	Samstag, 15. Februar 2003
Vorlesungsfreie Tage:	1. November 2002 (Allerheiligen)
	24. Dezember 2002 bis 06. Januar 2003 (je einschließlich)

### 2. Vorlesungszeitraum für das Sommersemester 2003

Beginn der Vorlesungen:	Montag, 28. April 2003
Ende der Vorlesungen:	Samstag, 26. Juli 2003
Vorlesungsfreie Tage:	01. Mai 2003 (Tag der Arbeit)
	29. Mai 2003 (Christi Himmelfahrt)
	09. Juni 2003 (Pfungstmontag)
	10. Juni 2003 (Dienstag nach Pfingsten)
	19. Juni 2003 (Fronleichnam)

(Die Festsetzung stützt sich auf § 43 des Universitätsgesetzes in der Fassung vom 01. Februar 2000)

### 1. Bewerbungstermine

Wintersemester 2002/2003	15. Juli 2002 (Ausschlussfrist)
Sommersemester 2003	15. Januar 2003 (Ausschlussfrist)

(Die Festsetzung stützt sich auf § 3 der Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschule – Hochschulvergabeverordnung – HVVO vom 28. April 1998 i. d. g. Fassung)

### 2. Immatrikulationsverfahren

Gemäß § 4 Abs. 1 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung hat der zu einem Studiengang zugelassene Studienbewerber innerhalb der festgesetzten Frist bei der Universität den Antrag auf Immatrikulation zu stellen. Die Frist wird mit dem Zulassungsbescheid mitgeteilt.

### 3. Rückmeldefristen

Wintersemester 2002/2003	01. Juni 2002 – 30. Juni 2002
Sommersemester 2003	15. Januar 2003 – 15. Februar 2003

(Die Festsetzung stützt sich auf § 6 Abs. 1 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung)



